

CULLEN FUNDS PLC

(Ein Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, der als Investmentfonds mit variablem Kapital nach irischem Recht gegründet und von der Irischen Zentralbank gemäß den Vorschriften von 2011 zur Umsetzung der EG- Richtlinie über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011“) (in der jeweils geltenden Fassung), zugelassen wurde.)

North American High Dividend Value Equity Fund
Global High Dividend Value Equity Fund
US Enhanced Equity Income Fund
Emerging Markets High Dividend Fund

(Jeder ein Teilfonds des Cullen Funds plc)

PROSPEKTAUSZUG FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ

Dieser Prospekt ist ein Auszug des Prospekts des Fonds vom 14. Mai 2018. Dieser Prospekt ist ein Prospektauszug für Anleger in der Schweiz. Er betrifft ausschließlich das Angebot und den Vertrieb der Anteile des Fonds in der Schweiz oder von der Schweiz aus. Er enthält nur Informationen zu den in der Schweiz zugelassenen Teilvermögen und stellt keinen Prospekt nach dem anwendbaren irischen Recht dar.

INVESTMENTMANAGER

Cullen Capital Management LLC

**STAND: 14. Mai 2018
mit Ergänzung vom 22. Januar 2020**

Anlagegesellschaft:

Verwahrstelle:

Cullen Funds PLC

Brown Brothers Harriman Trustee Services
(Ireland) Limited

Vertreter in der Schweiz:

BNP Paribas Securities Services,
Paris, succursale de Zurich

INHALT

	Seite
WICHTIGE INFORMATIONEN	3
ZUSAMMENFASSUNG.....	8
ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK.....	9
ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN	16
BESONDERE ERWÄGUNGEN UND RISIKOFAKTOREN	20
KREDITAUFNAHMEN.....	33
ANLAGE IN ANTEILEN.....	34
DIVIDENDENPOLITIK.....	48
GEBÜHREN UND KOSTEN	49
ERMITTLUNG DES NETTOINVENTARWERTS	53
BESTEUERUNG	56
DER FONDS	65
ALLGEMEINES	71
BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	77
VERZEICHNIS	82
ANHANG I ANERKANNTEN MÄRKTE	83
ANHANG II EFFIZIENTE PORTFOLIOVERWALTUNG	86
ANHANG III VERORDNUNG S: DEFINITION VON US-PERSONEN.....	92
ANHANG IV DIE UNTERVERWAHRSTELLEN DER VERWAHRSTELLE	94
ANHANG V ANHANG FÜR DIE SCHWEIZ	101

WICHTIGE INFORMATIONEN

Bestimmten Begriffen und Ausdrücken wird im Verlauf dieses Verkaufsprospekts und/oder im Abschnitt „BEGRIFFSBESTIMMUNGEN“ eine Definition zugewiesen.

DER VERKAUFSPROSPEKT

Der vorliegende Verkaufsprospekt beschreibt Cullen Funds plc (der „Fonds“), einen Umbrella-Fonds mit variablem Kapital und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, der in Irland als Aktiengesellschaft (*Public Limited Company*) gegründet wurde. Das Anteilskapital des Fonds ist in verschiedene Portfolios von Vermögensgegenständen unterteilt, die jeweils einen Teilfonds bilden. Entsprechend der Anforderungen der Zentralbank können Anteile in verschiedene Anteilsklassen eingeteilt werden, die unterschiedliche Zeichnungs- und/oder Rücknahmebestimmungen und/oder Dividenden und/oder Kosten und/oder Gebühren haben. Nicht für jede Anteilsklasse werden eigenständige Vermögenspools unterhalten.

Das Portfolio mit den Vermögenswerten, das einen eigenständigen Teilfonds bildet, wird entsprechend der für diesen Teilfonds geltenden Anlageziele und Anlagepolitik angelegt. Die Direktoren des Fonds (die „Direktoren“) haben Teilfonds aufgelegt:

North American High Dividend Value Equity Fund
Global High Dividend Value Equity Fund
US Enhanced Equity Income Fund
Emerging Markets High Dividend Fund

Das Anlageziel und die Anlagepolitik jedes Teilfonds und die jeweiligen Anlageerwägungen werden in diesem Verkaufsprospekt erläutert.

Der Verkaufsprospekt kann in andere Sprachen übersetzt werden. Die übersetzten Fassungen enthalten dieselben Informationen wie der englischsprachige Verkaufsprospekt. Bei Abweichungen oder Mehrdeutigkeiten in Bezug auf die Bedeutung eines Wortes oder eines Satzes in einem übersetzten Verkaufsprospekt ist der englische Text maßgeblich. Alle Streitigkeiten bezüglich des Inhalts des Verkaufsprospektes unterliegen irischem Recht und werden nach irischem Recht ausgelegt.

VERANTWORTUNG DER DIREKTOREN

Die Direktoren, deren Namen im Abschnitt „VERZEICHNIS“ aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Direktoren (die ihrer angemessenen Sorgfaltspflicht nachgekommen sind, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) entsprechen die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen den Tatsachen, und es wurde nichts ausgelassen, was möglicherweise die Bedeutung dieser Informationen beeinflussen könnte. Die Direktoren übernehmen hierfür die Verantwortung.

VERANTWORTUNG DES ANLEGERS

Künftige Anleger sollten diesen Verkaufsprospekt sorgfältig und vollständig durchsehen, sowie sich bei ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern über folgende Punkte informieren: (i) die gesetzlichen Vorschriften ihres Landes in Bezug auf Kauf, Besitz, Umtausch, Rückgabe und Veräußerung von Anteilen (ii) bestehende Devisenbeschränkungen ihres Landes in Bezug auf Kauf, Besitz, Umtausch, Rückgabe und Veräußerung von Anteilen; und (iii) rechtliche, steuerliche, finanzielle oder sonstige Folgen im Zusammenhang mit der Zeichnung, dem Kauf, dem Halten, dem Umtausch, der Rückgabe oder der Veräußerung von Anteilen. Künftige Anleger sollten sich bei ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern informieren, sollten sie Zweifel hinsichtlich des Inhalts dieses Verkaufsprospekts haben.

ZULASSUNG DURCH DIE ZENTRALBANK - OGAW

Der Fonds ist von der irischen Zentralbank (*Central Bank and Financial Services Authority of Ireland*) als „Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren“ („OGAW“) entsprechend der EG-Verordnungen betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren 2011 (in der jeweils aktuellen Fassung) zugelassen und wird von dieser reguliert. Der Fonds entspricht den OGAW-Verordnungen der Zentralbank. Die Genehmigung des Fonds durch die Zentralbank stellt keine Gewährleistung hinsichtlich der Performance des Fonds dar.

Die Zentralbank haftet weder für die Performance noch für Pflichtverletzungen des Fonds. Die Genehmigung des Fonds durch die Zentralbank ist weder eine Befürwortung des Fonds noch eine Garantie für den Fonds durch die Zentralbank noch ist die Zentralbank für den Inhalt dieses Verkaufsprospekts verantwortlich.

VERTRIEBS- UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Die Verteilung dieses Verkaufsprospekts und das Anbieten oder der Erwerb von Anteilen kann in bestimmten Jurisdiktionen Beschränkungen unterliegen. Sollte jemand in diesen Jurisdiktionen ein Exemplar dieses Verkaufsprospekts erhalten, stellt dies weder ein Angebot noch eine Aufforderung dar, Anteile zu zeichnen, es sei denn, ein solches Angebot darf in diesen Jurisdiktionen rechtmäßig erfolgen, ohne dass Registrierungs- bzw. sonstige rechtliche Pflichten erfüllt werden müssen.

Der Fonds ist als OGAW zugelassen und kann seine Anerkennung durch weitere EU-Mitgliedsstaaten oder andernorts beantragen.

Die Anteile wurden nicht und werden nicht gemäß der jeweils geltenden Fassung des US-amerikanischen Gesetzes zum Aktienbesitz von 1933 (U.S. Securities Act of 1933, das „Gesetz von 1933“) oder gemäß der wertpapierrechtlichen Vorschriften eines US-amerikanischen Bundesstaates oder der Vereinigten Staaten registriert. Mit Ausnahme im Allgemeinen von befugten US-Personen (entsprechend der Definition in diesem Verkaufsprospekt) dürfen die Anteile in den Vereinigten Staaten von Amerika, seinen Hoheitsgebieten oder Besitzungen oder in seinen Bundesstaaten oder dem District of Columbia (die „Vereinigten Staaten“) weder direkt oder indirekt angeboten, verkauft oder ausgehändigt werden, auch nicht auf Rechnung oder zugunsten von US-Personen. Im Vertrauen auf die Ausnahmeregelungen hinsichtlich der Registrierungspflicht nach Abschnitt 4 (2) des „Gesetzes von 1933“ und der darin veröffentlichten Regulation D, kann der Fonds den privaten Verkauf von Anteilen (nicht mehr als 100) an eine begrenzte Zahl von „zugelassenen Anlegern“ (wie in Regelung 501(a) von Regulation D nach dem Gesetz von 1933 definiert) in den Vereinigten Staaten in die Wege leiten und gestatten, unter Berücksichtigung der Einschränkungen und sonstigen Umstände, die einen Vertrieb verhindern sollen, welcher eine Registrierung der Anteile gemäß dem Gesetz von 1933 erforderlich machen würde. Ein Weiterverkauf oder die Übertragung von Anteilen in den Vereinigten Staaten oder an US-Personen kann einen Verstoß gegen die Gesetze der Vereinigten Staaten darstellen und erfordert ein vorheriges schriftliches Einverständnis des Fonds. Anleger oder Personen, die Anteile zeichnen wollen, sind verpflichtet zu bescheinigen, ob sie der Definition einer „US-Person“ entsprechen.

Der Fonds wird nicht nach dem Gesetz über US-Investmentgesellschaften von 1940 registriert (in seiner jeweils geltenden Fassung, im Folgenden das „Gesetz über Investmentgesellschaften“), da es die Zahl der wirtschaftlichen Eigentümer seiner Wertpapiere, die „US-Personen“ sind, auf höchstens 100 limitiert. Die Direktoren werden nicht wissentlich zulassen, dass die Zahl der Anteilinhaber, die US-Personen sind, die Gesamtzahl von 100 überschreitet. Um sicherzustellen, dass diese Grenze eingehalten wird, können die Direktoren den Rückkauf von Anteilen zur Pflicht machen, die sich im wirtschaftlichen Eigentum von „US-Personen“ befinden.

Im Vereinigten Königreich ist der Fonds ein anerkannter Organismus für gemeinsame Anlagen zum Zwecke von Abschnitt 264 des *Financial Services and Markets Acts* von 2000, in seiner jeweils geltenden oder wieder in Kraft gesetzten Fassung („FSMA“). Dieses Verkaufsprospekt ist im Sinne von Abschnitt 21 des FSMA vom Fonds anerkannt worden, der als Betreiber eines nach Abschnitt 264 des FSMA anerkannten Organismus für gemeinsame Anlagen nach FSMA eine autorisierte juristische Person im Vereinigten Königreich ist. Dementsprechend kann der Fonds im Vereinigten Königreich öffentlich angeboten werden. Bestimmte Regelungen der FSMA zum Schutz von Privatkunden gelten nicht für Anlagen im Fonds (zum Beispiel diejenigen, die Kündigungs- oder Rücktrittsrechte hinsichtlich bestimmter Anlagen gewähren). Schadenersatz nach dem *Financial Services Compensation Scheme* in Verbindung mit Investitionen in den Fonds ist im Allgemeinen nicht zulässig.

Anteile des Fonds verleihen in Übereinstimmung mit der Satzung des Fonds Rechte gegenüber dem Fonds. Die Anteile des Fonds gewähren Stimmrechte, die auf der jeweiligen Hauptversammlung oder durch einen einstimmig gefassten Beschluss der Anteilinhaber schriftlich ausgeübt werden können. Nur Anteilinhaber oder deren Stellvertreter haben auf Hauptversammlungen ein Stimmrecht.

Facilities Agent im Vereinigten Königreich

Spring Capital Partners Limited ist zum Facilities Agent des Fonds im Vereinigten Königreich bestellt worden. Die Geschäftsanschrift lautet 20, Ironmonger Lane, London EC2V 8EP.

Dokumente

Die folgenden Dokumente (1 bis 4 sind kostenlos) können unter der Adresse des Facilities Agent im Vereinigten Königreich eingesehen werden bzw. sind dort erhältlich:

1. Die Gründungsurkunde des Anlageorganismus;
2. alle Dokumente, die die Gründungsurkunde des Anlageorganismus ändern;
3. der aktuellste Verkaufsprospekt;
4. die Wesentlichen Anlegerinformationen; und
5. die letzten Jahres- und Halbjahresberichte.

Kurs und Rücknahme

Informationen in englischer Sprache bezüglich der Anteilspreise des Anlageorganismus sind beim Facilities Agent im Vereinigten Königreich unter der oben genannten Adresse oder auf der Internetseite <http://www.springcapitalpartners.com> einzusehen.

Ein Anleger kann die Rücknahme von Anteilen des Anlageorganismus beantragen und die Auszahlung für eine solche Rücknahme über die Adresse des Facilities Agent im Vereinigten Königreich abwickeln. Alle Einzelheiten des Rücknahmeverfahrens sind im Verkaufsprospekt enthalten.

Der Anlageorganismus ist ein unverbriefter Anlageorganismus.

Beschwerden

Beschwerden hinsichtlich des Geschäftsbetriebs des Anlageorganismus sind an Spring Capital Partners Limited unter der oben genannten Adresse zu richten.

Hinweis für in Hongkong ansässige Personen

Dieser Prospekt wurde bisher nicht von der Registrar of Companies in Hongkong registriert. Die Teilfonds sind Organismen für gemeinsame Anlagen, wie in der Securities and Futures Ordinance (Kapitel 571 der Laws of Hong Kong) (die „SFO“) definiert, jedoch wurden die Teilfonds bisher nicht von der Securities and Futures Commission in Hongkong zugelassen. Dementsprechend können Anteile des Teilfonds in Hongkong nur Personen angeboten und an diese verkauft werden, die „professionelle Anleger“ im Sinne der Definition der SFO (und ggf. im Rahmen der SFO erlassener Vorschriften) sind, oder unter anderen Umständen, die keinen anderweitigen Verstoß gegen die SFO darstellen.

Darüber hinaus darf dieser Prospekt nur an Personen verbreitet, verteilt oder ausgegeben werden, die professionelle Anleger im Sinne der SFO (und ggf. im Rahmen der SFO erlassener Vorschriften) sind, oder wie anderweitig nach den Gesetzen von Hongkong zulässig.

VERTRAUEN AUF DIESEN VERKAUFSPROSPEKT

Anteile werden ausschließlich auf Grundlage der in diesem Verkaufsprospekt sowie der im neuesten geprüften Jahresabschluss und in jedem darauf folgenden, ungeprüften Halbjahresabschluss enthaltenen Informationen angeboten. Weitere Informationen oder Zusicherungen durch einen Händler, Broker oder eine andere Person sollten weder berücksichtigt werden, noch sollte man ihnen Vertrauen schenken. Niemand wurde dazu ermächtigt, Angaben oder Zusicherungen im Zusammenhang mit dem Angebot von Anteilen zu machen, die nicht in diesem Verkaufsprospekt und in einem folgenden Halbjahres- oder Jahresabschlüsse des Fonds enthalten sind. Falls derartige Angaben oder Zusicherungen gemacht wurden, darf nicht darauf vertraut werden, dass diese von den Direktoren, dem Investmentmanager oder der Verwahrstelle genehmigt wurden. Die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Erklärungen entsprechen den zum Datum dieses Verkaufsprospekts in Irland gültigen Gesetzen und Praktiken, welche Änderungen unterliegen können. Die Übergabe dieses Verkaufsprospekts und die Emission von Anteilen stellen keinen Hinweis beziehungsweise keine Zusicherung dar, dass sich die Angelegenheiten bezüglich des Fonds seit dem Datum, auf das dieses Verkaufsprospekts datiert ist, nicht geändert hätten.

ANLAGERISIKEN

Eine Anlage im Fonds birgt ein gewisses Risiko. Der Wert der Anteile wie auch die Einkünfte aus Anteilen können Schwankungen unterliegen. Anleger können unter Umständen einen Totalverlust ihrer Anlage erleiden. Falls Zeichnungsgebühren anfallen, kann die Differenz zwischen den Kosten für den Kauf der Anteile und Anteil sowie ihrem Rücknahmepreis bedeuten,

dass eine Anlage als mittel- oder langfristig angesehen werden sollte.

Risikofaktoren, die Anleger berücksichtigen sollten, sind im nachstehenden Abschnitt „BESONDERE ERWÄGUNGEN UND RISIKOFAKTOREN“ dargelegt.

Ausschüttungen aus Kapital

Der Fonds schüttet den Wert der vom Fonds aus dessen Anlagen bezogenen Dividenden in voller Höhe an die Anteilhaber aus, gegebenenfalls abzüglich anfallender ausländischer Quellensteuern. Dies kann dazu führen, dass der aus Kapital ausgeschüttete Betrag höher ist als der Nettogewinn einer bestimmten Anteilsklasse. Hierdurch könnte das Kapital sinken und somit auch das Potenzial für künftigen Kapitalzuwachs, bis einschließlich der vollständigen Erschöpfung des gesamten Kapitals. Aus Kapital gezahlte Ausschüttungen können außerdem andere steuerliche Auswirkungen haben als Ausschüttungen, die aus dem Nettogewinn gezahlt werden. Daher wird Anlegern geraten, sich diesbezüglich beraten zu lassen. Ausschüttungen aus Kapital führen wahrscheinlich zu einer Senkung des Wertes zukünftiger Renditen und können als eine Form der Kapitalrückzahlung verstanden werden.

SHANGHAI-HONG KONG STOCK CONNECT-PROGRAMM UND SHENZHEN STOCK CONNECT-PROGRAMM

Das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm ist ein Programm für Wertpapierhandels- und Clearingbeziehungen, das von der Hong Kong Exchanges and Clearing Limited („**HKEx**“), der Shanghai Stock Exchange („**SSE**“) und der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („**ChinaClear**“) entwickelt wurde. Das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programm ist ein Programm für Wertpapierhandels- und Clearingbeziehungen, das von der HKEx, der Shenzhen Stock Exchange („**SZSE**“) und ChinaClear entwickelt wurde. Ziel der Stock Connect-Programme ist es, den gegenseitigen Zugang zwischen den Aktienmärkten in der Volksrepublik China („**VRC**“) und Hongkong zu ermöglichen.

Das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm umfasst einen Zweig für das Northbound-Trading („Northbound Shanghai Trading Link“) und einen Zweig für das Southbound-Trading („Southbound Hong Kong Trading Link“). Im Rahmen des Northbound Shanghai Trading Link können Anleger aus Hongkong und aus dem Ausland (einschließlich der betreffenden Teilfonds) über ihre Hongkonger Broker, Unterdepotstellen und eine von der Hongkonger Börse (Stock Exchange of Hong Kong, „**SEHK**“) gegründete Dienstleistungsgesellschaft für Wertpapierhandel mit zulässigen, an der SSE notierten chinesischen A-Aktien („**SSE-Wertpapiere**“) handeln, indem sie ihre Orders über die SSE leiten. Im Rahmen des Southbound Hong Kong Trading Link des Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programms können Anleger in der VRC mit bestimmten an der SEHK notierten Aktien handeln.

Das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm nahm den Handel am 17. November 2014 gemäß einer von der Securities and Futures Commission of Hong Kong („**SFC**“) und der China Securities Regulatory Commission („**CSRC**“) gemeinsam herausgegebenen Ankündigung vom 10. November 2014 auf.

Das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programm umfasst einen Zweig für das Northbound-Trading („Northbound Shenzhen Trading Link“) und einen Zweig für das Southbound-Trading („Southbound Hong Kong Trading Link“). Im Rahmen des Northbound Shenzhen Trading Link können Anleger aus Hongkong und aus dem Ausland (einschließlich der betreffenden Teilfonds) über ihre Hongkonger Broker, Unterdepotstellen und eine von der SEHK gegründete Dienstleistungsgesellschaft für Wertpapierhandel mit zulässigen, an der SZSE notierten chinesischen A-Aktien („**SZSE-Wertpapiere**“) handeln, indem sie ihre Orders über die SZSE leiten. Im Rahmen des Southbound Hong Kong Trading Link des Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programms können Anleger in der VRC mit bestimmten an der SEHK notierten Aktien handeln.

Das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programm nahm den Handel am 5. Dezember 2016 gemäß einer von der SFC und der CSRC gemeinsam herausgegebenen Ankündigung vom 25. November 2016 auf.

Zulässige Wertpapiere im Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm

Im Rahmen des Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programms können die betreffenden Teilfonds

über die Hongkonger Broker mit SSE-Wertpapieren handeln. Hierzu gehören alle Aktienwerte, die zu gegebener Zeit im SSE 180 Index bzw. im SSE 380 Index enthalten sind, sowie alle an der SSE notierten chinesischen A-Aktien, die nicht in die betreffenden Indizes aufgenommen wurden, deren entsprechende H-Aktien aber an der SEHK notiert sind, außer:

- (i) an der SSE notierte Aktien, die nicht in RMB gehandelt werden, und
- (ii) an der SSE notierte Aktien, die auf der Risikowarnliste stehen oder für die eine Vereinbarung über die Aufhebung der Börsennotierung besteht.

Die Liste zulässiger Wertpapiere wird voraussichtlich überprüft und kann sich ändern.

Zulässige Wertpapiere im Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programm

Im Rahmen des Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programms können die betreffenden Teilfonds über die Hongkonger Broker mit SZSE-Wertpapieren handeln. Hierzu gehören alle Aktien, die im SZSE Component Index bzw. im SZSE Small/Mid Cap Innovation Index enthalten sind und eine Börsenkapitalisierung von mindestens 6 Mrd. RMB aufweisen, sowie alle an der SZSE notierten chinesischen A-Aktien, deren entsprechende H-Aktien an der SEHK notiert sind, außer:

- (i) an der SZSE notierte Aktien, die nicht in RMB gehandelt werden, und
- (ii) an der SZSE notierte Aktien, die auf der Risikowarnliste stehen oder für die eine Vereinbarung über die Aufhebung der Börsennotierung besteht.

In der Anfangsphase des Northbound Shenzhen Trading Link ist der Handel mit Aktien, die im ChiNext Board der SZSE notiert sind, im Rahmen des Northbound Shenzhen Trading Link institutionellen professionellen Anlegern im Sinne der Definition in den einschlägigen Hongkonger Durchführungsbestimmungen vorbehalten (und die betreffenden Teilfonds erfüllen die Voraussetzungen für diesen Status).

Die Liste zulässiger Wertpapiere wird voraussichtlich überprüft und kann sich ändern.

Anleger aus Hongkong und ausländische Anleger dürfen SSE-Wertpapiere und SZSE-Wertpapiere (zusammen die „**Stock Connect-Wertpapiere**“) nur in RMB handeln und abrechnen. Daher muss ein Teilfonds RMB verwenden, um Stock Connect-Wertpapiere zu handeln und abzurechnen.

Die CSRC schreibt vor, dass Anleger aus Hongkong und ausländische Anleger beim Halten chinesischer A-Aktien über die Stock Connect-Programme den folgenden Beschränkungen unterliegen:

- die Beteiligung eines einzelnen Anlegers aus Hongkong oder ausländischen Anlegers an einer chinesischen A-Aktie darf nicht mehr als 10 % des emittierten Gesamtvolumens ausmachen; und
- die Beteiligung aller Anleger aus Hongkong und aller ausländischen Anleger an einer chinesischen A-Aktie darf insgesamt nicht mehr als 30 % des emittierten Gesamtvolumens ausmachen.

Falls die Beteiligung eines einzelnen Anlegers an einer chinesischen A-Aktie die vorstehende Beschränkung überschreitet, muss der Anleger seine Position innerhalb eines bestimmten Zeitraums gemäß dem LIFO-Grundsatz auf das zulässige Volumen zurückführen. Die SSE/SZSE und die SEHK erteilen Warnungen oder beschränken die Kaufaufträge für die entsprechenden chinesischen A-Aktien, wenn sich die Gesamtbeteiligung ihrer Obergrenze nähert.

Weitere Informationen zu den Stock Connect-Programmen sind online auf der folgenden Website verfügbar: <http://www.hkex.com.hk/chinaconnect>

ZUSAMMENFASSUNG

Die folgende Zusammenfassung wird durch die ausführlicheren Informationen an anderen Stellen dieses Verkaufsprospekts ergänzt.

DIE TEILFONDS

Die Teilfonds des Fonds sind:

North American High Dividend Value Equity Fund

Global High Dividend Value Equity Fund

US Enhanced Equity Income Fund

Emerging Markets High Dividend Fund

Eine vollständige Beschreibung der Anlageziele und Anlagepolitik jedes Teilfonds ist im Abschnitt „ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK“ enthalten.

KAUF, RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON ANTEILEN

Kaufaufträge und Rücknahmeanträge für Anteile können an jedem Handelstag gestellt werden. Außerdem können an jedem Handelstag Anträge auf Umtausch von Anteilen jeder Klasse jedes Teilfonds gegen Anteile einer anderen Klasse oder eines anderen Teilfonds gestellt werden.

INVESTMENTMANAGEMENT UND VERWALTUNG

Die Direktoren haben Cullen Capital Management LLC zum Investmentmanager für die Teilfonds bestellt. Der Investmentmanager trägt die Verantwortung für die Anlage und die Verwaltung der Vermögenswerte der Teilfonds im Einklang mit ihren Anlagezielen.

Die Direktoren haben die Brown Brothers Harriman Fund Administration Services (Ireland) Limited für die Erstellung und die Verwaltung der Geschäftsbücher und Unterlagen des Fonds und seiner Teilfonds sowie zur Bereitstellung damit verbundener Verwaltungs- und Buchhaltungsdienstleistungen ernannt. Die Direktoren haben die Brown Brothers Harriman Trustee Services (Ireland) Limited, als Verwahrstelle des Fonds mit Verantwortung für die Verwahrung der Vermögenswerte jedes Teilfonds sowie Verpflichtungen zur Beaufsichtigung und Überwachung der Cashflows ernannt. Die Verwahrstelle kann eine weltweite Unter-Depotbank oder verschiedene einzelne Unter-Depotbanken außerhalb Irlands ernennen.

GEBÜHREN UND KOSTEN

Die Vermögenswerte jedes Teilfonds unterliegen Gebühren und Kosten, einschließlich Investitionsverwaltungs-, Verwahrungs- und Verwaltungsgebühren sowie Organisationskosten. Für diese Betriebskosten gilt eine freiwillige Obergrenze. Gebühren und Kosten spiegeln sich im Nettoinventarwert jedes Teilfonds wider- siehe hierzu den Abschnitt „GEBÜHREN UND KOSTEN“.

ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Der Fonds wurde mit dem Ziel gegründet, Anlagen in übertragbaren Wertpapieren in Übereinstimmung mit den OGAW-Verordnungen zu tätigen. Die Anlageziele und die Anlagepolitik für die Teilfonds finden Sie nachstehend. Das Anlageziel und die Anlagepolitik für später aufgelegte Teilfonds werden bei Gründung dieser Teilfonds von den Direktoren festgelegt.

Das Anlageziel eines Teilfonds kann stets nur mit Zustimmung der Anteilinhaber auf einer Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden. Im Falle einer Änderung der Anlageziele und/oder einer wesentlichen Änderung in der Anlagepolitik stellen die Direktoren den Anteilinhabern einen angemessenen Zeitraum zur Verfügung, um ihnen zu ermöglichen, ihre Anteile vor Inkrafttreten dieser Änderungen zurückzugeben.

ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Die Teilfonds erwerben entsprechend der Anlagebeschränkungen, die in Abschnitt „ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN“ beschrieben sind und den Marktbeschränkungen, die in der Satzung detaillierter erläutert werden, übertragbare Wertpapiere, die börsennotiert sind oder auf Anerkannten Märkten gehandelt werden. Anlageziele und Anlagepolitik der Teilfonds werden im Folgenden erläutert.

Wenn ein Teilfonds gegebenenfalls aufgrund einer Kapitalmaßnahme ein börsennotiertes Wertpapier erhält, das nach Einschätzung des Investmentmanagers nicht der Anlagepolitik des Fonds entsprechen würde, wird der Investmentmanager dem Verkauf dieses Papiers Vorrang geben und damit die Situation bereinigen, wobei er den Interessen der Anteilinhaber Rechnung trägt.

Die Teilfonds können bestimmte Arten von Derivaten zur Absicherung von Anteilsklassen einsetzen, wie nachstehend in „ABSICHERUNG VON ANTEILSKLASSEN“ beschrieben wird. Der US Enhanced Equity Income Fund darf zu Absicherungszwecken, und/oder um hierdurch zusätzliche Einnahmen zu generieren, gedeckte Kaufoptionen zeichnen.

NORTH AMERICAN HIGH DIVIDEND VALUE EQUITY FUND

Profil eines typischen Anlegers

Eine Anlage in der ausschüttenden Anteilsklasse des Teilfonds kann für Anleger geeignet sein, die eine Maximierung der laufenden Erträge bei der Erhaltung von Kapital und Liquidität anstreben. Eine Anlage in den thesaurierenden Anteilsklassen des Teilfonds kann für Anleger geeignet sein, die einen langfristigen Wertzuwachs des angelegten Kapitals anstreben und die bereit sind, ein gewisses Maß an Volatilität zu akzeptieren.

Anlageziel

Das Anlageziel des North American High Dividend Value Equity Fund ist die Generierung eines langfristigen Kapitalzuwachses sowie laufender Erträge.

Anlagepolitik

Die Anlagepolitik des Teilfonds besteht im Kauf von dividendenausschüttenden Wertpapieren von Unternehmen, die vom Investmentmanager als geeignete mittlere und große Unternehmen bewertet werden. Unternehmen werden in erster Linie auf Grundlage ihrer Marktkapitalisierung als mittlere und große Unternehmen eingestuft. Unternehmen mit einer Kapitalisierung von 3 Milliarden USD bis 7 Milliarden USD werden für gewöhnlich als mittlere Unternehmen betrachtet. Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung, die 7 Milliarden USD übersteigt, gelten als große Unternehmen. Grundsätzlich strebt der Teilfonds an, ein breit gestreutes und vielfältiges Aktienpaket von mittleren und großen Unternehmen zu erwerben, die hauptsächlich an Börsen in den Vereinigten Staaten gehandelt werden.

Der Teilfonds beabsichtigt, in Wertpapiere zu investieren, deren Dividendenrendite größer ist als die der Wertpapiere im S&P 500 Index. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet in Bezug auf den S&P 500 Index NR und den Russell 1000 Value NR Index NR, beabsichtigt aber weder eine Nachbildung der Wertentwicklung des S&P 500 Index NR oder des Russell 1000 Value Index NR, noch ist beabsichtigt,

dass die Aktien der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, auf Unternehmen beschränkt sein werden, die dem S&P 500 Index oder dem Russell 1000 Value Index angehören. Es ist ebenfalls nicht vorgesehen, dass der Teilfonds Anlagen in Fonds oder anderen Wertpapieren tätigt, mit denen eine Nachbildung des S&P 500 Index beabsichtigt ist.

Unter normalen Umständen investiert der Teilfonds den Großteil seiner Vermögenswerte in Wertpapiere mit hoher Dividendenausschüttung von mittleren und großen, in den USA eingetragenen Unternehmen. Zusätzlich zu den Investitionen in Vermögenswerte in Wertpapiere mittlerer und großer, in den USA eingetragener Unternehmen kann der Teilfonds bis zu 30 % seines Nettoinventarwertes in Hinterlegungsscheine für nicht-amerikanische Aktien („ADRs“) investieren, welche an Börsen in den USA gehandelt werden. Es wird jedoch erwartet, dass die ADRs im Allgemeinen circa 15-25 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds ausmachen werden. Generell investiert der Fonds ähnliche Beträge seines Nettoinventarwertes in jedes einzelne Wertpapier im Portfolio zum ersten Zeitpunkt des Kaufs. Gegenwärtig besteht die Absicht, dass die im Portfolio enthaltenen Wertpapiere breit diversifiziert sind, wobei nicht mehr als 5 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds in einem Wertpapier angelegt werden, wobei dieser Prozentsatz entweder zum Zeitpunkt des Erstkaufs oder, falls dasselbe Wertpapier später erneut erworben wird, unter Berücksichtigung der Gesamtinvestition des Teilfonds in dieses Wertpapier zum dann ermittelten Nettoinventarwert errechnet wird. Im Portfolio enthaltene Wertpapiere werden allgemein über 15-25 Branchen diversifiziert, wobei höchstens 15 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds in Wertpapieren einer Branche angelegt sein dürfen. Dieser Prozentsatz wird entweder zum Zeitpunkt des Erstkaufs oder, falls dieselben Wertpapiere später erneut erworben werden, unter Berücksichtigung der Gesamtinvestition des Teilfonds in dieses Wertpapier zum dann ermittelten Nettoinventarwert errechnet.

Der Investmentmanager wählt im Allgemeinen Wertpapiere für den Teilfonds auf Basis der folgenden Kriterien aus:

- ein unterdurchschnittliches Preis-/Gewinnverhältnis verglichen mit dem durchschnittlichen Preis-/Gewinnverhältnis von Wertpapieren mit Eigenkapitalcharakter im S&P 500 Index;
- eine Dividendenrendite, die über der durchschnittlichen Dividendenausschüttung von Wertpapieren mit Eigenkapitalcharakter im S&P 500 Index liegt; und
- großes Dividendenwachstumspotenzial, basierend auf dem Dividendenwachstum der Vergangenheit und Unternehmensdaten.

Der Investmentmanager kann Wertpapiere im Portfolio jederzeit verkaufen, wenn sie aufgrund ihres Wachstumspotenzials, ihrer Dividendenrendite oder ihres Preises keine attraktiven Investitionen mehr darstellen.

Der Teilfonds hat kein Engagement in Total Return Swaps oder Pensionsgeschäften. Das Engagement des Teilfonds in Wertpapierleihgeschäften ist nachstehend dargelegt (als Prozentsatz des Nettoinventarwertes):

	Voraussichtlich	Maximal
Wertpapierleihgeschäfte	0-25 %	50 %

GLOBAL HIGH DIVIDEND VALUE EQUITY FUND

Profil eines typischen Anlegers

Eine Anlage in der ausschüttenden Anteilsklasse des Teilfonds kann für Anleger geeignet sein, die eine Maximierung der laufenden Erträge bei der Erhaltung von Kapital und Liquidität anstreben. Eine Anlage in der thesaurierenden Anteilsklasse des Teilfonds kann für Anleger geeignet sein, die einen langfristigen Wertzuwachs des angelegten Kapitals anstreben und die bereit sind, ein gewisses Maß an Volatilität zu akzeptieren.

Anlageziel

Das Anlageziel des Global High Dividend Value Equity Fund ist die Generierung eines langfristigen Kapitalzuwachses sowie laufender Erträge.

Anlagepolitik

Die Anlagepolitik des Teilfonds besteht im Kauf von Dividenden ausschüttenden Wertpapieren von Unternehmen, die der Investmentmanager als geeignete mittlere und große Unternehmen erachtet. Unternehmen werden in erster Linie auf Grundlage ihrer Marktkapitalisierung als mittlere und große Unternehmen eingestuft. Unternehmen mit einer Kapitalisierung von 3 Milliarden USD bis 7 Milliarden USD werden normalerweise als mittlere Unternehmen eingestuft. Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung, die 7 Milliarden USD übersteigt, gelten als große Unternehmen. Grundsätzlich strebt der Teilfonds an, ein breit gestreutes und vielfältiges Aktienpaket von mittleren und großen Unternehmen zu erwerben, die hauptsächlich an Börsen weltweit gehandelt werden, in Ländern wie Australien, Brasilien, Kanada, China, Ägypten, Finnland, Frankreich, Deutschland, Hongkong, Indonesien, Italien, Japan, Korea, Malaysia, den Niederlanden, Singapur, Südafrika, Spanien, der Schweiz, Taiwan, dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten. Der Teilfonds kann außerdem in Wertpapiere mit Eigenkapitalcharakter investieren, die auf anerkannten Märkten in Russland notiert oder gehandelt werden. Anlagen in Russland belaufen sich typischerweise auf etwa 0 % bis 20 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds und betragen zum Zeitpunkt des Erstkaufs höchstens 20 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds. Diese Begrenzungen können nach alleinigem Ermessen der Direktoren geändert werden, unter dem Vorbehalt der vorherigen Mitteilung an die Anteilhaber des Teilfonds. Da der Teilfonds Anlagen in Schwellenländern tätigen darf, sollte eine Anlage im Teilfonds keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios darstellen und ist gegebenenfalls nicht für alle Anleger geeignet. Generell investiert der Teilfonds ähnliche Beträge seines Nettoinventarwertes in jedes einzelne Wertpapier im Portfolio zum Zeitpunkt des Erstkaufs.

Wenn der Teilfonds in Wertpapiere investiert, sollen diese Wertpapiere eine Dividendenrendite haben, die über der Dividendenrendite der im MSCI ACWI Index enthaltenen Wertpapiere liegt. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet in Bezug auf den MSCI ACWI Index NR und den MSCI ACWI Value Index NR, beabsichtigt aber weder eine Nachbildung der Wertentwicklung des MSCI ACWI Index NR oder des MSCI ACWI Value Index NR, noch ist beabsichtigt, dass die Aktien der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, auf Unternehmen beschränkt sein werden, die dem MSCI ACWI Index NR oder dem MSCI ACWI Value Index NR angehören. Es ist ebenfalls nicht vorgesehen, dass der Teilfonds Anlagen in Fonds oder anderen Wertpapieren tätigt, mit denen eine Nachbildung des MSCI ACWI Index beabsichtigt ist.

Unter normalen Umständen investiert der Teilfonds den Großteil seiner Vermögenswerte in Wertpapiere mit hoher Dividendenausschüttung von mittleren und großen Unternehmen. Der Teilfonds investiert in erster Linie in Wertpapiere von Unternehmen in entwickelten Ländern weltweit, kann aber auch in Wertpapiere von Unternehmen in Schwellenländern weltweit investieren. Da der Teilfonds unbegrenzt in Schwellenländern investieren darf, sollte eine Anlage im Teilfonds keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios darstellen und ist gegebenenfalls nicht für alle Anleger geeignet.

Generell investiert der Teilfonds ähnliche Beträge seines Nettoinventarwertes in jedes einzelne Wertpapier im Portfolio zum Zeitpunkt des Erstkaufs. Gegenwärtig besteht die Absicht, dass die im Portfolio enthaltenen Wertpapiere breit diversifiziert sind, wobei nicht mehr als 5 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds in einem Wertpapier angelegt werden, wobei dieser Prozentsatz entweder zum Zeitpunkt des Erstkaufs oder, falls dasselbe Wertpapier später erneut erworben wird, unter Berücksichtigung der Gesamtinvestition des Teilfonds in dieses Wertpapier zum dann ermittelten Nettoinventarwert errechnet wird. Im Portfolio enthaltene Wertpapiere werden allgemein über 15-25 Branchen diversifiziert, wobei höchstens 20 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds in einer Branche angelegt werden darf. Dieser Prozentsatz wird entweder zum Zeitpunkt des Erstkaufs oder, falls dieselben Wertpapiere später erneut erworben werden, unter Berücksichtigung der Gesamtinvestition des Teilfonds in diese Wertpapiere zum dann ermittelten Nettoinventarwert errechnet wird.

Außer in den Vereinigten Staaten werden höchstens 30 % der Nettovermögenswerte des Teilfonds in einem Land investiert, wobei dieser Prozentsatz entweder zum Zeitpunkt des Erstkaufs der jeweiligen Wertpapiere oder, falls dieselben Wertpapiere später erneut erworben werden, unter Berücksichtigung der Gesamtinvestition des Teilfonds in diese Wertpapiere zum dann ermittelten Nettoinventarwert errechnet wird. Der Investmentmanager wählt im Allgemeinen Wertpapiere für den Teilfonds auf Grundlage folgender Kriterien aus:

- ein unterdurchschnittliches Preis-/Gewinnverhältnis verglichen mit dem durchschnittlichen Preis-/Gewinnverhältnis von Wertpapieren mit Eigenkapitalcharakter MSCI ACWI Index;
- eine Dividendenrendite, die über der durchschnittlichen Dividendenausschüttung von Wertpapieren mit Eigenkapitalcharakter im MSCI ACWI Index liegt; und

- großes Dividendenwachstumspotenzial basierend auf Dividendenwachstum in der Vergangenheit und Unternehmensdaten.

Der Investmentmanager kann Wertpapiere im Portfolio jederzeit verkaufen, wenn sie aufgrund ihres Wachstumspotenzials, ihrer Dividendenrendite oder ihres Preises keine attraktiven Investitionen mehr darstellen.

Der Teilfonds hat kein Engagement in Total Return Swaps oder Pensionsgeschäften. Das Engagement des Teilfonds in Wertpapierleihgeschäften ist nachstehend dargelegt (als Prozentsatz des Nettoinventarwerts):

	Voraussichtlich	Maximal
Wertpapierleihgeschäfte	0-25 %	50 %

US ENHANCED EQUITY INCOME FUND

Profil eines typischen Anlegers

Eine Anlage in den ausschüttenden Anteilsklassen des Teilfonds kann für Anleger geeignet sein, die eine Maximierung der laufenden Erträge bei der Erhaltung von Kapital und Liquidität anstreben. Eine Anlage in den thesaurierenden Anteilsklassen des Teilfonds kann für Anleger geeignet sein, die einen langfristigen Wertzuwachs des angelegten Kapitals anstreben und die bereit sind, ein gewisses Maß an Volatilität zu akzeptieren.

Anlageziel

Das Anlageziel des Global High Dividend Value Equity Fund ist die Generierung von langfristigem Kapitalzuwachs sowie laufender Erträge.

Anlagepolitik

Die Anlagepolitik des Teilfonds besteht im Kauf von dividendenausschüttenden Wertpapieren von Unternehmen, die der Investmentmanager als geeignete mittlere und große Unternehmen erachtet. Unternehmen werden in erster Linie auf Grundlage ihrer Marktkapitalisierung als mittlere und große Unternehmen eingestuft. Unternehmen mit einer Kapitalisierung von 3 Milliarden USD bis 7 Milliarden USD werden normalerweise als mittlere Unternehmen betrachtet. Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung, die 7 Milliarden USD übersteigt, gelten als große Unternehmen.

Grundsätzlich strebt der Teilfonds an, ein breit gestreutes und vielfältiges Aktienpaket von mittleren und großen Unternehmen zu erwerben, die hauptsächlich an Börsen in den Vereinigten Staaten gehandelt werden. Der Teilfonds beabsichtigt, in Wertpapiere zu investieren, deren Dividendenrendite größer ist als die der Wertpapiere im S&P 500 Index. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet in Bezug auf den S&P 500 Index NR und den Cboe S&P 500 BuyWrite Index NR, beabsichtigt aber weder eine Nachbildung der Wertentwicklung des S&P 500 Index NR oder des Cboe S&P 500 BuyWrite Index, noch ist beabsichtigt, dass die Aktien der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, auf Unternehmen beschränkt sein werden, die dem S&P 500 Index oder dem Cboe S&P 500 BuyWrite Index angehören. Es ist ebenfalls nicht vorgesehen, dass der Teilfonds Anlagen in Fonds oder anderen Wertpapieren tätigt, mit denen eine Nachbildung des S&P 500 Index beabsichtigt ist.

Der Investmentmanager wählt im Allgemeinen Wertpapiere für den Teilfonds aufgrund der folgenden Kriterien aus:

- ein unterdurchschnittliches Preis-/Gewinnverhältnis verglichen mit dem durchschnittlichen Preis-/Gewinnverhältnis von Wertpapieren mit Eigenkapitalcharakter im S&P 500 Index;
- eine Dividendenrendite, die über der durchschnittlichen Dividendenausschüttung von Wertpapieren mit Eigenkapitalcharakter im S&P 500 Index liegt; und
- großes Dividendenwachstumspotenzial basierend auf dem Dividendenwachstum in der Vergangenheit und Unternehmensdaten.

Während der Teilfonds den Großteil seiner Vermögenswerte in Wertpapiere mit hoher Dividendenausschüttung von mittleren und großen, in den USA eingetragenen Unternehmen investiert, kann der Teilfonds bis zu 30 % seines Nettoinventarwertes in Hinterlegungsscheine für nicht-amerikanische Aktien („ADRs“) investieren, welche an Börsen in den USA gehandelt werden. Es wird jedoch erwartet, dass die ADRs im Allgemeinen circa 15-25 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds ausmachen werden.

Der Investmentmanager wird zusätzlich hierzu gezielt gedeckte Kaufoptionen zur Absicherung des Teilfonds und/oder um zur Erzielung zusätzlicher Einnahmen für den Teilfonds zeichnen. Der Verkauf einer gedeckten Kaufoption bedeutet, dass der Teilfonds eine Kaufoption eines Wertpapiers mit Eigenkapitalcharakter verkauft, das zu dieser Zeit im Portfolio gehalten wird. Der Käufer einer Kaufoption hat das Recht und der Verkäufer einer Kaufoption (in diesem Fall der Teilfonds) die Pflicht, ein zugrundeliegendes Wertpapier innerhalb eines festgelegten Optionszeitraums zu einem festgelegten Optionspreis zu verkaufen. Der Vorteil des Verkaufs von gedeckten Kaufoptionen besteht darin, dass der Teilfonds eine Prämie für den Verkauf der Kaufoption erhält, die zusätzliche Einnahmen darstellt. Wenn jedoch das Wertpapier im Wert steigt und die Kaufoption ausgeübt wird, kann der Teilfonds nicht vollständig an der Marktaufwertung des Wertpapiers teilhaben. Generell erwartet der Investmentmanager, dass der Verkauf von gedeckten Kaufoptionen 50 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds nicht übersteigt. Bei der Überwachung dieser Grenze wird der Marktwert des der Kaufoption zugrundeliegenden Wertpapiers als prozentualer Anteil am Nettoinventarwert des Teilfonds gemessen.

Generell investiert der Teilfonds ähnliche Beträge seines Nettoinventarwertes in jedes einzelne Wertpapier im Portfolio zum Zeitpunkt des Erstkaufs. Gegenwärtig besteht die Absicht, dass die im Portfolio enthaltenen Wertpapiere breit diversifiziert werden, wobei nicht mehr als 5 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds in einem Wertpapier angelegt werden und dieser Prozentsatz entweder zum Zeitpunkt des Erstkaufs oder, falls dasselbe Wertpapier später erneut erworben wird, unter Berücksichtigung der Gesamtinvestition des Teilfonds in dieses Wertpapier zum dann ermittelten Nettoinventarwert errechnet wird. Im Portfolio enthaltene Wertpapiere werden allgemein über 15-25 Branchen diversifiziert, wobei höchstens 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in einer Branche angelegt werden darf. Dieser Prozentsatz wird entweder zum Zeitpunkt des Erstkaufs oder, falls dieselben Wertpapiere später erneut erworben werden, unter Berücksichtigung der Gesamtinvestition des Teilfonds in diese Wertpapiere zum dann ermittelten Nettoinventarwert errechnet wird.

Der Investmentmanager kann Wertpapiere im Portfolio jederzeit verkaufen, sollten sie aufgrund ihres Wachstumspotenzials, ihrer Dividendenrendite oder ihres Preises keine attraktiven Investitionen mehr darstellen.

Das Gesamtrisiko des besteht in dem Zusatzrisiko und dem Hebeleffekt (*Leverage*), der durch den Einsatz von Derivaten entsteht, beispielsweise durch den Verkauf von gedeckten Verkaufsoptionen. Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird durch die Verwendung des Commitment-Ansatzes ermittelt, wobei die Positionen in Derivate bei gedeckten Kaufoptionen (Verwendung der Umrechnungsmethode, die im Risikomanagementprozess des Fonds dargelegt ist) auf der Basis des Marktwerts des zugrundeliegenden Wertpapiers mit Eigenkapitalcharakter berechnet werden. Da der Teilfonds den Commitment-Ansatz zur Ermittlung des Gesamtrisikos verwendet, muss der Teilfonds gewährleisten, dass das Gesamtrisiko den Nettoinventarwert des Teilfonds nicht übersteigt. Der Teilfonds erwartet zwar nicht, dass er durch den Verkauf von gedeckten Kaufoptionen gehebelt wird, er gilt jedoch als gehebelt, wenn das Gesamtrisiko größer als Null ist und, wie oben angegeben, die Berechnung des Gesamtrisikos das durch den Einsatz von Derivaten, einschließlich des Verkaufs von gedeckten Kaufoptionen, entstandene Zusatzrisiko mitberücksichtigt. In diesem Zusammenhang wird der Teilfonds zu höchstens 100 % des Nettoinventarwertes gehebelt.

Der Teilfonds hat kein Engagement in Total Return Swaps oder Pensionsgeschäften. Das Engagement des Teilfonds in Wertpapierleihgeschäften ist nachstehend dargelegt (als Prozentsatz des Nettoinventarwertes):

	Voraussichtlich	Maximal
Wertpapierleihgeschäfte	0-25 %	50 %

EMERGING MARKETS HIGH DIVIDEND FUND

Profil eines typischen Anlegers

Eine Anlage in den ausschüttenden Anteilsklassen des Teilfonds kann für Anleger geeignet sein, welche die Maximierung ihrer laufenden Erträge im Einklang mit Kapitalerhalt und Liquidität beabsichtigen, während eine Anlage in den thesaurierenden Anteilsklassen des Teilfonds für Anleger geeignet sein kann, die einen langfristigen Kapitalzuwachs anstreben und die bereit sind, ein moderates Volatilitätsniveau zu akzeptieren.

Anlageziel

Anlageziel des Emerging Markets High Dividend Fund ist die Generierung von langfristigem Kapitalzuwachs sowie laufender Erträge.

Anlagepolitik

Die Anlagepolitik des Teilfonds besteht aus dem Kauf von dividendenzahlenden Eigenkapitalwertpapieren von Unternehmen sämtlicher Marktkapitalisierungen, die eine starke Verbindung zu Schwellenländern weltweit haben. Hierzu zählen auch Russland und China. Die Anlagen erfolgen vorbehaltlich der Beschränkungen, die weiter unten aufgeführt sind.

Unter normalen Umständen investiert der Teilfonds mindestens 80 % seines Vermögens in Wertpapiere mit hohen Dividendenzahlungen von Unternehmen, die in Schwellenländern errichtet sind, dort mindestens 50 % ihres Vermögens haben, oder mindestens 50 % ihrer Einnahmen aus Schwellenländern bestreiten. Die dividendenzahlenden Wertpapiere haben im Allgemeinen eine Dividendenrendite, die größer als die durchschnittliche Dividendenrendite der Eigenkapitalwertpapiere ist, die den MSCI Emerging Markets Index bilden. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet in Bezug auf den MSCI Emerging Markets Index NR, beabsichtigt aber weder eine Nachbildung der Wertentwicklung des MSCI Emerging Markets Index NR, noch ist beabsichtigt, dass die Aktien der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, auf Unternehmen beschränkt sein werden, die dem MSCI Emerging Markets Index NR angehören. Es ist ebenfalls nicht beabsichtigt, dass der Teilfonds in Fonds oder sonstige Wertpapiere investiert, mit denen beabsichtigt ist, den MSCI Emerging Markets Index NR nachzubilden.

Der Investmentmanager wählt allgemein Wertpapiere (die auf die Währungen von Schwellenländer lauten dürfen) für den Teilfonds an Anerkannten Märkten weltweit jeweils nicht nur nach den Kriterien aus, die dieser Absatz anführt, sondern auch insbesondere nach den folgenden Kriterien:

- ein unterdurchschnittliches Kurs-Gewinn-Verhältnis im Vergleich mit dem durchschnittlichen Kurs-Gewinn-Verhältnis der Eigenkapitalwertpapiere im MSCI Emerging Markets Index NR des Teilfonds;
- eine Dividendenrendite, die größer als die durchschnittliche Dividendenrendite der Eigenkapitalwertpapiere im MSCI Emerging Markets Index NR ist; und
- ein ausgeprägtes Wachstumspotenzial hinsichtlich der Dividenden, das auf dem Dividendenwachstum in der Vergangenheit sowie den Fundamentaldaten des jeweiligen Unternehmens fußt.

Der Teilfonds kann ebenfalls in *American Depositary Receipts* (Hinterlegungsscheine für nicht-amerikanische Aktien, „ADRs“), *European Depositary Receipts* (Hinterlegungsscheine für europäische Aktien, „EDRs“) und *Global Depositary Receipts* (Hinterlegungsscheine für weltweite Aktien „GDRs“) investieren, die Wertpapiere von Schwellenländern abbilden, sowie in US-amerikanische Immobilienfonds.

Generell investiert der Teilfonds ähnliche Beträge seines Nettoinventarwertes in jedes einzelne Wertpapier im Portfolio zum Zeitpunkt des Erstkaufs. Gegenwärtig besteht die Absicht, dass die im Portfolio enthaltenen Wertpapiere breit diversifiziert werden, wobei nicht mehr als 5 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds in einem Wertpapier angelegt werden und dieser Prozentsatz entweder zum Zeitpunkt des Erstkaufs oder, falls dasselbe Wertpapier später erneut erworben wird, unter Berücksichtigung der Gesamtinvestition des Teilfonds in dieses Wertpapier zum dann ermittelten Nettoinventarwert errechnet wird. Es ist die Absicht des Teilfonds, seine Anlagen über verschiedene Länder hinweg zu diversifizieren, zu denen unter anderem Brasilien, China, Kolumbien, Tschechien, Griechenland, Hongkong, Indien, Indonesien, Israel, Korea, Malaysia, Mexiko, Philippinen, Polen, Russland, Singapur, Südafrika, Sri Lanka, Taiwan, Thailand und die Türkei zählen. Der Prozentsatz des Teilfondsvermögens, der in einem bestimmten Land oder einer bestimmten Region investiert wird, kann von Zeit zu Zeit variieren, je nach dem Urteil des Investmentmanagers, wo dieser einen

langfristigen Kapitalzuwachs sowie laufende Erträge zu dieser Zeit am besten zu erreichen sieht. Es werden jedoch nicht mehr als 30 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds in Wertpapiere eines einzelnen Landes investiert (in dem Sinne, dass Wertpapiere von Unternehmen, die in diesem Land errichtet wurden oder anderswo ihren Sitz haben, aber mindestens 50 % ihres Vermögens dort halten oder mindestens 50 % ihrer Einnahmen aus diesem Land beziehen), entweder zum Zeitpunkt des Erstkaufes, oder, falls Wertpapiere im selben Land in der Folge noch gekauft werden sollten, unter Bezugnahme auf die Gesamtanlagen im Bestand des Teilfonds in Wertpapiere dieses Landes zum dann bestimmten Nettoinventarwert berechnet. Der Investmentmanager kann Wertpapiere des Portfolios jederzeit verkaufen, wenn sie nicht mehr attraktive Anlagen in Anbetracht des Wachstumspotenzials ihrer Dividenden, ihrer Rendite oder ihres Kurses darstellen. Anlagen in Eigenkapitalwertpapieren, die tatsächlich in Russland börsennotiert sind oder dort gehandelt werden, sind auf die RTS Stock Exchange oder MICEX enthaltenen Wertpapiere beschränkt.

Der Teilfonds kann insgesamt bis zu 10 % seines Nettovermögens in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investieren“.

Der Teilfonds hat kein Engagement in Total Return Swaps oder Pensionsgeschäften. Das Engagement des Teilfonds in Wertpapierleihgeschäften ist nachstehend dargelegt (als Prozentsatz des Nettoinventarwerts):

	Voraussichtlich	Maximal
Wertpapierleihgeschäfte	0-25 %	50 %

Da der Teilfonds unbegrenzt in Schwellenländern investieren darf, sollte eine Anlage im Teilfonds keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios darstellen und ist gegebenenfalls nicht für alle Anleger geeignet.

ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Die Vermögenswerte jedes Teilfonds müssen gemäß den Anlagebeschränkungen der OGAW-Richtlinie sowie gemäß etwaiger zusätzlicher Anlagebeschränkungen, die die Direktoren gegebenenfalls für Teilfonds beschließen und die vorstehend in den Anlagezielen und der Anlagepolitik jedes Teilfonds beschrieben werden, angelegt werden. Die wichtigsten Anlagebeschränkungen für jeden Teilfonds nach der OGAW-Richtlinie sind folgende:

- (i) Vorbehaltlich Abschnitt (ii) kann ein Teilfonds in folgende Produkte investieren:
 - (a) bis zu 100 % in übertragbare Wertpapieren und Geldmarktinstrumente (gemäß Vorgabe der OGAW-Verordnungen der Zentralbank), die an einem Anerkannten Markt börsennotiert sind und gehandelt werden,
 - (b) bis zu 10 % seiner Nettovermögenswerte in Wertpapiere aus Neuemissionen, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem Markt (wie oben beschrieben) zugelassen werden. Diese Beschränkung gilt nicht in Bezug auf Anlagen eines Teilfonds in bestimmten US-Wertpapieren, den sog. Rule-144A-Wertpapieren, vorausgesetzt, dass:
 - 1. die Wertpapiere mit der Verpflichtungserklärung ausgegeben werden, dass eine Registrierung bei der *US Securities and Exchanges Commission* innerhalb eines Jahres nach der Emission erfolgt; und
 - 2. es sich bei den Wertpapieren nicht um illiquide Wertpapiere handelt, d.h. dass sie vom Teilfonds innerhalb von sieben Tagen zu dem Preis oder annähernd zu dem Preis verkauft werden können, zu dem sie vom Teilfonds bewertet werden.
 - (c) in Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem Anerkannten Markt gehandelt werden
 - (d) in Anteilen von OGAW.
 - (e) in Anteilen von alternativen Investmentfonds entsprechend der Leitlinie der Zentralbank mit dem Titel „UCITS Acceptable Investment in other Investment Funds“.
 - (f) in Einlagen bei Kreditinstituten entsprechend der OGAW-Verordnungen der Zentralbank.
 - (g) in Derivate entsprechend der OGAW-Verordnungen der Zentralbank.
- (ii) Ein Teilfonds darf höchstens 10 % des Nettovermögens in anderen als den in Absatz 1 angegebenen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.
- (iii) Ein Teilfonds darf nicht mehr 10 % des Nettovermögens in Wertpapieren aus Neuemissionen anlegen, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Börse oder zum Handel auf einem Anerkannten Markt zugelassen werden.
- (iv)
 - (a) Ein Teilfonds darf höchstens 10 % des Nettovermögens in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen, wobei der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in deren Finanzinstrumenten jeweils mehr als 5 % angelegt werden, 40 % nicht überschreiten darf.
 - (b) Vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die Zentralbank, wird die Obergrenze von 10 % (in (a)) auf 25 % angehoben werden, wenn es sich um Schuldverschreibungen handelt, die von einem Kreditinstitut mit Geschäftssitz in einem Mitgliedsstaat begeben wurden und aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen. Wenn ein Teilfonds mehr als 5 % des Nettovermögens in diesen von einem Emittenten begebenen Schuldverschreibungen anlegt, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds nicht übersteigen.

- (c) Die Obergrenze von 10 % (in (a)) wird auf 35 % angehoben, falls die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

Die in (b) und (c) genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen bei der Berechnung der Obergrenze von 40 % nicht berücksichtigt werden (siehe in (a)).

- (a) (v) (Einlagen bei einem Kreditinstitut, die als zusätzliche Liquidität gehalten werden, dürfen 10 % der Nettovermögenswerte nicht überschreiten. Ausnahme hiervon sind Kreditinstitute, die (i) im EWR zugelassen sind; (ii) in einem Unterzeichnerstaat (der kein Mitgliedstaat der EWR ist) der Basler Eigenkapitalvereinbarung (*Basle Capital Convergence Agreement*) vom Juli 1988 zugelassen sind; oder (iii) in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien oder Neuseeland zugelassen sind.
- (b) Bei Einlagen bei der Verwahrstelle kann die Obergrenze auf 20 % angehoben werden.
- (vi) (a) Das Kreditrisiko eines Teilfonds gegenüber einer Gegenpartei eines OTC-Derivates darf 5 % des Nettovermögens nicht überschreiten.
- (b) Diese Obergrenze kann im Falle eines Kreditinstituts, das (i) im EWR zugelassen ist; (ii) in einem Unterzeichnerstaat (der kein Mitgliedstaat des EWR ist) der Basler Eigenkapitalvereinbarung vom Juli 1988 zugelassen ist; oder (iii) in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien oder Neuseeland zugelassen ist, auf 10 % angehoben werden.
- (vii) Eine Kombination aus zwei oder mehr der folgenden, von ein und demselben Emittenten begebenen oder mit diesen abgeschlossenen Anlagen der folgenden Art, darf 20 % des Nettovermögens nicht überschreiten:
- (a) Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten;
- (b) Einlagen; und/oder
- (c) Kreditrisiken von Vertragspartnern aus außerbörslichen Derivategeschäften.
- (viii) Die in den vorstehenden Absätzen (iv), (v), (vi) und (vii) beschriebenen Obergrenzen dürfen nicht kumuliert werden, damit das mit ein und demselben Emittenten verbundene Risiko 35 % des Nettovermögens nicht überschreitet.
- (ix) Konzernunternehmen gelten im Sinne der Absätze (iv), (v), (vi) und (vii) als ein einzelner Emittent.
- (x) Ein Teilfonds kann bis zu 100 % des Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente mit unterschiedlichem Investment-Rating anlegen, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Solche sind der folgenden Auflistung zu entnehmen:

EU-Mitgliedstaaten
Australien
Kanada
Japan
Neuseeland
Norwegen
Schweiz
Vereinigte Staaten von Amerika
Euratom
Europäische Investitionsbank
Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung
Internationale Finanz-Corporation

Internationaler Währungsfonds
Asiatische Entwicklungsbank
Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (die Weltbank)
Interamerikanische Entwicklungsbank

Ein Teilfonds muss Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens 6 verschiedenen Emissionen emittiert worden sind, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30 % des Nettovermögens nicht überschreiten dürfen.

- (xi) Ein Teilfonds legt 0 % jeweils insgesamt nicht mehr als 10 % seines jeweiligen Nettovermögens in anderen OGA an. Der OGA, in den ein Teilfonds investieren kann, darf nicht mehr als 10 % des Nettovermögens in anderen offenen OGA anlegen.

Investiert ein Teilfonds in die Anteile anderer OGA, die unmittelbar oder mittelbar durch die OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder durch eine andere Gesellschaft, mit der die OGAW-Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, geleitet werden, so darf diese Verwaltungsgesellschaft oder andere Gesellschaft für die Zeichnung, den Umtausch oder den Rückkauf von Anteilen des anderen OGAW keine Gebühren berechnen.

Erhält der Investmentmanager/Sub-Investmentmanager im Rahmen einer Anlage in den Anteilen eines anderen OGA eine Provision (einschließlich einer ermäßigten Provision), muss diese Provision in das Vermögen des Teilfonds eingezahlt werden.

- (xii) Ein Teilfonds darf keine stimmberechtigten Anteile erwerben, die es ihm ermöglichen würden, wesentlichen Einfluss auf die Verwaltung eines Emittenten zu nehmen.

- (xiii) Ein Teilfonds darf nicht mehr als:

- (a) 10 % der stimmrechtslosen Anteile ein und desselben Emittenten;
- (b) 10 % der Schuldtitel ein und desselben Emittenten;
- (c) 25 % der Anteile ein und desselben OGA;
- (d) 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.

HINWEIS: Die in den vorstehenden Absätzen (b), (c) und (d) angegebenen Obergrenzen können zum Erwerbszeitpunkt unberücksichtigt bleiben, falls der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der emittierten Wertpapiere zu diesem Zeitpunkt nicht berechnet werden kann.

- (xiv) (xii) und (xiii) gelten nicht für:

- (a) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- (b) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
- (c) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben werden;
- (d) Anteile, die ein OGAW am Kapital einer in einem Drittstaat gegründeten Gesellschaft besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Drittstaat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den OGAW aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittstaates in ihrer Anlagenpolitik die in den Absätzen (i) bis (ix) und (xi) bis (xiii) festgelegten Grenzen nicht überschreitet und bei der Überschreitung dieser Grenzen die Bestimmungen der nachstehenden Absätze (xvi) und (xvii) eingehalten werden;
- (e) von einem Teilfonds gehaltene Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die im

Niederlassungsstaat der Tochtergesellschaft ausschließlich bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf den Rückkauf von Anteilen auf Wunsch der Anteilhaber ausüben.

- (xv) Ein Teilfonds ist bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil seines Vermögens sind, nicht zur Einhaltung der in diesem Abschnitt vorgesehenen Anlagegrenzen verpflichtet.
- (xvi) Werden die in (iv) bis (xi) festgelegten Obergrenzen aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle des Teilfonds liegen oder durch die Ausübung von Bezugsrechten überschritten, muss der Teilfonds bei seinen Verkaufstransaktionen vorrangig dafür sorgen, dass sich diese Lage unter angemessener Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilhaber normalisiert.
- (xvii) Ein Teilfonds darf keine Leerverkäufe durchführen von:
 - (a) übertragbaren Wertpapieren;
 - (b) Geldmarktinstrumenten;
 - (c) Anteilen von OGA; oder
 - (d) Derivaten.

Die Direktoren können ohne Einschränkung weitere Anlagebeschränkungen hinsichtlich der Teilfonds beschließen, um den Vertrieb von Anteilen des jeweiligen Teilfonds für die Öffentlichkeit in einer bestimmten Jurisdiktion zu ermöglichen. Außerdem können die oben beschriebenen Anlagebeschränkungen zu gegebener Zeit von den Direktoren in Übereinstimmung mit einer Änderung der Gesetze und Bestimmungen, die in einer Jurisdiktion gelten, in der Anteile des Teilfonds derzeit angeboten werden, geändert werden, vorausgesetzt, die Vermögenswerte jedes Teilfonds werden zu jedem Zeitpunkt den Anlagebeschränkungen der OGAW-Richtlinie entsprechend angelegt. Bei einer Ergänzung oder Veränderung der für einen Teilfonds geltenden Anlagebeschränkungen stellt der Fonds den Anteilhabern des betreffenden Teilfonds einen angemessenen Zeitraum zur Verfügung, um ihre Anteile vor Inkrafttreten dieser Änderungen zurückzugeben und der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.

BESONDERE ERWÄGUNGEN UND RISIKOFAKTOREN

Die Anlage im Teilfonds birgt gewisse Risiken. Dazu gehören, unter anderem, insbesondere die im Folgenden beschriebenen Risiken. Die folgende Beschreibung der Anlagerisiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und künftige Anleger sollten vor einer Zeichnung von Anteilen diesen Verkaufsprospekt vollständig lesen sowie professionelle Beratung in Anspruch nehmen. Die Höhe der Steuern, die Besteuerungsgrundlage und die Grundlagen für Steuererleichterungen, denen sowohl der Fonds als auch die Anteilinhaber unterliegen, können sich ändern. Zukünftigen Anlegern wird geraten, den Abschnitt mit dem Titel „BESTEUERUNG“ sorgfältig zu prüfen. Die Risiken können für jeden Teilfonds unterschiedlich sein und es gibt keine Garantie, dass die Teilfonds ihr Anlageziel erreichen. Der Nettoinventarwert eines Teilfonds und die sich daraus ergebenden Einkünfte können sowohl steigen als auch fallen und Anleger können unter Umständen von einem Totalverlust ihrer Anlage betroffen sein.

MARKTRISIKEN

Die Anlagen eines Teilfonds unterliegen den üblichen Marktschwankungen und den mit Anlagen in internationalen Kapitalmärkten verbundenen Risiken. Es kann nicht garantiert werden, dass ein Wertzuwachs erzielt wird.

INTERNATIONALE ANLAGEN

Anlagen in Wertpapieren von Unternehmen und Regierungen in verschiedenen Ländern erfordern, besonders wenn es sich um Schwellenländer handelt, besondere Überlegungen und bergen möglicherweise Risiken, die nicht mit Anlagen bei Emittenten eines einzelnen Landes assoziiert werden. Die Werte von Anlagen, die auf andere Währungen lauten als die Basiswährung eines Teilfonds, unterliegen Schwankungen der Wechselkurse. Bei Anlagen in verschiedenen Jurisdiktionen sind dies beispielsweise Faktoren wie unterschiedliche devisenrechtliche Bestimmungen, rechtliche Risiken, Steuerrecht, einschließlich Quellensteuern, Regierungswechsel oder Kurswechsel der Wirtschafts- oder Geldpolitik oder geänderte Umstände bezüglich der Beziehungen zwischen verschiedenen Staaten. Wechselkurse können in kurzen Zeiträumen erheblich schwanken und dies verursacht Schwankungen des Nettoinventarwerts eines Teilfonds. Es entstehen Kosten in Verbindung mit der Umrechnung verschiedener Währungen. Außerdem sind die Vermittlungsprovisionen, Depotbankgebühren und andere Investitionskosten in bestimmten Ländern höher. Weniger entwickelte Märkte sind eventuell weniger liquide, volatil und die staatliche Aufsicht ist dort eventuell weniger stark ausgeprägt als andernorts. Anlagen bei bestimmten Emittenten könnten durch Faktoren wie Enteignung, enteignungsgleiche Besteuerung, einem Mangel an einheitlichen Standards für Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung und mögliche Schwierigkeiten bei der Durchsetzung vertraglicher Verpflichtungen beeinflusst werden. In einigen Ländern sind Wertpapiertransaktionen mit Verzögerungen bei der Abwicklung verbunden und es besteht ein Verlustrisiko.

VOLKSWIRTSCHAFTEN VON SCHWELLENLÄNDERN

Zahlreiche Schwellenländer waren in letzter Zeit mit ernsthaften und möglicherweise fortdauernden wirtschaftlichen und politischen Problemen konfrontiert. Aktienmärkte in vielen Schwellenländern sind relativ klein und risikoreich. Anlegern sind bei ihren Anlage- und Desinvestitionsaktivitäten oftmals Grenzen gesetzt. Weitere Beschränkungen können unter Notfallbedingungen auferlegt werden. Wertpapiere aus Schwellenländern können wegen wirtschaftlicher und politischer Maßnahmen ihrer Regierungen und weniger regulierter oder liquider Wertpapiermärkte Rückgängen oder Schwankungen ausgesetzt sein. Anleger, die solche Wertpapiere halten, sind außerdem mit den Währungsrisiken von Schwellenländern konfrontiert (der Möglichkeit, dass die Währung des Schwellenlands gegenüber der Basiswährung des betreffenden Teilfonds fluktuiert). Die rechtliche Infrastruktur sowie Buchführungs-, Prüfungs- und Rechnungslegung der Schwellenländer, in die ein Teilfonds gegebenenfalls Anlagen tätigt, bieten den Anlegern möglicherweise nicht den international üblichen Informationsstandard. Insbesondere kann es im Vergleich mit den internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen erhebliche Unterschiede bei der Bewertung von Vermögenswerten, bei Abschreibungen, Wechselkursdifferenzen, latenten Steuern, Eventualverbindlichkeiten und Konsolidierung geben.

Anlagen in Wertpapieren, die an russischen Börsen notiert sind, sind erhöhten Risiken ausgesetzt. Es kann zu politischer und wirtschaftlicher Instabilität kommen und dies hat wahrscheinlich einen größeren Einfluss auf die Wertpapiermärkte und die Wirtschaftslage in Russland. Anlagen aus dem Ausland

können von Rückführungspflichten und Währungsrisiken betroffen sein. Die Regierungspolitik und Steuergesetze können sich auch nachteilig auf die Anlagen des Teilfonds auswirken. Die rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen sind zuweilen unsicher und die Standards der soliden Unternehmensführung (*Corporate Governance*), die Buchführungs-, Prüfungs- und Rechnungslegungsstandards bieten den Anlegern möglicherweise nicht den auf entwickelten Märkten üblichen Informationsstandard und Anlegerschutz. Außerdem sind die Clearing-, Registrierungs- und Depotverfahren möglicherweise wenig entwickelt, was zu einem erhöhten Fehler-, Betrugs- oder Ausfallrisiko führen kann.

Die Anleger werden außerdem auf die als „Abrechnungsrisiken“ und „Politische und/oder aufsichtsrechtliche Risiken“ verwiesenen Risiken hingewiesen, die in den folgenden Abschnitten erläutert werden.

KREDITRISIKO

Ein Teilfonds unterliegt einem Kreditrisiko bezüglich des Emittenten von Schuldverschreibungen, in die er investiert. Dieses Risiko variiert, je nach dem inwieweit der Emittent seinen Tilgungs- und Zinszahlungsverpflichtungen nachkommen kann. Nicht alle Wertpapiere, in die ein Teilfonds investieren kann und die von souveränen Regierungen oder Gebietskörperschaften, Behörden oder staatlichen Stellen begeben wurden, werden im vollen Vertrauen in die Kreditwürdigkeit von der jeweiligen Regierung unterstützt. Tritt eine solche Regierung nicht für die Verpflichtungen der jeweiligen Gebietskörperschaft, Behörde oder staatliche Stelle ein, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommt, hat dies negative Folgen für einen Teilfonds und wirkt sich nachteilig auf den Nettoinventarwert pro Anteil in einem Teilfonds aus.

Ein Teilfonds unterliegt ebenfalls einem Kredit- und Ausfallrisiko bezüglich der Parteien, mit denen er Geschäftsbeziehungen unterhält. Darunter fallen beispielsweise Rückkaufvereinbarungen mit dem Kontrahenten oder Wertpapierleihvereinbarungen. Wird der Verkäufer einer Rückkaufvereinbarung zahlungsunfähig, insolvent oder gerät er in Zahlungsverzug, führt das bei einem Teilfonds möglicherweise sowohl zu Verzögerungen beim Liquidieren der zugrundeliegenden Wertpapiere als auch zu Verlusten, einschließlich eines möglichen Wertverlustes bei den Wertpapieren in dem Zeitraum, in dem er sich darum bemüht, seine Rechte daran durchzusetzen, möglicher unterdurchschnittlicher Erträge, mangelnden Zugriffs auf Einkommen während dieser Zeit und Kosten für die Geltendmachung seiner Rechte.

Ratings von S&P und Moody's sowie Ratings anderer anerkannter Ratingagenturen sind relativ sowie subjektiv und sind keine absoluten Qualitätsstandards. Auch wenn diese Ratings Anfangskriterien für die Auswahl von Anlagen in Schuldverschreibungen sind, nimmt der Investmentmanager eine eigene Einschätzung dieser Wertpapiere vor. Unter den Faktoren, die berücksichtigt werden, befinden sich die langfristige Fähigkeit der Emittenten zur Tilgung- und Zinszahlung sowie allgemeine wirtschaftliche Trends.

VORLÄUFIGE ZUWEISUNGEN

Da der Fonds angehenden Anlegern vor Eingang der erforderlichen Zeichnungsbeträge für die jeweiligen Anteile vorläufig Anteile zuteilen kann, können dem Fonds infolge der Nichtzahlung dieser Zeichnungsbeträge Verluste entstehen.

WERTPAPIERE PER ERSCHEINEN UND VERSPÄTET ANGELIEFERTERTE WERTPAPIERE

Jeder Teilfonds hat die Möglichkeit, zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements Wertpapiere auf der Basis per Erscheinen (*when issued*) oder verspäteter Anlieferung (*delayed delivery*) zu kaufen. Der Kauf von Wertpapieren auf diesen Grundlagen kann zu einem Risiko führen, weil die Wertpapiere vor ihrer tatsächlichen Anlieferung in ihrem Wert Kursschwankungen unterliegen können. Erträge fallen hinsichtlich eines per Erscheinen oder verspäteter Anlieferung erworbenen Wertpapiers für den Teilfonds vor dem festgelegten Lieferdatum nicht an. Der Kauf von Wertpapieren auf der Basis per Erscheinen oder verspäteter Anlieferung kann das zusätzliche Risiko mit sich bringen, dass die zum Zeitpunkt der Auslieferung am Markt erzielbare Rendite höher sein kann als bei der eigentlichen Transaktion. Ein weiteres Risiko besteht auch darin, dass die Wertpapiere eventuell nicht geliefert werden und dass der Teilfonds dadurch einen Verlust erleidet.

WECHSELKURSRISIKO

Wenn ein Teilfonds Devisengeschäfte tätigt, die das Währungsrisikoprofil seiner Anlagen ändern, wird die Performance des Teilfonds stark von den Wechselkursänderungen beeinflusst, da die Wertpapierpositionen des Teilfonds möglicherweise nicht mit den Wertpapierpositionen übereinstimmen.

Der Nettoinventarwert pro Anteil eines Teilfonds wird in der Basiswährung errechnet, wohingegen auf Rechnung des Teilfonds gehaltene Investitionen in anderen Währungen erworben werden können. Der Nettoinventarwert eines Teilfonds kann sich erheblich ändern, wenn die Währungen, auf die einige der Anlagen des Teilfonds lauten, und die nicht der Basiswährungen entsprechen, stark oder schwach gegen die Basiswährung stehen. Wechselkurse werden generell durch Angebot und Nachfrage an den Devisenmärkten und durch die wahrgenommenen relativen Vorzüge von Anlagen in verschiedenen Ländern bestimmt. Wechselkurse können auch durch Interventionen von Regierungen oder Zentralbanken beziehungsweise durch Devisenkontrollen oder politische Entwicklungen unvorhersehbar beeinflusst werden.

AUSLÄNDISCHE STEUERN

Der Fonds kann in anderen Ländern als Irland einer Besteuerung (einschließlich Abzugssteuern) auf Erwerbseinkommen und Kapitalerträge unterliegen, die sich aufgrund seiner Investitionen ergeben. Der Fonds ist möglicherweise nicht in der Lage, aufgrund der Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und anderen Ländern von einer Reduzierung eines solchen ausländischen Steuersatzes zu profitieren. Daher kann der Fonds möglicherweise ausländische Quellensteuern, die ihm in bestimmten Ländern auferlegt werden, zurückfordern. Falls diese Position sich ändert und der Fonds eine Rückerstattung ausländischer Steuern erhält, wird der Nettoinventarwert des Fonds nicht neu ausgewiesen und der Vorteil wird den Anteilhabern zu diesem Zeitpunkt zum Zeitpunkt der Rückerstattung anteilig zugeteilt.

FATCA

Der *United States Hiring Incentives to Restore Employment Act* (der "**HIRE-Act**") wurde im März 2010 in US-Recht implementiert. Hierdurch wurde eine neue Regelung zur Quellensteuer geschaffen, die als **FATCA** ("*Foreign Account Tax Compliance Act*") bezeichnet wird.

Als Konsequenz hieraus fordert der Fonds von Anteilhabern, bestimmte Informationen in Bezug auf ihren Status im Sinne von FATCA zu zertifizieren sowie sonstige Formulare, Unterlagen und Informationen hinsichtlich ihres FATCA-Status zur Verfügung zu stellen. Der Fonds ist unter Umständen nicht in der Lage, FATCA zu entsprechen, wenn Anteilhaber nicht die erforderlichen Zertifizierungen oder Informationen zur Verfügung stellen. In solchen Fällen könnte der Fonds für die FATCA-Quellensteuer in den USA für seine Einnahmen aus US-Quellen steuerpflichtig werden, wenn der U.S. Internal Revenue Service aus FATCA-Erwägungen den Fonds als eine "*non-participating financial institution*" klassifiziert. Eine FATCA-Quellenbesteuerung in den USA würde die finanzielle Performance des Fonds negativ beeinflussen und alle Anteilhaber könnten unter diesen Umständen nachteilig beeinträchtigt werden.

Zusätzlich zu den obenstehenden Erläuterungen, haben bestimmte Jurisdiktionen außerhalb der USA angedeutet, dass sie eine Gesetzgebung einführen möchten, die vergleichbar mit FATCA ist und die einen ähnlichen Effekt auf den Fonds haben könnte.

Anteilhaber sollten ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der möglichen Implikationen dieser Regelungen in Bezug auf ihre Anlagen in einem Teilfonds zu Rate ziehen.

AUTOMATISCHE MELDUNG VON ANLEGERINFORMATIONEN AN ANDERE STEUERBEHÖRDEN

Das von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung geplante und als „*gemeinsamer Meldestandard*“ bezeichnete Arrangement zum automatischen Informationsaustausch gilt in Irland. Im Rahmen dieser Maßnahmen ist der Fonds dazu verpflichtet, Informationen in Bezug auf die Anteilhaber einschließlich der Identität, des Sitzes und der Steuernummer von Anteilhabern sowie Einzelheiten zur Höhe der von Anteilhabern in Bezug auf die Anteile erhaltenen Erträge, Verkaufs- oder Rücknahmeerlöse an die Irish Revenue Commissioners zu melden. Daher sind die Anteilhaber eventuell verpflichtet, dem Fonds solche Informationen zu melden. Solche Informationen werden nur aus Compliance-Gründen erfasst und werden nicht an unbefugte Personen weitergegeben.

Bestimmungen zur Umsetzung des gemeinsamen Meldestandards der OECD sind in Irland am 31. Dezember 2015 in Kraft getreten.

RISIKO IN VERBINDUNG MIT DER ANTEILSKLASSENWÄHRUNG

Eine Anteilsklasse kann auf eine andere Währung als die Basiswährung des betreffenden Teilfonds lauten. Dementsprechend können Wechselkursveränderungen zwischen der Basiswährung eines Teilfonds und der Währung, auf den die jeweilige Anteilsklasse lautet, zu einem Ertragsrückgang und/oder einem Kapitalverlust für Anteilhaber führen.

Der Investmentmanager wird versuchen, dieses Risiko bei den abgesicherten Klassen durch den Einsatz von Devisenabsicherungsgeschäften zu mindern, um die Fremdwährungsrisiken der abgesicherten Klassen gegen die Basiswährung eines Teilfonds abzusichern.

Anlegern sollte klar sein, dass diese Strategie die Vorteile der Anteilhaber der betreffenden abgesicherten Klasse einschränken kann, wenn die Währung der Anteilsklasse gegenüber der Basiswährung des Teilfonds und/oder der Währung(en), auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten, fällt. Unter diesen Umständen können Anteilhaber der abgesicherten Klasse Schwankungen des Nettoinventarwert pro Anteil ausgesetzt sein, was die Gewinne/Verluste sowie die Kosten der betreffenden Finanzinstrumente reflektiert, die in für die Absicherungsaktivitäten verwendet werden.

Auch wenn Absicherungsstrategien nicht unbedingt in Verbindung mit jeder Klasse angewandt werden, werden die für die Umsetzung dieser Strategien eingesetzten Finanzinstrumente die Vermögenswerte/ Verbindlichkeiten eines Teilfonds insgesamt beeinflussen. Die Gewinne/ Verluste sowie die Kosten der betreffenden, hinsichtlich der Absicherungsaktivitäten verwendeten Finanzinstrumente fallen jedoch nur für die jeweilige abgesicherte Klasse an. Das Wechselkursrisiko einer abgesicherten Klasse darf nicht mit dem einer anderen Klasse kumuliert oder aufgerechnet werden. Solche Absicherungsstrategien können die Verwendung einiger Vermögenswerte des Teilfonds erforderlich machen, um spezifische Transaktionen zu unterstützen, und dies kann die Performance des Teilfonds nachteilig beeinflussen.

Bei Klassen, die nicht auf die Basiswährung lauten und die nicht den Zusatz „abgesichert“ im Namen tragen, handelt es sich nicht um abgesicherte Klassen. Der Investmentmanager unternimmt bei diesen Klassen keine besonderen Maßnahmen, um ungünstige Schwankungen der Währungskurse zwischen der Basiswährung des Teilfonds und der Währung, auf die die betreffende Anteilsklasse lautet, auszugleichen.

Unter bestimmten Umständen kann der Investmentmanager festlegen, dass eine Absicherung von Wechselkursrisiken nicht praktikabel oder möglich ist oder dass dies erhebliche Auswirkungen auf den Teilfonds bzw. auf direkte oder indirekte Anlagen des Teilfonds hat, insbesondere auf die Inhaber von Anteilen, die auf die Basiswährung lauten, und/oder von Anteilen nicht abgesicherter Anteilsklassen, die nicht auf die Basiswährung lauten. Infolgedessen kann das Wechselkursrisiko für diesen Zeitraum völlig unabgesichert oder nur teilweise abgesichert bleiben. Die Anteilhaber werden möglicherweise nicht über die Zeiträume benachrichtigt, in denen die Wechselkursrisiken nicht abgesichert werden. Es kann nicht garantiert werden, dass der Investmentmanager das Wechselkursrisiko von Anteilen einer abgesicherten Klasse vollständig oder teilweise absichern bzw. erfolgreich absichern kann. Außerdem wird vom Fonds nicht erwartet, dass er in Zeiten, in denen die Vermögenswerte eines Teilfonds liquidiert werden oder ein Teilfonds beendet wird, Wechselkursrisiken absichert, obwohl er dies nach alleinigem Ermessen des Investmentmanagers tun kann.

PORTFOLIOUMSCHLAGSHÄUFIGKEIT (*Portfolio Turnover Rate*)

Wenn es die Umstände rechtfertigen, können Wertpapiere ohne Rücksicht auf ihre jeweilige Haltedauer verkauft werden. Ein Teilfonds kann aktiv kurzfristig anlegen, um von Ertragsunterschieden bei verschiedenen Emissionen von Wertpapieren zu profitieren, um in Zeiten schwankender Zinssätze kurzfristige Gewinne zu erzielen oder aus anderen Gründen. Aktives Investieren erhöht die Umschlagsgeschwindigkeit eines Teilfonds. Das kann die Brokergebühren und bestimmte Transaktionskosten erhöhen.

KEINE MIT EINER EINLAGENSICHERUNG VERGLEICHBARE ANLAGEGARANTIE

Eine Anlage im Fonds entspricht ihrer Art nach nicht einer Einlage auf einem Bankkonto und wird nicht durch ein staatliches, behördliches oder sonstiges Bürgschaftsprogramm geschützt, wie es möglicherweise zum Schutz von Inhabern einer Einlage auf einem Bankkonto zur Verfügung steht.

MITTLERE UNTERNEHMEN

Das mit mittelgroßen Unternehmen verbundene Investitionsrisiko kann höher sein als das Risiko bei größeren, etablierteren Unternehmen, aufgrund der mit einer kleineren Unternehmensgröße einhergehenden Geschäftsrisiken, der relativen Unerfahrenheit des Unternehmens, der begrenzten Produktpalette sowie eingeschränkter Vertriebskanäle, Finanz- und Managementressourcen. Außerdem sind typischerweise weniger öffentlich zugängliche Informationen über kleinere Unternehmen als über größere, etabliertere Unternehmen erhältlich. Die Wertpapiere von Unternehmen mittlerer Größe werden oft nur außerbörslich (OTC) gehandelt und die gehandelten Volumen unterscheiden sich von den Volumen, die typischerweise an einer nationalen Wertpapierbörse gehandelt werden. Infolgedessen muss ein Teilfonds, um diese Art von Beteiligung zu verkaufen, eventuell Abschläge auf die aktuellen Preise der Wertpapiere gewähren oder die Wertpapiere über einen langen Zeitraum veräußern. Die Kurse dieses Wertpapiertyps sind möglicherweise volatiliter als Wertpapiere größerer Unternehmen, die oft an einer nationalen Wertpapierbörse gehandelt werden.

ABWICKLUNGSRISIKO

Ein Teilfonds kann einem Kreditrisiko gegenüber Parteien ausgesetzt sein, mit denen er Wertpapiere handelt und kann zudem das Risiko des Erfüllungsverzugs tragen. Ferner sollten Anteilinhaber berücksichtigen, dass die Abwicklungsverfahren in Schwellenländern im Allgemeinen weniger entwickelt und weniger zuverlässig sind als die in entwickelteren Ländern, und somit das Risiko eines Abwicklungsverzugs erhöht ist. Für den Teilfonds könnte dies bezüglich Anlagen in Schwellenländern erhebliche Verluste mit sich bringen. Anteilinhaber sollten sich außerdem darüber im Klaren sein, dass die Wertpapiere von Unternehmen mit Firmensitz in Schwellenländern weniger liquide und volatiliter sind als Unternehmen mit Firmensitz in Ländern mit entwickelten Kapitalmärkten und dass dies zu schwankenden Aktienkursen führen kann.

POLITISCHE UND/ODER AUFSICHTSRECHTLICHE RISIKEN

Unsicherheiten, wie zum Beispiel internationale politische Entwicklungen, Änderungen von Regierungsprogrammen, Besteuerung, Einschränkungen für ausländische Investitionen und Rückführungsverpflichtungen, Währungsschwankungen und sonstige Entwicklungen bei anwendbaren Gesetzen und Vorschriften können sich nachteilig auf den Wert der Vermögenswerte eines Teilfonds auswirken.

WERTPAPIERE MIT EIGENKAPITALCHARAKTER

Teilfonds, die in Wertpapiere mit Eigenkapitalcharakter investieren, tendieren dazu, volatiliter zu sein als Teilfonds, die in Anleihen investieren, können aber auch ein größeres Wachstumspotenzial bieten. Der Wert der zugrundeliegenden Anlagen des Teilfonds kann als Reaktion auf Maßnahmen und Ergebnisse einzelner Unternehmen, sowie in Verbindung mit allgemeinen Ereignissen und wirtschaftlichen Gegebenheiten erheblich schwanken.

VALUE-AKTIEN

Wertpapiere werden in erster Linie als Value-Aktien angesehen, weil der Investmentmanager zu dem Schluss kommt, dass die Aktien eines Unternehmens von anderen Marktteilnehmern unterbewertet werden. Bei der Ermittlung des Wertes kann der Investmentmanager weitere Faktoren berücksichtigen, wie etwa das Kurs-Gewinn-Verhältnis oder das Kurs-Buchwert-Verhältnis. Value-Aktien können als Folge schlechter Geschäftsaussichten oder finanzieller Schwäche einen Marktwert haben und zu Unternehmen mit einer überdurchschnittlichen Anfälligkeit für finanzielle Notlagen oder sogar Insolvenz gehören. Die Kurse von dieser Wertpapierart können zudem volatiliter sein als die von Aktien im Allgemeinen.

LIQUIDITÄTSRISIKO

Zusätzlich zu den gedeckten Kaufoptionen, die durch den US Enhanced Equity Income Fund verwendet werden, wird der Fonds den Einsatz von Derivaten auf den Einsatz aktiv gehandelter, liquider, börsengehandelter Devisenterminkontrakte und Devisenoptionen beschränken, bei denen die Liquidität für Absicherungszwecke als hinreichend eingeschätzt wird. Die Umsätze und Kurse von standardisierten börsengehandelten Indextermingeschäften sind transparent, und werden in öffentlichen Handelsdaten- und Informationssystemen, wie zum Beispiel Bloomberg, notiert

Ein Teilfonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapieren investieren, die zur offiziellen Notierung an einer Börse oder einem anderen regulierten Markt nicht zugelassen sind. Obwohl diese Vermögenswerte übertragbar sind, kann ein Teilfonds dennoch bei der Veräußerung von nicht börsennotierten Wertpapieren zu fairen Preisen, insbesondere in einem schwierigen Marktumfeld,

auf Schwierigkeiten stoßen. Aus diesem Grund beabsichtigen die Investmentmanager derzeit nicht, in solche, nicht börsennotierte Wertpapiere zu investieren.

OPTIONEN ODER VERKAUF VON GEDECKTEN KAUFPTIONEN

Der Marktpreis einer Kaufoption wird sich in den meisten Fällen entsprechend dem Preis des zugrundeliegenden Wertpapiers mit Eigenkapitalcharakter entwickeln. Falls jedoch der Wert des Wertpapiers steigt und die Kaufoption ausgeübt wird, kann der US Enhanced Equity Income Fund nicht vollständig an der Aufwertung des Marktwertes des Wertpapiers teilhaben, was sich wiederum negativ auf die Rendite Ihrer Anlage auswirkt.

BONITÄTSRISIKO

Die Bonität (die Zahlungsfähigkeit und -bereitschaft) des Emittenten, dessen Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Teilfonds gehalten werden, kann anschliessend zurückgehen. Dies führt in der Regel zu einem Preisrückgang, der über die üblichen Marktschwankungen hinaus geht.

LÄNDER-/REGIONSRIKIO

Die Risikostreuung wird ebenfalls reduziert, wenn der Anlageschwerpunkt eines Teilfonds auf bestimmten Ländern oder Regionen liegt. Dies führt dazu, dass ein Teilfonds besonders von Entwicklungen in einzelnen oder voneinander abhängigen Ländern und Regionen und/oder bei Unternehmen beeinflusst wird, die in solchen Gebieten ansässig und/oder tätig sind.

PENSIONSGESCHÄFTE, UMGEKEHRTE PENSIONSGESCHÄFTE UND WERTPAPIERLEIHGESCHÄFTE

Ein Teilfonds kann gemäß den Bestimmungen und Beschränkungen der OGAW-Verordnungen der Zentralbank Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte sowie Wertpapierleihverträge abschließen. Wenn die andere an einer Transaktion beteiligte Partei ausfällt, kann dem Teilfonds ein Verlust entstehen, sofern die Erlöse aus dem Verkauf der von dem Teilfonds in Verbindung mit dem nicht erfüllten Pensionsgeschäft gehaltenen zugrundeliegenden Wertpapiere bzw. Sicherheiten geringer sind als der Rückkaufspreis. Darüber hinaus könnten dem Teilfonds im Falle des Konkurses oder eines ähnlichen Verfahrens in Bezug auf die andere an dem Pensionsgeschäft beteiligte Partei oder im Falle des unterlassenen Rückkaufs oder der unterlassenen Rückgabe der Wertpapiere wie vereinbart durch die anderen Partei Verluste einschließlich entgangener Zinsen oder Kapitalbeträge in Bezug auf das Wertpapier und der mit der Verzögerung und der Durchsetzung des Pensionsgeschäfts verbundenen Kosten entstehen.

ANLAGEN IN DER VR CHINA UND IN DER GROSREGION CHINA

Ein oder mehrere Fonds kann bzw. können Investitionen tätigen, die wirtschaftlich an Emittenten der VRC gebunden sind oder an andere Emittenten in Gebieten, die mit der Großregion China verbunden sind, zum Beispiel Hongkong, Macau oder Taiwan. Außerdem können bestimmte Fonds in Emittenten investieren, die an anerkannten Märkten oder Freiverkehrsmärkten innerhalb oder außerhalb der Großregion China, zum Beispiel im Vereinigten Königreich, in Singapur, Japan oder den Vereinigten Staaten von Amerika, notiert sind oder gehandelt werden.

Investitionen in Unternehmen der VRC bringen bestimmte Risiken mit sich und erfordern spezielle Erwägungen, die nicht typischerweise mit angelsächsischen Märkten (d.h. Australien, Kanada, Neuseeland, Vereinigtes Königreich und Vereinigte Staaten) assoziiert werden. Beispiele hierfür sind eine stärkere staatliche Wirtschaftskontrolle, politische und rechtliche Unwägbarkeiten, durch Behörden der VRC auferlegte Devisenkontrollen und Währungskurskontrollen (welche die Geschäftstätigkeit und das Finanzergebnis der Unternehmen aus der VRC beeinflussen können), beschlagnahmende Besteuerungen, das Risiko, dass die Regierung der VRC sich entscheidet, wirtschaftliche Reformprogramme nicht fortzuführen, das Risiko der Verstaatlichung oder Enteignung von Vermögen, das Fehlen einheitlicher Wirtschaftsprüfungs- und Buchführungsstandards, weniger öffentlich verfügbare Finanzinformationen sowie Informationen anderer Art, möglicherweise Schwierigkeiten bei der Durchsetzung vertraglicher Ansprüche und währungsbedingte Begrenzungen der Möglichkeiten zur Dividendenausschüttung, wodurch die Gefahr eines Verlusts der bevorzugten Steuerbehandlung entstehen kann.

Die SSE/SZSE kann im Vergleich zu Börsen in entwickelten Märkten niedrigere Handelsvolumina

aufweisen, und die Marktkapitalisierung zahlreicher börsennotierter Unternehmen ist gering im Vergleich zur Marktkapitalisierung von Unternehmen, die in entwickelten Ländern notiert sind. Die notierten Eigenkapitalpapiere zahlreicher Unternehmen der VRC, zum Beispiel chinesische A-Aktien, sind dementsprechend weniger liquide und können größeren Schwankungen unterworfen sein als in entwickelteren OECD-Ländern.

Die Aufsicht der Regierung und die Regulierung des Wertpapiermarktes in der VRC sowie von börsennotierten Unternehmen sind außerdem weniger entwickelt als in vielen OECD-Ländern. Der Aktienmarkt der VRC hat in der Vergangenheit bereits extreme Kursschwankungen erlebt, und es ist nicht auszuschließen, dass eine derartige Volatilität in Zukunft wieder auftritt. Die oben genannten Faktoren könnten den Kapitalzuwachs und die Wertentwicklung dieser Anlagen und den Nettoinventarwert von Fonds, die derartige Anlagen tätigen, beeinträchtigen. Sie können sich außerdem negativ auf die Möglichkeit zur Rücknahme von Anteilen im jeweiligen Teilfonds und auf den Kurs, zu dem diese Anteile zurückgenommen werden, auswirken. Als Eigentumsnachweis für börsengehandelte Wertpapiere in der VRC gibt es nur die elektronischen Bucheinträge in der Verwahrstelle und/oder in der Registerstelle, die mit der Börse verbunden ist. Diese Vereinbarungen der Verwahrstellen und der Registerstellen sind neu und wurden in Bezug auf ihre Effizienz, Genauigkeit und Sicherheit noch nicht umfassend getestet.

Diese Risiken können am A-Aktien-Markt größer sein als an den Wertpapiermärkten der VRC allgemein, weil der A-Aktien-Markt stärkeren staatlichen Restriktionen und Kontrollen unterliegt. Die über Unternehmen in der VRC verfügbaren Informationen sind außerdem unter Umständen nicht so vollständig, genau oder aktuell wie Informationen über börsennotierte Unternehmen aus dem englischsprachigen Raum.

Ein Teilfonds kann außerdem ein Engagement in bestimmten Emittenten in der Großregion China aufbauen, indem er bestehende oder zukünftige „Zugangsprodukte“ oder Programme nutzt. Sofern sich ein Teilfonds an den Stock Connect-Programmen oder an einem ähnlichen Zugangsprogramm beteiligt, das neuartig, neu oder in der Entwicklungsphase ist, kann der Teilfonds neuen, ungewissen oder unerprobten Bestimmungen ausgesetzt sein, die von den zuständigen Aufsichtsbehörden verfügt werden. Darüber hinaus können sich die derzeit für die Anlage eines Teilfonds in Unternehmen aus der VRC geltenden Bestimmungen ändern. Es kann nicht zugesichert werden, dass die Stock Connect-Programme oder ein sonstiges Investitionsprogramm nicht eingestellt werden. Ein Teilfonds, der in Wertpapiere von Emittenten aus der VRC oder aus der Großregion China investiert, kann aufgrund solcher Änderungen beeinträchtigt werden. Einzelheiten zu solchen „Zugangsprodukten“ und Programmen werden in einer aktualisierten Fassung dieses Prospekts dargelegt.

MIT DEN STOCK CONNECT-PROGRAMMEN VERBUNDENE RISIKEN

Jeder Teilfonds, der über die Stock Connect-Programme investiert, ist den folgenden zusätzlichen Risiken ausgesetzt:

Kontingentbeschränkungen

Für den Handel im Rahmen der Stock Connect-Programme gelten die zu gegebener Zeit herausgegebenen Durchführungsbestimmungen. Der Handel im Rahmen der Stock Connect-Programme ist auf ein Tageskontingent („**Tagesquote**“) begrenzt. Für den Northbound Shanghai Trading Link und den Southbound Hong Kong Trading Link im Rahmen des Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programms sowie den Northbound Shenzhen Trading Link und den Southbound Hong Kong Trading Link im Rahmen des Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programms gilt jeweils eine eigene Tagesquote. Die Tagesquote beschränkt den Wert der Nettokäufe von grenzüberschreitenden Handelsgeschäften im Rahmen der Stock Connect-Programme auf eine tägliche Obergrenze. Die Tagesquote für das Northbound Trading liegt derzeit bei 13 Mrd. RMB für die einzelnen Werte der Stock Connect-Programme.

Die Tagesquote bezieht sich nicht speziell auf die betreffenden Teilfonds und kann nur nach dem Grundsatz der Vorzugsbedienung des Erstkommenden angewandt werden. Neue Kaufaufträge werden für den restlichen Tag abgelehnt, wenn der Restsaldo der Tagesquote für das Northbound-Trading auf null sinkt oder während des laufenden Handels oder der Eröffnungs-Call-Session überschritten wird. (Anleger können jedoch ihre grenzüberschreitenden Wertpapiere unabhängig vom Restsaldo weiter verkaufen.) Deshalb können die Kontingentbeschränkungen die zeitgerechten Investitionsmöglichkeiten des jeweiligen Teilfonds in Stock Connect-Wertpapiere begrenzen, und der jeweilige Teilfonds kann seine Anlagestrategie möglicherweise nicht effektiv ausführen.

Die SEHK wird die Tagesquote überwachen und den Restsaldo für die Northbound-Tagesquote regelmäßig auf der Website der HKEx veröffentlichen.

Aussetzungsrisiko

Es ist vorgesehen, dass sowohl die SEHK als auch die SSE/SZSE sich das Recht vorbehalten, das Northbound und/oder Southbound Trading auszusetzen, wenn dies notwendig ist, um einen geordneten und fairen Markt sicherzustellen, und dass Risiken umsichtig gemanagt werden. Der Handel mit den Wertpapieren einzelner Emittenten kann gelegentlich aus Gründen ausgesetzt werden, die diesem Emittenten spezifisch sind, oder der Handel kann von Börsen oder staatlichen Behörden in Reaktion auf Marktereignisse allgemein ausgesetzt werden. Vor einer Aussetzung würde die Zustimmung der jeweiligen Aufsichtsbehörde eingeholt. Wenn der Handel im Northbound Trading über die Stock Connect-Programme ausgesetzt wird, wird die Fähigkeit eines Teilfonds zum Zugang zum Markt der VRC beeinträchtigt, was sich auf die Fähigkeit eines Teilfonds auswirken kann, seine Anlagestrategie effektiv umzusetzen.

Unterschiedliche Handelstage

Die Stock Connect-Programme laufen nur an Tagen, an denen die Märkte in Shanghai bzw. Shenzhen und in Hongkong zum Handel geöffnet sind und an denen die Banken auf beiden Märkten an den entsprechenden Abrechnungstagen geöffnet sind. Daher kann es vorkommen, dass ein Tag ein normaler Handelstag für den Markt in der VRC ist, dass Anleger aus Hongkong (wie die Teilfonds) jedoch nicht mit chinesischen A-Aktien handeln können. Fonds können während des Zeitraums, in dem die Stock Connect-Programme deshalb nicht laufen, einem Risiko von Preisschwankungen bei chinesischen A-Aktien ausgesetzt sein.

Operatives Risiko

Die Stock Connect-Programme setzen das Funktionieren der betrieblichen Systeme der maßgeblichen Marktteilnehmer voraus. Marktteilnehmer können an diesen Programmen teilnehmen, sofern sie bestimmte Voraussetzungen in Bezug auf IT-Kapazität, Risikomanagement und sonstige Aspekte erfüllen, die eventuell von der jeweiligen Börse und/oder Clearingstelle bestimmt werden.

Die Wertpapier- und Rechtssysteme der beiden Märkte unterscheiden sich erheblich und die Marktteilnehmer müssen eventuell laufend aus den Unterschieden resultierende Probleme bewältigen, damit das Programm funktioniert. Es ist nicht gewährleistet, dass die Systeme der SEHK und der Marktteilnehmer ordnungsgemäß funktionieren oder weiter an Änderungen und Entwicklungen auf beiden Märkten angepasst werden. Wenn die maßgeblichen Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren, könnte der Handel auf beiden Märkten über die Programme gestört werden und die Fähigkeit eines Teilfonds zum Zugang zum Markt der VRC (und somit zur Verfolgung seiner Anlagestrategie) kann beeinträchtigt werden.

Durch Vorabkontrollen auferlegte Verkaufsbeschränkungen

Die Rechtsvorschriften der VRC schreiben vor, dass ausreichende Aktien auf dem Konto sein müssen, bevor ein Anleger Aktien verkaufen kann; ansonsten weist die SSE bzw. die SZSE die jeweilige Verkaufsoffer zurück. Die SEHK prüft Verkaufsoffer ihrer Marktteilnehmer (d. h. Aktienmakler) in Bezug auf Stock Connect-Wertpapiere vor dem Handel, um sicherzustellen, dass keine Leerverkäufe erfolgen.

Versucht ein Teilfonds bestimmte Stock Connect-Wertpapiere aus seinem Bestand zu verkaufen, so muss er sich die Verfügbarkeit dieser Wertpapiere von seinen Brokern vor Markteröffnung am Tag des Verkaufs („Handelstag“) bestätigen lassen. Überschreitet er diese Frist, so kann er die besagten Wertpapiere nicht an jenem Handelstag verkaufen. Aufgrund dieser Vorschrift kann der jeweilige Teilfonds seine Bestände an Stock Connect-Wertpapieren unter Umständen nicht zeitgerecht veräußern.

Offenlegung von Interessen und Abführungspflicht für Spekulationsgewinne von Insidern (Short Swing Profit Rule)

Gemäß den Vorschriften der VRC über die Offenlegung von Interessen kann der Fonds als im Konsortium mit anderen Anlegern handelnd eingeschätzt werden (zum Beispiel die innerhalb der Unternehmensgruppe des Investmentmanagers verwalteten Fonds). Somit kann das Risiko bestehen, dass die Bestände des Fonds zusammen mit den Beständen der besagten anderen Fonds gemeldet

werden müssen, falls die Gesamtheit der Bestände den Schwellenwert für die Meldepflicht gemäß dem Recht der VRC überschreitet. Dieser Schwellenwert liegt derzeit bei 5 % der insgesamt in Umlauf befindlichen Aktien der jeweiligen in der VRC notierten Gesellschaft.

Zusätzlich kann es sein, dass je nach der Auslegung der Gerichte und Regulierungsbehörden der VRC die Abführungspflicht für Spekulationsgewinne von Insidern (Short Swing Profit Rule) auf die Anlagen des jeweiligen Teilfonds anzuwenden ist. Dies kann dazu führen, dass ein Teilfonds, der (möglicherweise zusammen mit den Beständen anderer Anleger, die zusammen mit dem Fonds als Konsortium eingestuft werden) über 5 % der insgesamt in Umlauf befindlichen Aktien einer in der VRC notierten Gesellschaft hält, seine Bestände an besagter Gesellschaft über eine Frist von sechs Monaten ab seinem letzten Ankauf von Aktien der besagten Gesellschaft nicht reduzieren kann.

Beschränkung des Tageshandels

Der Tageshandel ist auf dem Markt für chinesische A-Aktien nicht zugelassen. Anleger können innerhalb desselben Handelstages nicht dieselben Wertpapiere über die Stock Connect-Programme kaufen und verkaufen. Dies kann die Fähigkeit des Teilfonds beschränken, über die Stock Connect-Programme in chinesische A-Aktien zu investieren oder Transaktionen rechtzeitig abzuschließen oder einzustellen, was sich auf seine Fähigkeit auswirken kann, seine Anlagestrategie effektiv umzusetzen.

Aufsichtsrechtliche Risiken

Die derzeitigen Vorschriften in Bezug auf die Stock Connect-Programme sind noch unerprobt und es besteht keine Gewissheit darüber, wie diese angewandt werden. Anlagen über die Stock Connect-Programme werden dazu führen, dass die Handelsgeschäfte im Vergleich zum direkten Handel an einer Börse zusätzlichen Beschränkungen unterliegen werden. Dies kann dazu führen, dass die Anlagen größeren oder häufigeren Kursschwankungen ausgesetzt und schwieriger zu liquidieren sind. Zusätzlich können sich die derzeitigen Vorschriften ändern. Dies könnte potenziell rückwirkende Auswirkungen haben. Ein mittel- oder langfristiges Fortbestehen der Stock Connect-Programme kann nicht gewährleistet werden. Es können zu gegebener Zeit neue Vorschriften von den Regulierungsbehörden bzw. Börsen in der VRC und Hongkong in Verbindung mit der Geschäftstätigkeit, der gesetzlichen Durchsetzung und grenzüberschreitenden Handelsgeschäften im Rahmen der Stock Connect-Programme erlassen werden. Der jeweilige Teilfonds kann infolge derartiger Veränderungen negativ betroffen sein.

Ausschluss zulässiger Aktien

Wenn eine Aktie aus dem Spektrum der zum Handel über die Stock Connect-Programme zulässigen Aktien entfernt wird, kann die Aktie nur verkauft werden, ihr Kauf ist jedoch beschränkt. Dies kann Auswirkungen auf das Anlageportfolio oder die Anlagestrategien eines Teilfonds haben.

Clearing- und Erfüllungsrisiko

Die Hong Kong Securities Clearing Company Limited („**HKSCC**“), eine 100 %ige Tochtergesellschaft der HKEx, und ChinaClear haben die Clearingverbindungen gebildet und sind beide jeweils ein Teilnehmer der anderen, um das Clearing und die Abwicklung von grenzüberschreitenden Transaktionen zu ermöglichen. Für auf einem Markt angebaute grenzüberschreitende Transaktionen übernimmt das Clearinghaus dieses Marktes einerseits das Clearing und die Abwicklung mit seinen eigenen Clearingteilnehmern und es verpflichtet sich andererseits, die Clearing- und Abwicklungsverpflichtungen seiner Clearingteilnehmer mit dem Clearinghaus auf der Gegenseite zu erfüllen.

Im unwahrscheinlichen Falle eines von ChinaClear verschuldeten Ausfalls von ChinaClear sind die Verpflichtungen der HKSCC im Northbound Trading im Rahmen ihrer Marktverträge mit Clearingteilnehmern darauf beschränkt, Clearingteilnehmer bei der Verfolgung ihrer Ansprüche gegenüber ChinaClear zu unterstützen. HKSCC wird nach den Grundsätzen von Treu und Glauben versuchen, die ausstehenden Aktien und Gelder über die verfügbaren rechtlichen Mittel oder über die Liquidation von ChinaClear beizutreiben. In diesem Fall können Fonds Verzögerungen bei der Beitreibung unterliegen oder sie können ihre Verluste eventuell nicht vollständig gegenüber ChinaClear durchsetzen.

Beteiligung an Kapitalmaßnahmen und Anteilinhaberversammlungen

HKSCC hält die Teilnehmer des CCASS (Central Clearing and Settlement System, das die HKSCC für

das Clearing an der SEHK notierter oder gehandelter Wertpapiere betreibt) über Kapitalmaßnahmen der an der SSE notierten Stock Connect-Wertpapiere auf dem Laufenden. Anleger aus Hongkong und ausländische Anleger (einschließlich der Teilfonds) müssen die von ihren jeweiligen Brokern oder Depotbanken (d. h. CCASS-Teilnehmern) angegebenen Arrangements und Fristen einhalten. Es kann vorkommen, dass sie nur einen Geschäftstag haben, um in Bezug auf manche Arten von Kapitalmaßnahmen von Stock Connect-Wertpapieren zu handeln. Daher können sich Fonds eventuell nicht rechtzeitig an einigen Kapitalmaßnahmen beteiligen.

Anleger aus Hongkong und ausländische Anleger (einschließlich von Teilfonds) halten über die Stock Connect-Programme gehandelte Stock Connect-Wertpapiere über ihre Broker oder Depotbanken. Gemäß der derzeitigen Praxis in der VRC sind mehrere Stimmrechtsvertreter nicht möglich. Daher ist ein Teilfonds eventuell nicht in der Lage, Stimmrechtsvertreter zur Teilnahme an Aktionärsversammlungen in Bezug auf die Stock Connect-Wertpapiere zu bestellen.

Kein Schutz durch den Investor Compensation Fund

Die Anlage in Stock Connect-Wertpapieren über die Stock Connect-Programme erfolgt über Broker und ist mit dem Risiko verbunden, dass diese Broker ihre Verpflichtungen nicht erfüllen. Im Fall eines Ausfalls dieser Broker können einem Teilfonds Verluste entstehen.

Anlagen eines Teilfonds über das Northbound Trading im Rahmen der Stock Connect-Programme sind nicht vom Hongkong Investor Compensation Fund gedeckt. Der Investor Compensation Fund in Hongkong wurde eingerichtet, um Entschädigungen an Anleger jeglicher Nationalität zu zahlen, denen aufgrund des Ausfalls eines lizenzierten Intermediärs oder eines zugelassenen Finanzinstituts in Bezug auf in Hongkong börsengehandelte Produkte finanzielle Verluste entstehen. Da bei Ausfällen im Handel über das Northbound Trading im Rahmen der Stock Connect-Programme keine an der SEHK oder Hong Kong Futures Exchange Limited notierten oder gehandelten Produkte betroffen sind, sind diese nicht vom Investor Compensation Fund abgedeckt.

Darüber hinaus ist ein Teilfonds nicht durch den China Securities Investor Protection Fund in der VRC geschützt, da sie den Handel im Northbound Trading über Broker in Hongkong und nicht in der VRC abwickeln. Daher sind Fonds den Ausfallrisiken der Broker ausgesetzt, die sie für ihren Handel mit Stock Connect-Wertpapieren über die Programme heranziehen.

Aufsichtsrechtliches Risiko

Die Stock Connect-Programme sind neuartig und unterliegen Bestimmungen von Aufsichtsbehörden und Durchführungsvorschriften der Börsen in der VRC und in Hongkong. Darüber hinaus können die Aufsichtsbehörden gelegentlich neue Bestimmungen in Verbindung mit dem Betrieb und der grenzüberschreitenden rechtlichen Durchsetzung von grenzüberschreitenden Transaktionen im Rahmen der Stock Connect-Programme erlassen.

Es ist zu beachten, dass die derzeitigen Bestimmungen noch nicht auf die Probe gestellt wurden und dass keine Gewissheit in Bezug auf ihre Anwendung besteht. Darüber hinaus können sich die derzeitigen Bestimmungen ändern. Es kann nicht zugesichert werden, dass die Stock Connect-Programme nicht eingestellt werden. Fonds, die über die Stock Connect-Programme auf den Märkten der VRC investieren, können durch solche Änderungen beeinträchtigt werden. Der Wert der Anlagen eines Teilfonds kann von Ungewissheiten wie z. B. Änderungen der Regierungspolitik, der Besteuerung, der Devisenbeschränkungen oder der Beschränkungen ausländischer Beteiligungen oder durch sonstige Entwicklungen der Rechtslage in der VRC beeinflusst werden.

Steuerliches Risiko

Gemäß der vom Finanzministerium der VRC, der staatlichen Steuerverwaltung der VRC und der CSRC am 14. November 2014 bzw. am 5. November 2016 herausgegebenen Mitteilungen über die Steuerpolitik in Bezug auf das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm (Caishui [2014] Nr. 81, nachfolgend als „**Mitteilung Nr. 81**“ bezeichnet) und über die Steuerpolitik in Bezug auf das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programm (Caishui [2016] Nr. 127, nachfolgend als „**Mitteilung Nr. 127**“ bezeichnet) sind Kapitalgewinne von Anlegern aus Hongkong und aus dem Ausland (einschließlich der betreffenden Teilfonds) aus dem Handel von chinesischen A-Aktien über die Stock Connect-Programme bis auf Weiteres von der Körperschaftssteuer befreit. Bei beiden Stock Connect-Programmen sind Erträge von Anlegern aus Hongkong und aus dem Ausland (einschließlich der jeweiligen Teilfonds) aus dem Handel der Stock Connect-Wertpapiere während des Pilotprogramms für den Übergang von der Gewerbesteuer zur Mehrwertsteuer von der Mehrwertsteuer befreit.

Auf der Grundlage der Mitteilungen Nr. 81 und Nr. 127 legt der Fonds keine Steuerrückstellung für realisierte oder nicht realisierte Bruttokapitalgewinne aus dem Handel mit chinesischen A-Aktien über die Stock Connect-Programme für die jeweiligen Teilfonds an.

Die Dauer der zeitweiligen Steuerbefreiung ist nicht bekannt und unterliegt der Aufhebung durch die Steuerbehörden der VRC. Diese kann mit oder ohne vorherige Ankündigung erfolgen und schlimmstenfalls sogar rückwirkend in Kraft treten. Zusätzlich können die Steuerbehörden der VRC weitere rückwirkende Steuervorschriften erlassen, die sich negativ auf die jeweiligen Teilfonds auswirken können. Bei einer Aufhebung der zeitweiligen Steuerbefreiung würden ausländische Anleger in der VRC steuerpflichtig bezüglich der Gewinne aus chinesischen A-Aktien, und die daraus resultierenden Steuerverbindlichkeiten wären vom jeweiligen Teilfonds zu zahlen und wären somit von dessen Anlegern zu tragen. Diese Steuerverbindlichkeiten könnten jedoch im Rahmen eines geltenden Besteuerungsabkommens gemindert werden. Sollte dies der Fall sein, so werden sämtliche entsprechenden Vorteile an die Anleger weitergegeben.

Besteuerung in der VRC

Die Steuervorschriften der VRC können sich – möglicherweise auch rückwirkend – ändern. Änderungen der Steuervorschriften der VRC wirken sich unter Umständen in erheblichem Maße negativ auf einen Teilfonds und seine Anlagen aus; beispielsweise in Form einer Verringerung der Erlöse, einer Verringerung des Wertes der Anlagen eines Teilfonds sowie möglicherweise einer Schmälerung des von einem Teilfonds investierten Kapitals.

Die CSRC hat klargestellt, dass:

- (a) für den Handel über die Stock Connect-Programme eine Befreiung von der Gewerbesteuer und der Einkommensteuer auf Kapitalerträge gilt (dies wird als vorübergehende Befreiung dargestellt, doch ist kein Enddatum angegeben);
- (b) die normale chinesische Stempelsteuer zu zahlen ist; und
- (c) eine 10-prozentige Quellensteuer auf Dividenden anfällt.

Anleger sollten in Bezug auf ihre Anlage in einen Teilfonds ihren eigenen steuerlichen Rat einholen.

Es gibt keine Garantie, dass die im Vorangehenden beschriebene vorübergehende Steuerbefreiung für die Stock Connect-Programme weiterhin gilt, nicht wieder außer Kraft gesetzt wird oder rückwirkend wieder auferlegt wird, oder dass künftig in der VRC keine neuen Steuervorschriften oder Praktiken für die Stock Connect-Programme eingeführt werden. Diese Unsicherheiten können für die Anteilinhaber vor- oder nachteilige Auswirkungen haben und einen Anstieg oder einen Rückgang des Nettoinventarwerts der jeweiligen Fonds auslösen.

KONZENTRATIONSRISIKO

Wenn sich ein Teilfonds auf bestimmte Märkte oder Anlagen konzentriert, kann das Risiko nicht von Anfang an über verschiedene Märkte verteilt werden, wie dies ohne diese Konzentration der Fall wäre. Dies führt dazu, dass ein Teilfonds besonders von Entwicklungen bei diesen Anlagen sowie in einzelnen oder zusammenhängenden Märkten und/oder bei Unternehmen beeinflusst wird, die an diesen Anlagen beteiligt sind.

LÄNDER- UND TRANSFERRISIKO

Wirtschaftliche oder politische Instabilität in Ländern, in denen ein Teilfonds investiert hat, kann dazu führen, dass dem Teilfonds geschuldete Gelder trotz der Zahlungsfähigkeit des Emittenten des jeweiligen Wertpapiers ganz oder teilweise nicht bezahlt werden. In diesem Zusammenhang können Devisen- oder Transferbeschränkungen oder sonstige Änderungen der Rechtslage eine wesentliche Rolle spielen.

UMBRELLA-ZAHLUNGSVERKEHRSKONTEN

Vor der Ausgabe von Anteilen in Bezug auf einen Teilfonds erhaltene Zeichnungsgelder werden auf einem Umbrella-Zahlungsverkehrskonto im Namen des Fonds gehalten und gehören zum Vermögen

des jeweiligen Teilfonds (siehe den Abschnitt „Kauf von Anteilen“ zu weiteren Einzelheiten dazu). Anleger sind bis zur Ausgabe dieser Anteile ungesicherte Gläubiger dieses Teilfonds in Bezug auf den gezeichneten Betrag und sie profitieren bis zur Ausgabe von Anteilen nicht von einem eventuellen Anstieg des Nettoinventarwerts des Teilfonds oder von sonstigen Anteilinhaberrechten (einschließlich von Dividendenansprüchen). Im Falle einer Insolvenz des Teilfonds oder der Gesellschaft besteht keine Garantie, dass der Teilfonds oder die Gesellschaft über ausreichende Mittel verfügt, um ungesicherte Gläubiger in voller Höhe zu bezahlen.

Die Zahlung von Rücknahmeerlösen und Dividenden durch den Teilfonds ist dadurch bedingt, dass die Verwaltungsstelle die Originalzeichnungsunterlagen erhalten hat und alle Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche eingehalten wurden. Unbeschadet dessen sind Anteilinhaber bei Rückgabe ihrer Anteile ab dem jeweiligen Rücknahmedatum keine Anteilinhaber mehr in Bezug auf die zurückgegebenen Anteile. Anteilinhaber, die Anteile zurückgeben, und Anteilinhaber mit Anspruch auf Ausschüttungen sind jeweils ab dem Tag der Rückgabe bzw. der Ausschüttung unbesicherte Gläubiger des Teilfonds und profitieren nicht von einem Wertzuwachs des Nettoinventarwerts des Teilfonds oder von sonstigen Rechten der Anteilinhaber (einschließlich des Anspruchs auf weitere Dividenden) in Bezug auf den auf Umbrella-Zahlungsverkehrskonten geführten Rücknahme- bzw. Ausschüttungsbetrag. Im Falle einer Insolvenz des Teilfonds oder des Fonds während dieses Zeitraums besteht keine Garantie, dass der Teilfonds oder der Fonds über ausreichende Mittel verfügt, um ungesicherte Gläubiger in voller Höhe zu bezahlen. Anteilinhaber, die Anteile zurückgeben, und Anteilinhaber mit Anspruch auf Ausschüttungen sollten daher dafür Sorge tragen, dass alle ausstehenden Unterlagen und Informationen zügig an die Verwaltungsstelle übermittelt werden. Anteilinhaber, die dies unterlassen, handeln auf eigenes Risiko.

Die Beitreibung von Beträgen, auf die ein Teilfonds Anspruch hat, die jedoch aufgrund des Betriebs des Umbrella-Zahlungsverkehrskontos eventuell an einen anderen Teilfonds übertragen wurden, unterliegt im Falle der Insolvenz dieses anderen Teilfonds der Gesellschaft den Grundsätzen des irischen Rechts. Die Beitreibung solcher Beträge kann verspätet erfolgen und/oder diesbezüglich können Streitigkeiten auftreten, und der insolvente Teilfonds kann über unzureichende Mittel verfügen, um dem jeweiligen Teilfonds geschuldete Beträge zu zahlen. Daher besteht keine Garantie, dass dieser Teilfonds oder der Fonds diese Beträge Beitreiben wird. Darüber hinaus besteht keine Garantie, dass der Teilfonds oder der Fonds unter diesen Umständen über ausreichende Mittel verfügen würde, um ungesicherte Gläubiger zu bezahlen.

RISIKEN IM BEREICH DER INTERNETSICHERHEIT („CYBER-SICHERHEIT“)

Der Fonds und seine Serviceanbieter sind anfällig für Risiken im Hinblick auf die Betriebs- und Informationssicherheit und damit verbundene Risiken von Internetsicherheitsvorfällen. Internetvorfälle können auf absichtliche Angriffe oder unabsichtlich ausgelöste Vorfälle zurückzuführen sein. Cyber-Angriffe umfassen unter anderem den unerlaubten Zugang zu digitalen Systemen (z. B. durch „Hacking“ oder die Programmierung von Schadsoftware) zum Zwecke der Veruntreuung von Vermögenswerten oder sensiblen Informationen, Beschädigung von Daten oder Auslösung von Störungen im Betriebsablauf. Cyber-Angriffe können auch auf eine Weise ausgeführt werden, die keinen unerlaubten Zugang erfordert, zum Beispiel durch die Auslösung von Denial-of-Service-Angriffen auf Websites (so dass die Dienste für die vorgesehenen Anwender nicht verfügbar sind). Internetsicherheitsvorfälle, die den Fonds, den Verwaltungsrat, den Investmentmanager, den Administrator oder die Verwahrstelle oder andere Serviceanbieter, wie beispielsweise Finanzmittler, betreffen, können Störungen hervorrufen und sich auf die Geschäftstätigkeit auswirken, was zu finanziellen Verlusten führen kann, u. a. durch die Beeinträchtigung der Fähigkeit einer Gesellschaft zur Berechnung ihres Nettoinventarwerts, Behinderungen des Handels, die Unfähigkeit der Anteilinhaber, Geschäfte mit dem Fonds zu tätigen, Verstöße gegen die anwendbaren Datenschutz-, Datensicherheits- oder sonstigen Gesetze, aufsichtsrechtliche Ordnungs- und Bußgelder, Rufschädigung, Erstattungs- oder andere Schadenersatz- oder Entschädigungskosten, Rechtskosten oder zusätzliche Compliance-Kosten.

Ähnliche negative Folgen können durch Internetsicherheitsvorfälle entstehen, die die Emittenten von Wertpapieren betreffen, in die der Fonds oder ein Teilfonds investiert, Kontrahenten von Transaktionen des Fonds oder eines Teilfonds, Regierungs- und Aufsichtsbehörden, die Betreiber von Börsen und anderen Finanzmarkteinrichtungen, Banken, Broker, Händler, Versicherungsunternehmen, andere Finanzinstitute und andere Parteien. Zwar sind Managementsysteme für das Informationsrisiko und Geschäftskontinuitätspläne entwickelt worden, die die mit der Internetsicherheit verbundenen Risiken mindern sollen, jedoch unterliegen alle Managementsysteme für das Internetsicherheitsrisiko und Geschäftskontinuitätspläne inhärenten Beschränkungen, einschließlich der Möglichkeit, dass bestimmte Risiken nicht erkannt worden sind.

AUSWIRKUNGEN DES AUITRITTS GROßBRITANNIENS AUS DER EU

Der Austritt Großbritanniens aus der Europäischen Union ist für den 31. Januar 2020 geplant. Der Brexit hat auf den Finanzmärkten Großbritanniens und allgemein in ganz Europa für Volatilität gesorgt, die sich verstärken könnte, sollte der Austritt wie geplant stattfinden.

Der Austritt Großbritanniens aus der Europäischen Union kann zudem zu bedeutenden Änderungen der Gesetze und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen in Großbritannien führen. Derzeit ist es nicht möglich, die Auswirkungen dieser Veränderungen auf den Fonds oder auf die Position der Anteilhaber zu beziffern. Anleger werden darauf hingewiesen, dass diese und andere vergleichbare Folgen des Austritts Großbritanniens aus der Europäischen Union den Wert der Anteile und die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen können.

KREDITAUFNAHMEN

Gemäß der Satzung sind die Direktoren zur Ausübung sämtlicher Kreditbefugnisse des Fonds befugt, vorbehaltlich etwaiger Beschränkungen durch die OGAW-Vorschriften und zur Belastung des Investmentvermögens des Fonds als Kreditsicherheit.

Gemäß der OGAW-Richtlinie darf ein Teilfonds zeitlich begrenzte Kredite bis zu einem Betrag von 10 % seines Vermögens aufnehmen. Ein Teilfonds darf nicht im Namen Dritter Kredite aufnehmen, Darlehen gewähren oder als Garantiegeber für Dritte auftreten.

Ein Teilfonds darf Devisen im Rahmen eines *Back-to-Back*-Kredits erwerben. Wenn ein Teilfonds Fremdkapital in Fremdwährungen aufgenommen hat, die über den Wert einer Back-to-Back-Einlage hinausgehen, muss der Fonds sicherstellen, dass dieser überschüssige Betrag für die Zwecke der OGAW-Richtlinie als Kreditaufnahme behandelt wird.

ANLAGE IN ANTEILEN

Die Direktoren sind befugt, gemäß der von ihnen für einen bestimmten Teilfonds festgelegten Bedingungen Anteile jeder Klasse eines Teilfonds zu emittieren und, der Vorschriften der Zentralbank entsprechend, neue Anteilsklassen aufzulegen. Anteilsemissionen werden ab einem Handelstag durchgeführt.

Der Nettoinventarwert pro Anteil wird für jede Anteilsklasse gesondert berechnet.

KAUF VON ANTEILEN

Die folgenden Anteilsklassen des Global High Dividend Value Equity Fund:

- Sterling Abgesicherte Thesaurierende Institutionelle Anteilsklasse I2
- Sterling Abgesicherte Thesaurierende Anteilsklasse A2 für Privatanleger
- Euro Abgesicherte Thesaurierende Anteilsklasse A2 für Privatanleger
- Euro Abgesicherte Ausschüttende Anteilsklasse A1 für Privatanleger
- Sterling Thesaurierende Institutionelle Anteilsklasse I2
- Sterling Ausschüttende Institutionelle Anteilsklasse I1 und

die folgenden Anteilsklassen des US Enhanced Equity Income Fund:

- Sterling Abgesicherte Thesaurierende Anteilsklasse A2 für Privatanleger
- Sterling Abgesicherte Ausschüttende Anteilsklasse A1 für Privatanleger
- Euro Abgesicherte Ausschüttende Institutionelle Anteilsklasse I1
- Sterling Thesaurierende Institutionelle Anteilsklasse I2 und

die folgenden Anteilsklassen des Emerging Markets High Dividend Fund:

- Sterling Abgesicherte Thesaurierende Anteilsklasse A2 für Privatanleger
- Sterling Abgesicherte Ausschüttende Anteilsklasse A1 für Privatanleger
- Euro Abgesicherte Thesaurierende Anteilsklasse A2 für Privatanleger
- Euro Abgesicherte Ausschüttende Anteilsklasse A1 für Privatanleger

sind zu einem Erstemissionspreis von EUR 10,00 pro Euro Anteil für Institutionelle Anleger (zuzüglich etwaiger Zeichnungsgebühren), EUR 10,00 pro Euro Anteil für Privatanleger (zuzüglich etwaiger Zeichnungsgebühren), STG £10,00 pro Sterling Anteil für Institutionelle Anleger (zuzüglich etwaiger Zeichnungsgebühren) und STG £10,00 pro Sterling Anteil für Privatanleger (zuzüglich etwaiger Zeichnungsgebühren) erhältlich. Anteile in allen Klassen des North American High Dividend Value Equity Fund und in den verbleibenden Klassen des Global High Dividend Value Equity Fund, des US Enhanced Equity Income Fund und des Emerging Markets High Dividend Fund werden zu ihrem Nettoinventarwert pro Anteil an jedem Handelstag emittiert.

Der Erstausgabezeitraum für die oben genannten noch nicht aufgelegten Anteilsklassen des Global High Dividend Value Equity Fund, des US Enhanced Equity Income Fund und des Emerging Markets High Dividend endet am 13. August 2018 um 16:00 Uhr irischer Zeit, oder an einem anderen, von den Direktoren beschlossenen und der Zentralbank mitgeteilten Datum.

Danach werden Anteile jeder Klasse in den Teilfonds an jedem Handelstag zu ihrem Nettoinventarwert pro Anteil emittiert. Anteile aller anderen Klassen der Teilfonds sind an jedem Handelstag zur Zeichnung zu ihrem Nettoinventarwert pro Anteil erhältlich.

Zur Zeichnung muss ein Zeichnungsformular beim Fonds eingehen und die Zeichnung erfolgt auf die unten beschriebene Weise. Der Investmentmanager kann zu einem gegebenen Zeitpunkt nach alleinigem Ermessen hinsichtlich eines bestimmten Anteilinhabers beziehungsweise generell auf die hiermit verbundenen Beträge verzichten oder die Beträge senken.

Teilfonds	Klasse	Währungsbezeichnung	Mindesterszeichnungsbetrag	Mindestfolgezeichnungsbetrag
North American High Dividend Value Equity Fund	USD Thesaurierende Institutionelle Anteilsklasse I2	US-Dollar	\$1.000.000	\$100.000
	USD Ausschüttende Institutionelle Anteilsklasse I1	US-Dollar	\$1.000.000	\$100.000
	USD Thesaurierende Anteilsklasse für Privatanleger A2	US-Dollar	\$1.000	Keiner
	USD Ausschüttende Anteilsklasse für Privatanleger A1	US-Dollar	\$1.000	Keiner
	Sterling Abgesicherte Thesaurierende Institutionelle Anteilsklasse I2	Pfund Sterling	£1.000.000	£100.000
	Sterling Abgesicherte Ausschüttende Institutionelle Anteilsklasse I1	Pfund Sterling	£1.000.000	£100.000
	Sterling Abgesicherte Thesaurierende Anteilsklasse für Privatanleger A2	Pfund Sterling	£1.000	Keiner
	Sterling Abgesicherte Ausschüttende Anteilsklasse für Privatanleger A1	Pfund Sterling	£1.000	Keiner
	Euro Abgesicherte Thesaurierende Institutionelle Anteilsklasse I2	Euro	€1.000.000	€100.000
	Euro Abgesicherte Ausschüttende Institutionelle Anteilsklasse I1	Euro	€1.000.000	€100.000
	Euro Abgesicherte Thesaurierende	Euro	€ 1.000	Keiner

	Anteilsklasse für Privatanleger A2			
	Euro Abgesicherte Ausschüttende Anteilsklasse für Privatanleger A1	Euro	€ 1.000	Keiner
	USD Ausschüttende Level-Load- Anteilsklasse N1	US-Dollar	\$1.000	Keiner
	USD Thesaurierende Level-Load- Anteilsklasse N2	US-Dollar	\$1.000	Keiner
	Sterling Thesaurierende Institutionelle Anteilsklasse I2	Pfund Sterling	£1.000.000	£100.000
	Sterling Ausschüttende Institutionelle Anteilsklasse I1	Pfund Sterling	£1.000.000	£100.000
US Enhanced Equity Income Fund	USD Thesaurierende Institutionelle Anteilsklasse I2	US-Dollar	\$1.000.000	\$100.000
	USD Ausschüttende Institutionelle Anteilsklasse I1	US-Dollar	\$1.000.000	\$100.000
	USD Thesaurierende Anteilsklasse für Privatanleger A2	US-Dollar	\$1.000	Keiner
	USD Ausschüttende Anteilsklasse für Privatanleger A1	US-Dollar	\$1.000	Keiner
	Sterling Abgesicherte Thesaurierende Institutionelle Anteilsklasse I2	Pfund Sterling	£1.000.000	£100.000
	Sterling Abgesicherte Ausschüttende Institutionelle Anteilsklasse I1	Pfund Sterling	£1.000.000	£100.000
	Sterling Abgesicherte Thesaurierende Anteilsklasse für Privatanleger A2	Pfund Sterling	£1.000	Keiner
	Sterling Abgesicherte Ausschüttende Anteilsklasse für Privatanleger A1	Pfund Sterling	£1.000	Keiner
	Euro Abgesicherte Thesaurierende Institutionelle	Euro	€1.000.000	€100.000

	Anteilsklasse I2			
	Euro Abgesicherte Ausschüttende Institutionelle Anteilsklasse I1	Euro	€1.000.000	€100.000
	Euro Abgesicherte Thesaurierende Anteilsklasse für Privatanleger A2	Euro	€ 1.000	Keiner
	Euro Abgesicherte Ausschüttende Anteilsklasse für Privatanleger A1	Euro	€ 1.000	Keiner
	USD Ausschüttende Level-Load- Anteilsklasse N1	US-Dollar	\$1.000	Keiner
	USD Thesaurierende Level-Load- Anteilsklasse N2	US-Dollar	\$1.000	Keiner
	Sterling Thesaurierende Institutionelle Anteilsklasse I2	Pfund Sterling	£1.000.000	£100.000
	Sterling Ausschüttende Institutionelle Anteilsklasse I1	Pfund Sterling	£1.000.000	£100.000
Global High Dividend Value Equity Fund	USD Thesaurierende Institutionelle Anteilsklasse I2	US-Dollar	\$1.000.000	\$100.000
	USD Ausschüttende Institutionelle Anteilsklasse I1	US-Dollar	\$1.000.000	\$100.000
	USD Thesaurierende Anteilsklasse für Privatanleger A2	US-Dollar	\$1.000	Keiner
	USD Ausschüttende Anteilsklasse für Privatanleger A1	US-Dollar	\$1.000	Keiner
	Sterling Abgesicherte Thesaurierende Institutionelle Anteilsklasse I2	Pfund Sterling	£1.000.000	£100.000
	Sterling Abgesicherte Ausschüttende Institutionelle Anteilsklasse I1	Pfund Sterling	£1.000.000	£100.000
	Sterling Abgesicherte Thesaurierende Anteilsklasse für Privatanleger A2	Pfund Sterling	£1.000	Keiner

	Sterling Abgesicherte Ausschüttende Anteilsklasse für Privatanleger A1	Pfund Sterling	£1.000	Keiner
	Euro Abgesicherte Thesaurierende Institutionelle Anteilsklasse I2	Euro	€1.000.000	€100.000
	Euro Abgesicherte Ausschüttende Institutionelle Anteilsklasse I1	Euro	€1.000.000	€100.000
	Euro Abgesicherte Thesaurierende Anteilsklasse für Privatanleger A2	Euro	€ 1.000	Keiner
	Euro Abgesicherte Ausschüttende Anteilsklasse für Privatanleger A1	Euro	€ 1.000	Keiner
	USD Ausschüttende Level-Load- Anteilsklasse N1	US-Dollar	\$1.000	Keiner
	USD Thesaurierende Level-Load- Anteilsklasse N2	US-Dollar	\$1.000	Keiner
	Sterling Thesaurierende Institutionelle Anteilsklasse I2	Pfund Sterling	£1.000.000	£100.000
	Sterling Ausschüttende Institutionelle Anteilsklasse I1	Pfund Sterling	£1.000.000	£100.000
Emerging Markets High Dividend Fund	USD Thesaurierende Institutionelle Anteilsklasse I2	US-Dollar	\$1.000.000	\$100.000
	USD Ausschüttende Institutionelle Anteilsklasse I1	US-Dollar	\$1.000.000	\$100.000
	USD Thesaurierende Anteilsklasse für Privatanleger A2	US-Dollar	\$1.000	Keiner
	USD Ausschüttende Anteilsklasse für Privatanleger A1	US-Dollar	\$1.000	Keiner
	Sterling Abgesicherte Thesaurierende Institutionelle Anteilsklasse I2	Pfund Sterling	£1.000.000	£100.000
	Sterling	Pfund Sterling	£1.000.000	£100.000

	Abgesicherte Ausschüttende Institutionelle Anteilsklasse I1			
	Sterling Abgesicherte Thesaurierende Anteilsklasse für Privatanleger A2	Pfund Sterling	£1.000	Keiner
	Sterling Abgesicherte Ausschüttende Anteilsklasse für Privatanleger A1	Pfund Sterling	£1.000	Keiner
	Euro Abgesicherte Thesaurierende Institutionelle Anteilsklasse I2	Euro	€1.000.000	€100.000
	Euro Abgesicherte Ausschüttende Institutionelle Anteilsklasse I1	Euro	€1.000.000	€100.000
	Euro Abgesicherte Thesaurierende Anteilsklasse für Privatanleger A2	Euro	€ 1.000	Keiner
	Euro Abgesicherte Ausschüttende Anteilsklasse für Privatanleger A1	Euro	€ 1.000	Keiner
	USD Ausschüttende Level-Load-Anteilsklasse N1	US-Dollar	\$1.000	Keiner
	USD Thesaurierende Level-Load-Anteilsklasse N2	US-Dollar	\$1.000	Keiner
	Sterling Thesaurierende Institutionelle Anteilsklasse I2	Pfund Sterling	£1.000.000	£100.000
	Sterling Ausschüttende Institutionelle Anteilsklasse I1	Pfund Sterling	£1.000.000	£100.000

Anteile in Institutionellen Anteilsklassen stehen denjenigen zur Verfügung, für die sich qualifizierende Institutionen treuhänderisch auftreten, vorausgesetzt sie erfüllen die jeweiligen oben angegebenen Minima, es sei denn, es wird kein Mindesterwerbungsbeitrag auf (i) Arbeitgeberversorgungsschemata erhoben, die ihre Anteile in Institutionellen Klassen durch Nutzungs- oder Sammelkonten halten, oder (ii) für Anlageberater erhoben, die für Depots investieren, für die sie auf Vermögensgrundlage Gebühren erhalten und bei denen der Anlageberater oder seine zugelassenen Institutionen Institutionelle Anteile durch Sammelkonten erwerben. In diesem Sinne soll der Begriff "Institutionelle Anleger" verschachtelte Auftraggeber von Depots (vorausgesetzt, sie verfügen über einen Vertrag, der die Vereinbarung mit der Vertriebsstelle abdeckt), Unternehmen, sich qualifizierende Non-Profit-Organisationen, Wohltätigkeitstrusts, Stiftungen, Stiftungsvermögen, staatliche Institutionen, Institutionen auf Bezirksebene, Städte oder sämtliche Einrichtungen, Abteilungen, Behörden oder Agenturen hiervon sowie Banken, Treuhandgesellschaften oder sonstige depotführenden Stellen umfassen, die auf eigene Rechnung oder im Namen ihrer Mandanten

investieren. Ein registrierter Anlageberater kann sämtliche Depots seiner Mandanten zusammenführen und in einen der Teilfonds investieren, um die Minima für Institutionelle Anteilsklassen zu erfüllen. Der Fonds behält sich das Recht vor, auf Minima bezüglich Institutioneller Anteilsklassen zu verzichten.

Um Anteile zu ihrem Nettoinventarwert pro Anteil an einem bestimmten Handelstag zu erhalten, müssen die Zeichnungsanträge bis spätestens 16:00 irischer Zeit am jeweiligen Handelstag, an dem die Anteile emittiert werden sollen (die „Annahmefrist“), dem Fonds auf dem Postweg, per Fax (zu Händen der Verwaltungsstelle unter der unten angegebenen Adresse) oder auf elektronischem Wege (mit Ausnahme von E-Mail) eingegangen sein, auf die sich mit der Verwaltungsstelle geeinigt wurde. Der Fonds kann unter außergewöhnlichen Umständen und nach dem Ermessen des Verwaltungsrats einen Zeichnungsantrag annehmen, der nach der Annahmefrist eingegangen ist, sofern dies vor dem Bewertungszeitpunkt geschieht. Die Zeichnungsgelder für alle Teilfonds sind per elektronischer Zahlungsanweisung an das unten angegebene Konto zu überweisen oder durch eine Übertragung von Investmentvermögen in Übereinstimmung mit den oben beschriebenen Bestimmungen. Sie müssen vor Ende des dritten Geschäftstages nach der jeweiligen Annahmefrist oder an einem anderen gegebenenfalls von den Direktoren genehmigten Zeitpunkt bei der Verwaltungsstelle eingegangen sein. Auf die bei dem Fonds eingehenden Zeichnungsgelder werden keine Zinsen erhoben. Wenn der Fonds die Zeichnungsgelder in einer anderen Währung als in der Basiswährung erhält, kann der Fonds sie in die Basiswährung umtauschen oder einen Umtausch der Gelder veranlassen und ist berechtigt, alle beim Umtausch angefallenen Kosten davon abzuziehen.

Falls Zeichnungsgelder nach Handelsschluss eingeht, kann der Fonds vorübergehend einen Kredit über einen Betrag aufnehmen, der den Zeichnungsgeldern entspricht, und diese Gelder gemäß den Anlagezielen und der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds investieren. Nach Eingang der Zeichnungsgelder wird der Fonds diese zur Rückzahlung des aufgenommenen Betrages verwenden und behält sich das Recht vor, von dem Anleger die Zahlung marktüblicher Zinsen auf die ausstehenden Zeichnungsgelder zu verlangen.

Gehen die Zeichnungsbeträge nicht bis zum Geschäftsschluss des dritten Geschäftstags nach der jeweiligen Annahmefrist bei der Verwaltungsstelle ein, kann die Zeichnung abgelehnt werden und der Anleger hat den Fonds von jeglichen Verlusten freizustellen, die dem Fonds infolge der nicht fristgerechten Zahlung des Zeichnungsbetrags entstanden sind. In diesem Fall behält sich der Fonds das Recht vor, die vorläufige Zuweisung der Anteile rückgängig zu machen. Die Direktoren behalten sich jedoch das Recht vor, nach eigenem Ermessen eine solche Zeichnung anzunehmen und die vorläufige Zuweisung von Anteilen aufrecht zu erhalten.

Die Direktoren können nach eigenem Ermessen zu gegebener Zeit beschließen, dass der Fonds für Anteile der Ausschüttenden Klasse einer oder mehrerer Teilfonds eine Ausgleichsformel anwendet, um größere Verzerrungen des zur Ausschüttung bereit stehenden Betrages aufgrund einer großen Zahl von Zeichnungen oder Rücknahmen zu verhindern. In diesen Fällen enthält der Zeichnungspreis der ausschüttenden Anteilsklasse im betreffenden Fonds einen Ausgleichsbetrag, der einen Teil der kumulierten Erträge der betreffenden Klasse bis zum Zeitpunkt der Zeichnung darstellt, und die erste Ausschüttung der ausschüttenden Anteilsklasse im betreffenden Fonds enthält eine Kapitalauszahlung, die normalerweise dem Betrag einer solchen Ausgleichszahlung entspricht.

Cullen Funds plc
z.Hd. Shareholder Services Department
c/o Brown Brothers Harriman Fund Administration Services (Ireland) Limited
30 Herbert Street
Dublin 2
D02 W329
Irland
Telefon: +353 1 241 7156
Telefax: +353 1 241 7157

Kontoinformationen:

EUR

Name der Bank	HSBC London
Swift	MIDLGB22
Kontoname	Brown Brothers Harriman & Co (BBHCUS33)
Kontonummer	37860431
IBAN	GB49MIDL40051537860431
Begünstigter Kontoinhaber	Cullen Funds PLC Shareholder Account
Begünstigter Kontonr.	6073100

USD

Name der Bank	Citibank N.A., New York
SWIFT	CITIUS33
ABA	021000089
Kontoname	Brown Brothers Harriman & Co (BBHCUS33)
Kontonummer:	09250276
Begünstigter Kontoinhaber	Cullen Funds PLC Shareholder Account
Begünstigter Kontonr.	6073100

GBP

Name der Bank	Barclays Bank plc
Swift	BARCGB22
Bankleitzahl	20-32-53
Kontoname	Brown Brothers Harriman & Co (BBHCUS33)
Kontonummer	53623157
Begünstigter Kontoinhaber	Cullen Funds PLC Shareholder Account
Begünstigter Kontonr.	6073100

Alle anderen Anträge, die bei der Verwaltungsstelle nach Ablauf der Annahmefrist eingehen, werden am nächsten Handelstag bearbeitet, es sei denn, sie sind vorher zurückgenommen worden. Falls der Fonds die Anteilszeichnung nach Ablauf der Annahmefrist akzeptiert, ist der Fonds berechtigt, Zinsen, Verluste oder sonstige Kosten, die infolge der nicht erfolgten Bearbeitung eines nicht fristgerecht eingegangenen Zeichnungsantrags (wobei die Fristen dem Verkaufsprospekt zu entnehmen sind) entstanden sind, geltend zu machen.

Der Fonds kann in Übereinstimmung mit den Anlagezielen, der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen eines Teilfonds, Anteile auch im Tausch gegen Vermögenswerte emittieren (ist jedoch nicht dazu verpflichtet). Es dürfen keine Anteile im Tausch gegen solche Vermögenswerte emittiert werden, es sei denn, (i) die Direktoren sind davon überzeugt, dass die Konditionen dieses Umtauschs nicht wahrscheinlich zu einer erheblichen Benachteiligung der Anteilinhaber führen; (ii) die Anzahl der emittierten Anteile ist nicht größer als die Anzahl der Anteile, die nach Bewertung der gegen Barzahlung auszutauschenden Wertpapiere gemäß den in der Satzung dargelegten und hierin zusammengefassten Bewertungsbestimmungen emittiert worden wäre; (iii) alle Steuern und Abgaben im Zusammenhang mit der Übertragung dieser Vermögenswerte auf die Verwahrstelle für Rechnung des entsprechenden Teilfonds werden im Ermessen der Direktoren von der Person bezahlt, an die die Anteile emittiert werden sollen, oder von diesem Teilfonds; (iv) die Verwahrstelle ist davon überzeugt, dass die Bedingungen eines solchen Tausches die Interessen der Anteilinhaber des Teilfonds wahrscheinlich nicht wesentlich beeinträchtigen werden; und (v) es dürfen keine Anteile ausgegeben werden, bis die Vermögenswerte an die Verwahrstelle übertragen oder Vorkehrungen getroffen wurden, um die Vermögenswerte an die Verwahrstelle zu übertragen.

Die Direktoren können nach Rücksprache mit dem Investmentmanager nach ihrem Ermessen, eine Zeichnung oder Zeichnungsgelder ablehnen beziehungsweise annehmen.

Anleger, die noch keine Anteile der Teilfonds halten, senden mit spätestem Eingang bei der Verwaltungsstelle um 16:00 irischer Zeit am betreffenden Handelstag ein unterzeichnetes Antragsformular auf dem Postweg oder per Fax (das Original muss unverzüglich auf dem Postweg folgen) an den Fonds c/o Verwaltungsstelle. Erstanträge können nicht auf elektronischem Wege erfolgen. Nachfolgeanträge können jedoch auf dem Postweg, per Fax oder auf elektronischem Wege (mit Ausnahme von E-Mail) erfolgen, auf den sich mit der Verwaltungsstelle verständigt wurde. Bei einer Übermittlung per Fax oder auf elektronischem Wege besteht keine Notwendigkeit, die Originalunterlagen einzureichen. Sämtliche Änderungen der im Zeichnungsantragsformular gemachten Angaben erfolgen nur, wenn sie schriftlich durch einen zeichnungsberechtigten Bevollmächtigten des Anteilinhabers an die Verwaltungsstelle erfolgen und Änderungen werden nur dann vorgenommen, wenn der Verwaltungsstelle der Originaländerungsantrag vorliegt.

Alle Rücknahmeanträge müssen von der Person unterzeichnet sein, die im Inhaberverzeichnis als Inhaber der Anteile eingetragen ist. Außerdem kann die Verwaltungsstelle die Vorlage zusätzlicher Unterlagen verlangen, beispielsweise wenn die Anteile auf den Namen einer Körperschaft, einer offenen Handelsgesellschaft oder eines Treuhänders registriert sind.

Alle Anteile werden ausschließlich als Namensaktien emittiert. Innerhalb von zwei Tagen nach Registrierung wird eine schriftliche Eigentumsbestätigung an die Anteilinhaber geschickt. Anteilscheine

werden nicht ausgestellt. Die Anzahl der emittierten Anteile wird auf das nächste Tausendstel gerundet und etwaige überschüssige Geldbeträge werden dem betreffenden Teilfonds gutgeschrieben.

Im Rahmen von Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche kann eine genaue Überprüfung eines Antragstellers erforderlich werden. Je nach Zeichnung kann diese genaue Überprüfung entfallen, nämlich wenn (a) der Zeichner die Zahlung von einem auf seinen eigenen Namen laufenden Konto bei einem anerkannten Finanzinstitut vornimmt; oder (b) die Zeichnung durch einen anerkannten Intermediär erfolgt. Diese Ausnahmen gelten nur, wenn das vorstehend genannte Finanzinstitut oder der vorstehend genannte Intermediär seinen Sitz in einem Land hat, das von Irland als Land mit gleichwertigen Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche anerkannt wird, und sie werden nur nach alleinigem Ermessen des Geldwäschebeauftragten des Fonds gemacht.

Die Direktoren, der Investmentmanager und die Verwaltungsstelle behalten sich vor, zur Identitätsüberprüfung eines Zeichners benötigte Angaben zu verlangen. Falls der Zeichner die zur Überprüfung benötigten Angaben verspätet oder gar nicht erbringt, können die Direktoren, der Investmentmanager und die Verwaltungsstelle die Zeichnung und den Zeichnungsbetrag ablehnen.

Jeder Antragssteller muss die von den Direktoren, dem Investmentmanager und/oder der Verwaltungsstelle geforderten Zusicherungen, Gewährleistungen und Unterlagen bereitstellen, damit der Fonds vor einer Emission der Anteile sicherstellen kann, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind. Rücknahme- und Dividendenzahlungen erfolgen nur auf überprüfte Konten.

Anteile werden generell nicht an US-Personen emittiert oder übertragen, es sei denn der Verwaltungsrat genehmigt den Kauf durch, oder die Übertragung von Anteilen an eine US-Person, vorausgesetzt, dass (i) solch ein Kauf oder eine solche Übertragung nicht zu einem Verstoß gegen das Gesetz von 1933 oder den wertpapierrechtlichen Vorschriften eines US-amerikanischen Bundesstaates führt, (ii) ein solcher Kauf oder eine solche Übertragung nicht dazu führt, dass der Fonds sich nach dem Gesetz über Investmentgesellschaften registrieren lassen muss; und (iii) ein solcher Kauf oder eine solche Übertragung nicht zu steuerlichen Nachteilen für den Fonds oder die Anteilinhaber führt. Jeder Zeichner, der eine US-Person ist, muss die Zusicherungen, Gewährleistungen und Unterlagen vorlegen, die erforderlich sind, damit vor Emission der Anteile sichergestellt werden kann, dass diese Voraussetzung erfüllt sind.

Umbrella-Zahlungsverkehrskonto

Der Fonds hat Zahlungsverkehrskonten auf der Umbrella-Ebene im Namen des Fonds eingerichtet (die „Umbrella-Zahlungsverkehrskonten“). Sie hat jedoch keine derartigen Konten auf der Teilfondsebene eingerichtet. Sämtliche Zahlungen in Bezug auf Zeichnungen und Rücknahmen sowie Ausschüttungen der Fonds werden über die Umbrella-Zahlungsverkehrskonten abgewickelt.

Gelder auf den Umbrella-Zahlungsverkehrskonten einschließlich von in Bezug auf einen Teilfonds vorzeitig erhaltenen Zeichnungsgeldern unterliegen nicht dem Schutz der Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) Investor Money Regulations 2015 („IMR“) für Fondsdienstleister (im Sinne der IMR).

Bis zur Ausgabe der Anteile und/oder Zahlung der Zeichnungsgelder auf ein Konto im Namen des jeweiligen Teilfonds und bis zur Zahlung von Rücknahmeerlösen, Dividenden oder Ausschüttungen gehören Gelder auf den Umbrella-Zahlungsverkehrskonten zum Vermögen des jeweiligen Teilfonds, dem sie zurechenbar sind, und der jeweilige Anleger ist in Bezug auf von ihm gezahlte oder ihm zustehende Beträge ein ungesicherter Gläubiger des jeweiligen Teilfonds.

Sämtliche Zahlungen in Bezug auf Zeichnungen (einschließlich von Zeichnungsgeldern, die vor der Ausgabe von Anteilen eingehen), Rücknahmen, Dividenden oder Barausschüttungen eines Teilfonds werden über die Umbrella-Zahlungsverkehrskonten abgewickelt. Auf ein Umbrella-Zahlungsverkehrskonto gezahlte Zeichnungsbeträge werden auf das Konto im Namen des betreffenden Teilfonds gezahlt. Rücknahmeerlöse und Ausschüttungen einschließlich von gesperrten Rücknahmeerlösen oder Ausschüttungen werden bis zum Zahlungsfälligkeitsdatum (oder einem späteren Datum, zu dem gesperrte Zahlungen geleistet werden dürfen) im Umbrella-Zahlungsverkehrskonto gehalten und dann an die jeweiligen Anteilinhaber gezahlt.

Die Umbrella-Zahlungsverkehrskonten wurden bei Brown Brothers Harriman Trustee Services (Ireland) Limited im Namen des Fonds eröffnet. Die Verwahrstelle ist für die Verwahrung und Beaufsichtigung der Gelder in den Umbrella-Zahlungsverkehrskonten verantwortlich, sowie dafür, sicherzustellen, dass die maßgeblichen Beträge in den Umbrella-Zahlungsverkehrskonten den entsprechenden Fonds zugeordnet werden können. Gelder auf den Umbrella-Zahlungsverkehrskonten werden bei der

Beurteilung der Einhaltung der Anlagebeschränkungen durch den jeweiligen Teilfonds, dem sie zurechenbar sind, berücksichtigt, sie werden jedoch nicht in die Berechnung des Nettoinventarwerts dieses Teilfonds einbezogen.

Es wurden Geschäftsverfahren in Bezug auf die Umbrella-Zahlungsverkehrskonten vereinbart. Diese benennen die beteiligten Teilfonds des Fonds, die Verfahren und Protokolle, die bei Überweisungen von Geldern von den Umbrella-Zahlungsverkehrskonten zu befolgen sind. Ferner wurden die täglichen Abstimmungsprozesse und die zu beachtenden Verfahren bei Fehlbeträgen in Bezug auf einen Teilfonds aufgrund der verspäteten Zahlung von Zeichnungsgeldern vereinbart.

Im Umbrella-Zahlungsverkehrskonto eingehende Zeichnungsgelder, die nicht mit ausreichenden Unterlagen versehen sind, um den Teilfonds zu ermitteln, werden an den jeweiligen Anleger zurückgezahlt. Wenn der Anleger die notwendigen vollständigen und richtigen Unterlagen nicht vorlegt, geschieht dies auf das Risiko des Anlegers.

ABSICHERUNG VON ANTEILSKLASSEN

Der Investmentmanager kann das Währungsrisiko für eine Klasse absichern, die nicht auf die Basiswährung eines Teilfonds (eine „nicht auf die Basiswährung lautende Klasse“) lautet (jeweils eine „Abgesicherte Klasse“, mit dem Ziel, dass Anleger dieser Klasse ihre Rendite in der Währung erhalten, auf die diese Klasse lautet (die „Anteilsklassenwährung“), auf die die Änderungen zwischen dem Wert der Anteilsklassenwährung und der Basiswährung des betreffenden Teilfonds keine wesentlichen Einfluss hat. Der Erfolg der Maßnahmen der Investmentmanager diesbezüglich kann jedoch nicht garantiert werden. In diesem Zusammenhang wird keine Devisenkurssicherung zu Spekulationszwecken durchgeführt. Die Bezeichnung „Abgesichert“ ist bei den Namen aller abgesicherten Klassen zu lesen.

Ohne den Einsatz von Absicherungsinstrumenten können Wechselkursänderungen zwischen der Basiswährung und der Anteilsklassenwährung zu Unterschieden zwischen dem in der Anteilsklassenwährung ausgedrückten Wert der Anteile einer nicht auf die Basiswährung lautenden Klasse und den auf die Basiswährung lautenden Anteilsklassen führen. Der Investmentmanager wird sich bemühen, dieses Risiko in Bezug auf die Abgesicherten Klassen durch den Einsatz von Absicherungstechniken und –instrumenten zu verringern, beispielsweise durch Währungsoptionen und Devisentermingeschäfte. Anleger in den Abgesicherten Klassen werden darauf hingewiesen, dass diese Strategie sie wesentlich daran hindern kann, Gewinne zu erzielen, wenn die Währungen der Abgesicherten Klassen gegenüber der Basiswährung an Wert verlieren. Bei Klassen, die nicht auf die Basiswährung lauten und die nicht den Zusatz „abgesichert“ im Namen tragen, handelt es sich nicht um abgesicherte Klassen. Im Gegensatz zu abgesicherten Klassen und/oder auf die Basiswährung lautenden Klassen des Teilfonds besteht das Risiko, dass sich Veränderungen der Wechselkurse zwischen der Klassenwährung und der Basiswährung des jeweiligen Teilfonds negativ auf die jeweilige Klasse auswirken.

Da die Währungsabsicherungsgeschäfte ausschließlich zugunsten der Abgesicherten Klassen erfolgen, werden deren Kosten und die zugehörigen Verbindlichkeiten und/oder vereinnahmten Beträge ausschließlich den Inhabern von Anteilen der Abgesicherten Klasse berechnet. Entsprechend spiegeln sich die Kosten der Absicherung und die mit ihr verbundenen Verbindlichkeiten und/oder vereinnahmten Beträge im Nettoinventarwert pro Anteil für Anteile in den Abgesicherten Klassen wider. Absicherungsgeschäfte sind eindeutig einer bestimmten Abgesicherten Klasse zuzuordnen, und die Währungsrisiken von Abgesicherten Klassen, die in verschiedenen Währungen geführt werden, können nicht kombiniert oder gegeneinander aufgerechnet werden. Die Währungsrisiken der Vermögenswerte des Teilfonds dürfen nicht auf verschiedene Abgesicherte Klassen verteilt werden. Es kann unbeabsichtigt und aus Gründen, die der Teilfonds nicht beeinflussen kann, zu übermäßig abgesicherten oder zu wenig abgesicherten Positionen kommen. In keinem Falle übersteigt die Absicherung von Wechselkursrisiken 105 % des Nettoinventarwerts der Abgesicherten Klasse noch unterschreitet sie 95 % des Nettoinventarwerts der Abgesicherten Klasse. Der Investmentmanager überwacht die Absicherung, um zu gewährleisten, dass abgesicherte Positionen die Schwellenwerte von $-95\%/+105\%$ nicht überschreiten. Diese Überwachung beinhaltet ein Verfahren, mit dem sichergestellt wird, dass Positionen, die wesentlich über 100 % des Nettoinventarwerts der abgesicherten Klasse liegen, und ggf. vorhandene unzureichend abgesicherte Positionen, die das obige Niveau nicht erreichen, nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden.

Im Hinblick auf eine Abgesicherte Klasse findet ein Währungsumtausch im Falle der Zeichnung, Rücknahme, des Umtausches von Anteilen und der Ausschüttung zum jeweils dem Fonds verfügbaren

Wechselkurs statt, und die Kosten des Umtausches werden von der betreffenden Abgesicherten Klasse abgezogen.

Eine Beschreibung der mit der Absicherung von Währungsrisiken der Abgesicherten Klassen verbundenen Risiken finden Sie im Abschnitt „Risiko der Anteilswährungsbezeichnung“ im Abschnitt „Besondere Erwägungen und Risikofaktoren“ im Verkaufsprospekt.

RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Anteilinhaber können ihre Anteile auf dem Postweg, per Fax oder auf elektronischem Wege (mit Ausnahme von E-Mail) zurückgeben, über den sich mit der Verwaltungsstelle verständigt wurde. Rücknahmeerlöse für Anträge, die per Fax oder auf elektronischem Wege eingegangen sind, können allerdings nur auf das ursprünglich angegebene Konto gezahlt werden. Anteilinhaber können beim Fonds die Rücknahme ihrer Anteile am und mit Wirkung zu einem bestimmten Handelstag zum jeweiligen Nettoinventarwert pro Anteil an diesem Handelstag beantragen (vorbehaltlich eventuell aufgeführter Anpassungen).

Vorbehaltlich nachfolgender Bestimmungen müssen die Rücknahmeanträge am betreffenden Handelstag per Post oder Fax (c/o Verwaltungsstelle unter der in Abschnitt „Kauf von Anteilen“ angegebenen Adresse bzw. Faxnummer) oder mittels elektronischer Übermittlung, auf die sich mit der Verwaltungsstelle verständigt wurde, bis spätestens 16.00 irische Zeit beim Fonds eingehen. Nach 16:00 irischer Zeit am jeweiligen Handelstag entgegengenommene Anträge werden erst am nächsten Handelstag bearbeitet, es sei denn, sie werden vorher zurückgezogen. Der Fonds kann in außergewöhnlichen Fällen und im Ermessen des Verwaltungsrats Rücknahmeanträge annehmen, die nach Ablauf der Annahmefrist eingehen, wobei der Eingang vor dem Bewertungszeitpunkt liegen muss.

Falls offenstehende Rücknahmeanträge von Anteilinhabern der Teilfonds für einen Handelstag insgesamt mehr als 10 % der Anteile, die emittiert sind, ausmachen, sind die Direktoren nach eigenem Ermessen berechtigt, die Rücknahme der über diese Menge hinausgehenden Anteile zu verweigern. Falls die Direktoren aus diesem Grund die Rücknahme von Anteilen verweigern, werden alle Rücknahmeanträge eines solchen Handelstages anteilig reduziert, und der Fonds ist nicht verpflichtet, die Anteile, die Gegenstand dieser Anträge sind und an dem Handelstag nicht zurückgenommen werden, bis zum auf das Datum der Ablehnung folgenden Handelstag zurückzunehmen. Bei Ablauf dieser Frist schließt der Fonds die Rücknahme der restlichen Anteile ab, für die Rücknahmeanträge vor dem betreffenden Handelstag eingegangen sind und proportional zu später eingegangenen Rücknahmeanträgen, und er behandelt die Rücknahmeanträge so, als wären sie an einem späteren Handelstag eingegangen, bis alle Anteile zurückgenommen wurden, auf die sich der ursprüngliche Antrag bezog.

Die Direktoren können den Rückkauf aller im Umlauf befindlichen Anteile in jedem Teilfonds zum derzeit geltenden Nettoinventarwert pro Anteil zwangsweise vorschreiben, falls:

- (a) die Bestimmungen über Auflösungen von Teilfonds unten zur Anwendung kommen;
- (b) der Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds an einem Handelstag unter 100.000.000 EUR bzw. den entsprechenden Betrag in einer anderen Währung fällt; oder
- (c) die Verwahrstelle ihre Absicht mitgeteilt hat, sich entsprechend der Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags von ihren Aufgaben zurückzuziehen (und diese Mitteilung nicht widerrufen hat) und der Fonds innerhalb von sechs Monaten und zwei Wochen nach Zustellung dieser Benachrichtigung keine neue Verwahrstelle mit Zustimmung der Zentralbank bestellt.

Die Rücknahmeerlöse werden innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem Handelstag, an dem die Rücknahme durchgeführt wurde, per elektronischer Überweisung auf das vom Anteilinhaber auf seinem Rücknahmeantragsformular angegebene und auf den Namen des Anteilinhabers auf dem Rücknahmeantragsformular lautende Konto überwiesen.

Der Rücknahmeerlös kann mit Zustimmung des betroffenen Anteilinhabers durch die Übertragung von Fondsvermögen in specie an den betreffenden Anteilinhaber gezahlt werden. Falls ein Anteilinhaber an einem Handelstag die Rücknahme von Anteilen, die an diesem Handelstag 5 % oder mehr des Nettoinventarvermögens eines Teilfonds ausmachen, beantragt, kann der Fonds dies nach eigenem Ermessen durchführen. Die zu übertragenden Vermögenswerte werden nach dem Ermessen der Direktoren auf der Grundlage dessen, was sie als billig ansehen und was die Interessen der restlichen Anteilinhaber nicht wesentlich beeinträchtigt, ausgewählt. Die Zuweisung der Vermögenswerte erfolgt

vorbehaltlich der Zustimmung der Verwahrstelle und als ihr Wert wird derjenige angenommen, der bei der Ermittlung des Rücknahmepreises der auf diese Weise zurückgenommenen Anteile verwendet wurde. Auf Verlangen des Anteilinhabers muss der Fonds die Vermögensgegenstände für den Anteilinhaber auf Kosten des Anteilinhabers verkaufen und Barmittel an den Anteilinhaber zahlen.

Falls offenstehende Rücknahmeanträge von Anteilinhabern der Teilfonds für einen Handelstag insgesamt mehr als 10 % der Anteile, die emittiert sind, ausmachen, ist der Fonds nach eigenem Ermessen berechtigt, die Rücknahme der über diese Menge hinausgehenden Anteile zu verweigern. Falls der Fonds aus diesem Grund die Rücknahme von Anteilen verweigert, werden alle Rücknahmeanträge eines solchen Handelstages anteilig reduziert, und der Fonds ist nicht verpflichtet, die Anteile, die Gegenstand dieser Anträge sind und an dem Handelstag nicht zurückgenommen werden, bis zum auf das Datum der Ablehnung folgenden Handelstag zurückzunehmen. Bei Ablauf dieser Frist schließt der Fonds die Rücknahme der restlichen Anteile ab, für die Rücknahmeanträge vor dem betreffenden Handelstag eingegangen sind und mit Vorrang vor später eingegangenen Rücknahmeanträgen.

Die Direktoren können nach eigenem Ermessen zu gegebener Zeit beschließen, dass der Fonds für Anteile der Ausschüttenden Klasse eines oder mehrerer Teilfonds eine Ausgleichsformel anwendet, um größere Verzerrungen des zur Ausschüttung bereit stehenden Betrags aufgrund einer großen Zahl von Zeichnungen oder Rücknahmen zu verhindern. In diesen Fällen enthält der Rücknahmepreis der ausschüttenden Anteilsklasse im betreffenden Fonds einen Ausgleichsbetrag, der einen Teil der kumulierten Erträge der betreffenden Klasse bis zu dem Zeitpunkt darstellt, an dem die Anteile der betreffenden ausschüttenden Klasse zurückgenommen werden.

Die entsprechenden Zeichnungsunterlagen, einschließlich aller erforderlichen Dokumente zur Verhinderung von Geldwäsche, müssen dem Fonds zur Bearbeitung des Antrages im Original vorliegen. Die entsprechenden Rücknahmeunterlagen müssen vorliegen, damit eine Rücknahme durchgeführt wird. Werden diese Unterlagen nicht beigebracht, kann sich die Auszahlung der Rücknahmeerlöse verzögern.

Inhaber von Anteilen am Fonds müssen den Fonds unverzüglich informieren, falls sie zu einem Zeitpunkt nach der Erstzeichnung von Anteilen des Fonds US-Personen oder in Irland gebietsansässig werden oder keine steuerbefreiten Anleger mehr sind oder die von ihnen oder in ihrem Namen gemachte Erklärung nicht mehr gültig ist. Darüber hinaus müssen Anteilinhaber den Fonds unverzüglich informieren, falls sie Anteile für Rechnung oder zugunsten von US-Personen oder von in Irland Gebietsansässigen oder von in Irland Gebietsansässigen, die keine steuerbefreiten Anleger mehr sind, halten und falls die in ihrem Namen gemachte Erklärung nicht mehr gültig ist oder wenn sie Anteile des Fonds auf eine andere Weise halten, die gegen ein Gesetz oder eine Verordnung verstößt oder nachteilige aufsichtsrechtliche, steuerliche oder finanzrechtliche Konsequenzen für den Fonds oder dessen Anteilinhaber haben oder haben könnten.

Erfahren die die Direktoren, dass ein Anteilinhaber (a) eine US-Person ist oder Anteile für Rechnung einer US-Person hält, sodass die Anzahl der US-Personen, die den Direktoren als wirtschaftliche Eigentümer von Anteilen im Sinne des "Investment Company Act" bekannt ist, 100 bzw. eine andere, von den Direktoren zu gegebener Zeit festgelegten Anzahl übersteigt; oder (b) Anteile hält und damit gegen ein Gesetz oder eine Verordnung verstößt oder dies nachteilige aufsichtsrechtliche, rechtliche, finanzielle oder steuerliche Konsequenzen hat oder haben könnte können die Direktoren (i) diese Anteilinhaber anweisen, die betreffenden Anteile an eine Person zu veräußern, die qualifiziert oder berechtigt ist, diese Anteile zu besitzen; oder (ii) die Anteile zu ihrem Nettoinventarwert am Geschäftstag nach dem Tag, an dem die Mitteilung über die Zwangseinziehung von Anteilen an den betreffenden Anteilinhaber erfolgte, zurückzunehmen.

Laut Satzung ist jede Person, die Kenntnis davon hat, dass sie Anteile unter Verletzung der vorstehenden Bestimmungen zu halten, und ihre Anteile nicht gemäß der vorstehenden Bestimmungen überträgt oder die erforderliche Mitteilung an den Fonds unterlässt dazu verpflichtet, jeweils die Direktoren, den Fonds, den Investmentmanager, die Verwahrstelle, die Verwaltungsstelle und die anderen Anteilinhaber (jeweils eine „freigestellte Partei“) von sämtlichen Ansprüchen, Forderungen, Verfahren, Verbindlichkeiten, Schadenersatzforderungen, Verlusten, Kosten und Auslagen freizustellen, die dieser freigestellten Partei unmittelbar oder mittelbar aus der Tatsache oder im Zusammenhang mit der Tatsache entstehen, dass die betroffene Person ihre Verpflichtungen aus den vorstehenden Bestimmungen nicht erfüllt.

Der Fonds ist verpflichtet, zum geltenden Satz irische Steuern auf Rücknahmegelder einzubehalten, es sei denn, der Fonds hat vom Anteilinhaber eine Erklärung in der vorgeschriebenen Form erhalten die bestätigt, dass der Anteilinhaber kein irischer Gebietsansässiger ist, für den Steuern abgezogen werden müssen (siehe „Besteuerung“ unten).

UMTAUSCH ODER ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN

Anteilinhaber können an jedem Handelstag Anteile jedes Teilfonds gegen Anteile einer anderen Klasse oder eines anderen Fonds umtauschen. Ein Umtauschantrag wird als Antrag zur Rücknahme der Anteile behandelt, Anteil die vor dem Umtausch gehalten wurden, und als Kauforder für neue Anteile mit den Rücknahmeerlösen. Die ursprünglichen Anteile werden zum Nettoinventarwert pro Anteil zurückgenommen, und die neuen Anteile werden zum Nettoinventarwert pro Anteil der entsprechenden Klasse des betreffenden Teilfonds emittiert. Umtauschanträge für Anteile müssen über die Verwaltungsstelle gemäß der detaillierten Anweisungen zum Umtauschverfahren, die bei der Verwaltungsstelle erhältlich sind, gestellt werden.

Generell wird ein Umtausch vorgenommen, wenn ein Anteilinhaber aufgrund veränderter Marktbedingungen und/oder Änderungen seiner finanziellen Ziele und Umstände beschließt, seine Anlagen neu aufzuteilen. Übermäßige Umtauschtransaktionen können sich nachteilig auf die Performance eines Teilfonds auswirken. Die Direktoren können nach Beratung mit dem Investmentmanager festlegen, dass ein Muster häufig vorkommender Umtauschaktionen exzessiv ist und dem Interesse des Fonds zuwider läuft. In diesem Falle können weitere Käufe und/oder Umtauschaktionen von Anteilen der betreffenden Anteilinhaber eingeschränkt werden. Ein Anteilinhaber kann auch verpflichtet sein, (a) Anteile im jeweiligen Teilfonds zurückzugeben oder (b) seine Anlagen im jeweiligen Teilfonds beizubehalten oder gegen einen anderen Teilfonds auszutauschen, in dem der betreffende Anteilinhaber seine Anlagepositionen dann für einen längeren Zeitraum aufrecht erhalten wird.

Anteile können auf dem Postweg, per Fax oder auf elektronischem Wege (mit Ausnahme von E-Mail) umgetauscht werden, über den sich mit der Verwaltungsstelle verständigt wurde. Die Direktoren können einen Umtausch einschränken, falls der Mindesterstzeichnungsbetrag eines Teilfonds nicht erreicht wird.

Eine Tauschgebühr wird vom Teilfonds oder vom Investmentmanager nicht erhoben.

Übertragungen von Anteilen müssen schriftlich in der von den Direktoren jeweils genehmigten Form erfolgen. Jeder Übertragungsantrag muss den vollen Name und die vollständige Anschrift des Übertragenden und des Übertragungsempfängers enthalten und muss vom oder im Namen des Übertragenden unterzeichnet werden. Die Direktoren (oder die Verwaltungsstelle in ihrem Namen) können die Eintragung einer Übertragung von Anteilen ablehnen, bis der Übertragungsantrag sowie weitere von den Direktoren verlangte Dokumente, die das Übertragungsrecht des Übertragenden belegen, am eingetragenen Geschäftssitz des Fonds bzw. an einem anderen von den Direktoren bestimmten Ort vorgelegt wird. Der Übertragende gilt solange als Anteilinhaber, bis der Name des Übertragungsempfängers in das betreffende Anteilinhaberregister eingetragen wird. Falls der Übertragungsempfänger noch kein Anteilinhaber ist, werden Übertragungen von Anteilen nur registriert, wenn dieser eine Kauforder zur Zufriedenheit der Direktoren ausgefüllt hat.

Anteilsübertragungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Direktoren. Die Direktoren können die Registrierung einer Anteilsübertragung nicht ablehnen, außer, (i) falls die Übertragung nach Ansicht der Direktoren gesetzeswidrig wäre oder sie nachteilige aufsichtsrechtliche, rechtliche, finanzielle oder steuerliche Konsequenzen oder verwaltungstechnische Nachteile für den Fonds oder die Anteilinhaber zur Folge hätte oder haben könnte; (ii) falls kein zufriedenstellender Nachweis der Identität des Übertragungsempfängers vorliegt; oder (iii) falls der Fonds Anteile zurücknehmen oder entwerten muss, um die seitens des Anteilinhabers anfallende Steuer auf die Übertragung zu begleichen. Von einem vorgesehenen Übertragungsempfänger kann verlangt werden, dass er den Direktoren gegebenenfalls die Zusicherungen, Gewährleistungen und Unterlagen in Bezug auf die vorstehenden Angelegenheiten zur Verfügung stellt. Falls der Fonds keine Erklärung in Bezug auf den Übertragungsempfänger erhält, muss der Fonds die anfallenden Steuern auf Zahlungen an den Übertragungsempfänger auf Verkauf, Übertragung, Entwertung, Rücknahme, Rückkauf von Anteilen oder anderen Zahlungen in Bezug auf Anteile abziehen, wie nachstehend im Abschnitt „Besteuerung“ beschrieben.

Im Rahmen der Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche kann eine genaue Überprüfung eines Übertragungsempfängers erforderlich werden. Je nach Übertragung kann diese genaue Überprüfung entfallen, beispielsweise wenn (a) der Übertragungsempfänger die Zahlung von einem auf seinen eigenen Namen laufenden Konto bei einem anerkannten Finanzinstitut vornimmt; oder (b) die Übertragung durch einen anerkannten Intermediär erfolgt. Diese Ausnahmen gelten nur, wenn das vorstehend genannte Finanzinstitut oder der vorstehend genannte Intermediär seinen Sitz in einem Land hat, das von Irland als Land mit gleichwertigen Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche anerkannt wird und sie werden nur nach alleinigem Ermessen des Geldwäschebeauftragten des Fonds gemacht.

Der Fonds ist verpflichtet, irische Steuern auf den Wert der übertragenen Anteile zum jeweils geltenden Steuersatz abzurechnen, es sei denn, er hat vom Anteilinhaber eine Erklärung in der vorgeschriebenen Form mit der Bestätigung erhalten, dass der Anteilinhaber kein in Irland Gebietsansässiger ist, so dass ein Steuerabzug nicht notwendig ist. Der Fonds behält sich das Recht vor, die Anzahl von Anteilen von einem Übertragenden zurückzunehmen, die notwendig ist, um die entstandene Steuerverpflichtung auszulösen

DIVIDENDENPOLITIK

Die Direktoren können Dividenden auf Anteile aus den Nettoerträgen (einschließlich Dividendenerträge und Zinserträge) und dem Überschuss aus realisierten und nicht realisierten Gewinnen nach Abzug der realisierten und nicht realisierten Verluste aus den Anlagen des Fonds beschließen, und/oder der von den Direktoren nach deren Ermessen festgesetzte Betrag aus dem Fondskapital zahlen.

Dividenden auf Anteile werden in der entsprechenden Klassenwährung gezahlt. Dividenden, die nicht innerhalb von 6 Jahren nach der Ankündigung dieser Dividenden eingefordert werden, verfallen und werden dem betreffenden Teilfonds zugeführt.

Die Direktoren behalten sich das Recht vor Dividenden festzusetzen, wenn sie beschließen, dass eine Dividendenankündigung im Interesse der Anteilinhaber wäre.

Momentan erwarten die Direktoren keine Dividendenausschüttungen für jede der Thesaurierenden Anteilsklassen jedes Teilfonds. Entsprechend werden Anlageerträge sowie Veräußerungsgewinne in der Thesaurierenden Anteilsklasse in den betreffenden Teilfonds reinvestiert, was sich im Nettoinventarwert pro Anteil des jeweiligen Teilfonds widerspiegeln wird.

Derzeit erwarten die Direktoren Dividendenausschüttungen für jede der Ausschüttenden Anteilsklassen der Teilfonds. Entsprechend werden alle Anlageerträge jeder Ausschüttenden Anteilsklasse der Teilfonds an Anleger in dem betreffenden Fonds entsprechend ihrem jeweiligen Anteilsbesitz ausgeschüttet. Die Dividenden der Ausschüttenden Klassen jedes Teilfonds werden von den Direktoren für die Zeiträume bis zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember (bezüglich dieser Anteilsklassen dem „Stichtag“) errechnet und am Stichtag als Dividenden für berechnete Anteilinhaber im Register der Anteilinhaber bezüglich des jeweiligen Teilfonds erklärt.

Bei der Ankündigung von eventuellen Dividenden für die Inhaber der betreffenden Anteile wird der Nettoinventarwert der betreffenden Teilfondsanteile um den Betrag dieser Dividenden reduziert. Dies erfolgt am ersten Handelstag nach dem betreffenden Stichtag.

Die Direktoren können zu gegebener Zeit und nach eigenen Ermessen beschließen, dass der Fonds für einen oder mehrere Teilfonds eine Ausgleichsformel anwendet, um größere Verzerrungen des zur Ausschüttung bereit stehenden Betrag aufgrund einer großen Zahl von Zeichnungen oder Rücknahmen zu vermeiden. In diesem Fall:

- (a) enthält der Zeichnungspreis der Anteile einer Ausschüttenden Klasse eines Teilfonds einen Ausgleichsbetrag, der einen Teil der kumulierten Erträge der betreffenden Klasse bis zum Zeitpunkt der Zeichnung darstellt, und die erste Ausschüttung der ausschüttenden Anteilsklasse im betreffenden Teilfonds enthält eine Kapitalauszahlung, die normalerweise dem Betrag einer solchen Ausgleichszahlung entspricht;
- (b) enthält der Rücknahmekurs der Anteile einer Ausschüttenden Klasse ebenfalls eine Ausgleichszahlung für die kumulierten Erträge des betreffenden Teilfonds bis zu dem Handelstag, an dem die betreffenden Anteile der Ausschüttenden Klasse zurückgenommen werden.

Dividendenausschüttungen für diese Ausschüttenden Anteilsklassen der Teilfonds werden innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Ankündigung der Dividenden durch die Direktoren den Anteilinhabern per Überweisung auf das im Zeichnungsantragsformular angegebene Konto ausgezahlt, es sei denn, der Anteilinhaber beantragt mittels einer schriftlichen Mitteilung, dass seine Dividende in weitere Anteile der jeweiligen Klasse des jeweiligen Teilfonds reinvestiert wird. Die Dividendenausschüttungspolitik für zukünftige Teilfonds des Fonds sowie detaillierte Angaben zu den Zahlungsmodalitäten von Dividenden und die Auszahlungshäufigkeit finden Sie in einer aktualisierten Fassung dieses Verkaufsprospekts, in dem die neuen Teilfonds beschrieben werden.

GEBÜHREN UND KOSTEN

ANLAGEVERWALTUNGSGEBÜHR

Der Investmentmanager hat für jeden Teilfonds Anspruch auf eine Anlageverwaltungsgebühr, die aus dem Teilfondsvermögen gezahlt wird („Managementgebühren“). Diese Gebühr läuft täglich auf und wird monatlich nachträglich zu dem unten aufgeführten jährlichen Prozentsatz gezahlt.

North American High Dividend Value Equity Fund:

Institutionelle Anteilsklassen	0,75 %
Anteilsklassen für Privatanleger	1,50 %
Level Load Anteilsklassen	2,00 %

US Enhanced Equity Income Fund:

Institutionelle Anteilsklassen	0,75 %
Anteilsklassen für Privatanleger	1,50 %
Level Load Anteilsklassen	2,00 %

Global High Dividend Value Equity Fund:

Institutionelle Anteilsklassen	0,75 %
Anteilsklassen für Privatanleger	1,50 %
Level Load Anteilsklassen	2,00 %

Emerging Markets High Dividend Fund:

Institutionelle Anteilsklassen	0,75 %
Anteilsklassen für Privatanleger	1,50 %
Level Load Anteilsklassen	2,00 %

Der Investmentmanager hat außerdem Anspruch auf die Erstattung aller vertretbaren Spesen, die zum Wohle des Fonds angefallen sind, einschließlich der Ausgaben, die bei der Ausübung seiner Pflichten entstanden.

Zusätzlich zu den oben erwähnten Managementgebühren begrenzt der Investmentmanager weitere Betriebskosten der Teilfonds durch die Zahlung der für den Fonds angefallenen Gebühren und Ausgaben, die über der nachstehend beschriebenen Obergrenze der Gebühren und Ausgaben hinaus gehen (die „freiwillige Obergrenze“). Die freiwillige Obergrenze schließt sämtliche anderen Betriebskosten des Teilfonds ein, wie zum Beispiel Kosten für Buchhaltung, Verwaltung, Transferstellengebühren, Verwahrstellengebühren, Treuhändergebühren und die Vergütung der Direktoren. Die Währungsumrechnungskosten im Zusammenhang mit bestimmten Anteilsklassen oder Devisenabsicherungsgeschäften, die ausschließlich zu Gunsten einer abgesicherten Klasse verwendet werden, sind jedoch nicht inbegriffen. Die freiwillige Obergrenze begrenzt die sonstigen Betriebskosten der betreffenden Klasse jedes Teilfonds auf höchstens 0,50 % des Tagesnettovermögens. Die freiwillige Obergrenze wird zum 30. Juni jeden Jahres beschlossen. Falls die freiwillige Obergrenze nicht erneut festgelegt wird, wird diese Änderung den Anteilinhabern schriftlich mitgeteilt. Der Verkaufsprospekt wird diesbezüglich entsprechend aktualisiert werden.

TEILFONDSGEBÜHREN FÜR BUCHHALTUNG, VERWALTUNG UND TRANSFERSTELLE

Vorbehaltlich der freiwilligen Obergrenze hat die Verwaltungsstelle in Bezug auf die Bereitstellung ihrer Dienste als Teilfondsbuchhalter und Verwaltungsstelle Anspruch auf eine Gebühr, die aus den Vermögenswerten jedes Teilfonds gezahlt wird. Diese Gebühr läuft täglich auf und wird monatlich rückwirkend am Ende jedes Kalendermonats in Höhe von bis zu 0,035 % des Nettoinventarwerts jedes

Teilfonds gezahlt, vorbehaltlich einer monatlichen Mindestgebühr von USD 4.000 für alle Teilfonds insgesamt (und wenn mehr als vier Anteilsklassen pro Teilfonds vorhanden sind, einer zusätzlichen monatlichen Gebühr für die fünfte und jede weitere Anteilsklasse von USD 125), Spesen ausgenommen. Die Verwaltungsstelle hat außerdem einen Anspruch auf die Zahlung von 10.000 USD pro Fonds pro Jahr für die Erstellung der Jahresabschlüsse. Des Weiteren hat die Verwaltungsstelle Anspruch auf den Erhalt von Preisgestaltungs- und Transaktionsgebühren zu marktüblichen Sätzen, wobei die Preisgestaltungsgebühren täglich auflaufen und sowohl die Preisgestaltungs- als auch die Transaktionsgebühren monatlich rückwirkend gezahlt werden.

Vorbehaltlich der freiwilligen Obergrenze hat die Verwaltungsstelle in Bezug auf die Bereitstellung ihrer Dienste als Transferstelle Anspruch auf eine jährliche Gebühr von USD 3.500 pro Teilfonds (basierend auf vier Anteilsklassen pro Teilfonds, wobei für zusätzliche Anteilsklassen eine Gebühr von jeweils USD 1.500 anfällt). Diese Gebühr läuft täglich auf und wird monatlich rückwirkend am Ende jedes Kalendermonats gezahlt, Spesen ausgenommen. Darüber hinaus ist die Verwaltungsstelle berechtigt, Transferstellengebühren zu erheben, insbesondere Anteilinhaberkonto-, Konnektivitäts- und Verwaltungsgebühren zu marktüblichen Sätzen. Vorbehaltlich der freiwilligen Obergrenze hat die Verwaltungsstelle außerdem Anspruch auf die Erstattung aller vertretbaren Spesen, die zum Wohl der Teilfonds erfolgten. Diese werden aus den Vermögenswerten der Teilfonds, für die diese Kosten und Auslagen anfielen, erstattet.

VERWAHRSTELLENGEBÜHREN

Vorbehaltlich der freiwilligen Obergrenze zahlt jeder Fonds Depotgebühren, die abhängig von dem Land, in dem das Wertpapier gehandelt und gehalten wird, unterschiedlich sind, jedoch die marktüblichen Sätze nicht übersteigen. Diese laufen täglich auf und sind monatlich rückwirkend zahlbar, basierend auf dem Nettoinventarwert jedes Teilfonds vorbehaltlich einer monatlichen Mindestgebühr von USD 5.000 für alle Teilfonds insgesamt. Die Teilfonds tragen außerdem alle Unterdepotbankgebühren sowie die Transaktionsgebühren, die für die Verwahrstelle oder eine Unterdepotbank anfallen, wobei die handelsüblichen Sätze nicht überschritten werden sollen. Die Verwahrstelle hat außerdem einen Anspruch auf Erstattung ordnungsgemäß belegter Spesen, die für die Verwahrstelle oder die Unterdepotbank zugunsten des Fonds anfallen. Die Erstattung erfolgt aus dem Fondsvermögen des Fonds, für den diese Kosten und Auslagen entstanden sind.

TREUHÄNDERGEBÜHREN

Vorbehaltlich der freiwilligen Obergrenze hat die Verwahrstelle als Treuhänder Anspruch auf eine Gebühr, die aus den Vermögenswerten jedes Teilfonds gezahlt wird. Diese Gebühr läuft täglich auf und wird monatlich rückwirkend am Ende jedes Kalendermonats in Höhe von 0,015 % des Nettoinventarwerts jedes Teilfonds gezahlt, vorbehaltlich einer monatlichen Mindestgebühr pro Teilfonds in Höhe von 1.500 USD (Spesen ausgenommen).

ANTEILSKLASSEN – WÄHRUNGSUMRECHNUNG

Im Falle einer Abgesicherten Klasse erfolgt bei Zeichnungen, Rücknahmen, Umtauschen und Ausschüttungen eine Währungsumrechnung zu den jeweils geltenden Wechselkursen. Der Fonds behält sich das Recht vor, die Auswirkungen erheblicher Zeichnungen, Rücknahmen, Austausch und Ausschüttungen in Nicht-Basiswährungen, auf den Nettoinventarwert der Klasse abzumildern, indem er vom Antragsteller oder betreffenden Anteilinhaber, nicht jedoch vom Fonds, eine Gebühr zur Deckung etwaiger Ausgaben oder Verluste bei Währungsumrechnungen für die betreffenden Zeichnungen, Rücknahmen, Austausch und Ausschüttungen verlangt. Der Antragsteller oder Anteilinhaber ist demzufolge verpflichtet, die Umrechnungskosten in und aus einem Teilfonds zu tragen.

VERTRIEBSSTELLENGEBÜHREN

Entsprechend der Bestimmungen der "Vertriebsstellenvereinbarung" erhält die Vertriebsstelle eine Gebühr für ihre Pflichten als Vertriebsstelle des betreffenden Teilfonds oder der Anteilsklasse. Diese Gebühr wird aus den Managementgebühren gezahlt.

HONORARE DER DIREKTOREN

Vorbehaltlich der freiwilligen Obergrenze beträgt der Gesamtbetrag der Honorare der Direktoren in Bezug auf die Fonds in einem Jahr nicht mehr als 50.000 EUR. Dieser Betrag darf nur nach Benachrichtigung der Anteilinhaber erhöht werden. Die Direktoren sowie gegebenenfalls die vertretenden Direktoren haben Anspruch auf die Erstattung sämtlicher angemessener Reise-,

Übernachtungs- und anderer Kosten, die ihnen beim Besuch bzw. der Rückkehr von Verwaltungsrats- oder Hauptversammlungen oder anderer Sitzungen mit den Aufsichtsbehörden oder Beratern oder anderweitig in Verbindung mit dem Geschäftsbetrieb des Fonds entstehen. Die Direktoren, die Angestellte des Investmentmanagers sind, haben beschlossen, für die Dauer des Bestehens des Fonds auf ihre Rechtsansprüche auf eine Vergütung zu verzichten.

GRÜNDUNGS- UND ANDERE BETRIEBSKOSTEN

Die Gründungskosten der Teilfonds werden vom Investmentmanager und nicht von den Anteilhabern der Teilfonds getragen (und sind nicht in der Aufwandsrechnung des jeweiligen Teilfonds enthalten).

Vorbehaltlich der freiwilligen Obergrenze werden Kosten und Ausgaben im Rahmen der Geschäftstätigkeit eines Teilfonds aus den Vermögenswerten des betreffenden Teilfonds getragen, einschließlich insbesondere Registrierungsgebühren und andere Ausgaben in Verbindung mit Regulierungs-, Aufsichts- oder Steuerbehörden in verschiedenen Jurisdiktionen, Management-, Investitionsmanagement-, Verwaltungs- und Depotdiensten; Kundenservice; Erstellung, Satz und Druck des Verkaufsprospekts, von Verkaufsunterlagen und anderer Unterlagen für Anleger; Steuern und Provisionen; Emittieren, Kauf, Rückkauf und Rücknahme von Anteilen; Zahlstellen, Dividendenausschüttungsstellen, Dienstleistungsagenten und Registerführer für Anteilhaber; Druck-, Versand-, Revisions-, Prüfungs- und Gerichtskosten; Berichte an Anteilhaber und Regierungsstellen; Hauptversammlungen und Einholung von Stimmrechtsvollmachten (falls zutreffend); Versicherungsprämien; Verbands- und Mitgliedsbeiträge; und gegebenenfalls anfallende einmalige oder außergewöhnliche Kosten. Die Kosten werden jeweils dem Teilfonds oder den Teilfonds zugeordnet, denen sie nach Meinung der Direktoren zugehören. Falls Kosten nicht ohne weiteres einem bestimmten Fonds zuzurechnen sind, beschließen die Direktoren nach ihrem Ermessen, auf welcher Grundlage die Kosten dem Teilfonds zugerechnet werden. In diesen Fällen werden die Kosten normalerweise allen Fonds anteilig zum Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds zugeordnet.

Der Investmentmanager kann sich nach seinem Ermessen direkt an den Kosten für die Gründung und/oder den Betrieb eines bestimmten Teilfonds und/oder den Kosten für Marketing, Ausschüttung und/oder Verkauf von Anteilen beteiligen und kann zu gegebener Zeit nach eigenem Ermessen auf bestimmte oder alle Managementgebühren für einen Zahlungszeitraum verzichten.

ZEICHNUNGSgebÜHREN

Für jede Zeichnung von Anteilen eines Teilfonds kann von den Zeichnern eine Gebühr in Höhe eines Prozentsatzes des Zeichnungspreises am betreffenden Handelstages („Zeichnungsgebühr“) erhoben werden. Diese Zeichnungsgebühren sind vom Anleger in den Teilfonds oder dem Verkaufsentgelt zu entrichten. Wenn eine Zeichnungsgebühr erhoben wird, beträgt deren Höchstbetrag 5 % des Zeichnungspreises der betreffenden Anteile.

VERGÜTUNGSRICHTLINIE

Die Vergütungsrichtlinie des Fonds ist mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen des Fonds und seiner Anteilhaber konform und umfasst Maßnahmen zur Verhinderung von Interessenskonflikten.

Die Direktoren, die für die Führung der Geschäfte des Fonds verantwortlich sind, erhalten für diese Dienste keine variable Vergütung und nur die Direktoren, die nicht bei Schafer Cullen Capital Management angestellt sind, erhalten eine feste Vergütung, die nicht leistungsabhängig ist und von allen Direktoren gemeinsam festgesetzt wird.

Der Fonds hat auf anwaltlichen Rat außerdem bestimmt, dass er keine selbstverwaltete Anlagegesellschaft ist, die im Hinblick auf ihre Größe und interne Struktur oder die Art, das Ausmaß und die Komplexität ihrer Aktivitäten erheblich ist, und er hat daher keinen Vergütungsausschuss eingerichtet.

Da der Fonds bestimmte Anlage- und Risikomanagementaktivitäten auf den Investmentmanager übertragen hat, wird beabsichtigt, dass der Fonds diesbezüglich bei Bedarf mit dem Investmentmanager Rücksprache hält, wenn endgültige Leitlinien von den maßgeblichen EU-Institutionen und Behörden zur Anwendung der Vergütungsanforderungen auf Beauftragte vorliegen.

Die vollständige Vergütungsrichtlinie des Fonds einschließlich unter anderem weiterer Einzelheiten zu den vorstehenden Ausführungen ist auf www.cullenfunds.eu verfügbar und ein Druckexemplar wird auf

Anfrage kostenlos zugesandt.

ERMITTLUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Der Nettoinventarwert pro Anteil der einzelnen Teilfonds wird zum Bewertungszeitpunkt für jeden Handelstag gemäß der in der Satzung angeführten und nachstehend zusammengefassten Bewertungsbestimmungen von der Verwaltungsstelle in der Basiswährung bis auf zwei (2) Dezimalstellen berechnet. Der Nettoinventarwert eines Teilfonds wird berechnet, indem der Wert des Investmentvermögens des betreffenden Teilfonds bestimmt wird und die Verbindlichkeiten der Teilfonds einschließlich aller zahlbaren und/oder aufgelaufenen und/oder voraussichtlichen aus dem Investmentvermögen des Teilfonds zahlbaren Gebühren und Kosten von diesem Betrag abgezogen werden.

Der Nettoinventarwert pro Anteil einer Klasse in einem Teilfonds wird berechnet, indem der Betrag des Nettoinventarwertes ermittelt wird, der der jeweiligen Klasse zuzuordnen ist. Der Betrag des Nettoinventarwertes, der der Klasse zuzuordnen ist, wird berechnet indem die Anzahl der in dieser Klasse emittierten Anteile zum betreffenden Handelstag ermittelt wird und die jeweiligen Gebühren und Auslagen dieser Klasse gegengerechnet werden, wobei angemessene Anpassungen für etwaige Ausschüttungen dieser Klasse vorgenommen werden und der Nettoinventarwert des Teilfonds entsprechend aufgeteilt wird. Der Nettoinventarwert je Anteil einer Klasse wird berechnet, indem der Nettoinventarwert der betreffenden Klasse durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile dieser Klasse dividiert wird. Klassenbezogene Gebühren oder Auslagen, die nicht einer bestimmten Klasse zuzurechnen sind, können auf der Grundlage ihres jeweiligen Nettoinventarwerts oder einer sonstigen von den Direktoren nach Beratung mit der Verwahrstelle genehmigten Basis und unter Berücksichtigung der Art der Gebühren und Auslagen zwischen den Klassen aufgeteilt werden. Werden Anteilsklassen ausgegeben, deren Preis auf eine andere als die Basiswährung lautet, so wird der Nettoinventarwert je Anteil für jede dieser Klassen in die angegebene Klassenwährung umgerechnet. Dabei wird der zuletzt verfügbare Wechselkurs zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt angewandt. Etwaige Währungsumrechnungskosten im Zusammenhang damit sind von der betreffenden Klasse zu tragen.

Wenn Währungsabsicherungsgeschäfte nur zugunsten einer abgesicherten Klasse eingesetzt werden, tragen die Inhaber von Anteilen der betreffenden Abgesicherten Anteilsklasse die Kosten und die mit ihnen verbundenen Verbindlichkeiten und/oder Vorteile und sie unterliegen dementsprechend nicht der in Abschnitt "Gebühren und Kosten" dieses Verkaufsprospekts beschriebenen Freiwilligen Obergrenze. Dementsprechend spiegeln sich diese Kosten und damit verbundene Verbindlichkeiten und/oder Vorteile im Nettoinventarwert pro Anteil der Anteile der betreffenden abgesicherten Klasse wider.

Der Nettoinventarwert pro Anteil, der in Bezug auf jedem Handelstag für jeden Teilfonds berechnet wird, wird auf www.cullenfunds.eu nach jedem Handelstag veröffentlicht. Diese Preise werden ständig aktualisiert.

Bei der Berechnung des Teilfondsvermögens gilt:

- (i) Jede Anlage, die an einem Anerkannten Markt oder gemäß dessen Regeln notiert, gelistet oder gehandelt wird, wird am betreffenden Bewertungszeitpunkt bewertet. Sollte die betreffende Anlage üblicherweise an mehr als einem Anerkannten Markt oder nach dessen Regeln notiert, gelistet oder gehandelt werden, so gilt derjenige Markt als der maßgebliche Anerkannte Markt, der laut der Entscheidung der Direktoren über das angemessenste Wertkriterium für die Anlage verfügt. Falls für eine am betreffenden Anerkannten Markt notierte, gelistete oder gehandelte Anlage zum betreffenden Zeitpunkt kein Kurs verfügbar ist oder der Kurs nach Ansicht der Direktoren oder ihrer Bevollmächtigten nicht repräsentativ ist, so wird diese Anlage zu einem Wert bewertet, der von einem Sachverständigen, Organ, Firma oder Gesellschaft, die zu diesem Zweck von den Direktoren in Absprache mit den Investmentmanager mit der Genehmigung der Verwahrstelle ernannt wurde oder auf andere Weise, die die Direktoren in Absprache mit dem Investmentmanager und der Verwaltungsstelle mit Genehmigung der Verwahrstelle unter den gegebenen Umständen festlegen, sorgfältig und in gutem Glauben als der wahrscheinliche Veräußerungswert der Anlage geschätzt. Weder die Direktoren noch der Investmentmanager oder die Verwaltungsstelle übernehmen eine Haftung für den Fall, dass es sich bei einem Kurs, den sie vernünftigerweise für den aktuellsten gehandelten Kurs hielten, nicht um diesen handelt.
- (ii) Jedes Anlagevermögen, das üblicherweise nicht an einem Anerkannten Markt oder gemäß dessen Regeln notiert, gelistet oder gehandelt wird, wird zu einem Wert bewertet, der von einem Sachverständigen, Organ, Firma oder Gesellschaft, die zu diesem Zweck von den Direktoren in Absprache mit den Investmentmanager mit der Genehmigung der Verwahrstelle ernannt wurde oder auf andere Weise, die die Direktoren in Absprache mit dem Investmentmanager und der Verwaltungsstelle mit Genehmigung der Verwahrstelle unter den gegebenen Umständen

festlegen, sorgfältig und in gutem Glauben als der wahrscheinliche Veräußerungswert der Anlage geschätzt wurde. Weder die Direktoren noch der Investmentmanager, die Verwaltungsstelle oder die Verwahrstelle übernehmen eine Haftung für den Fall, dass es sich bei einem Kurs, den sie vernünftigerweise für den aktuellsten gehandelten Kurs bzw. für den aktuellsten verfügbaren Mittelkurs hielten, nicht um diesen handelt.

- (iii) Einheiten oder Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen, die nicht gemäß der vorstehenden Bestimmungen bewertet werden, werden auf der Basis des aktuellsten, vom betreffenden Organismus für gemeinsame Anlagen veröffentlichten Rücknahmekurses dieser Einheiten oder Anteile nach Abzug eventueller Rücknahmegebühren bewertet.
- (iv) Bareinlagen und ähnliche Anlagen werden zu ihrem Nominalwert zusammen mit aufgelaufenen Zinsen bewertet, falls nicht nach Ansicht der Direktoren (nach Beratung mit dem Investmentmanager und der Verwahrstelle) eine Anpassung durchgeführt werden sollte, um den angemessenen Wert dieser Anlagen widerzuspiegeln.
- (v) Derivate, die an einem anerkannten Markt gehandelt werden, werden zum Abrechnungskurs zum Bewertungszeitpunkt bewertet, der vom betreffenden Anerkannten Markt bestimmt wird. In Fällen, in denen die Notierung eines Abrechnungskurses am betreffenden Anerkannten Markt nicht üblich ist oder ein Abrechnungskurs aus einem sonstigen Grund nicht verfügbar ist, werden diese Derivate zu ihrem wahrscheinlichen Veräußerungswert bewertet werden, der von den Direktoren nach Beratung mit der Verwaltungsstelle sorgfältig und in gutem Glauben geschätzt wurde. Der Wert von Devisenterminkontrakten, die an einem Anerkannten Markt gehandelt werden, soll unter Berücksichtigung des Kurses errechnet werden, der den Direktoren als den bestmöglichen Wert erachten, zu dem ein neuer Devisenterminkontrakt desselben Umfangs, derselben Währung und derselben Fälligkeit auf dem betreffenden anerkannten Markt am Bewertungszeitpunkt abgeschlossen werden könnte, wobei, falls ein solcher Marktpreis aus diversen Gründen nicht verfügbar ist, dieser Wert auf eine Weise zu berechnen ist, die die Direktoren nach Beratungen mit der Verwaltungsstelle als den Preis festlegen, zu dem ein neuer Devisenterminkontrakt desselben Umfangs, derselben Währung und derselben Fälligkeit abgeschlossen werden könnte.
- (vi) Derivate, die nicht an einem Anerkannten Markt gehandelt werden, werden mindestens einmal täglich bewertet. Dabei kann die Bewertung der Vertragspartei verwendet werden, wenn sie von den Direktoren (die dazu von der Verwahrstelle zugelassen wurden und unabhängig von der Gegenpartei sind) oder von einer kompetenten sachkundigen Person, die dazu von den Direktoren bestellt und von der Verwahrstelle zugelassen wurde und die von der Gegenpartei unabhängig ist, überprüft wurde.
- (vii) Einlagenzertifikate und andere liquide übertragbare Wertpapiere mit einer Fälligkeit von maximal drei Monaten werden entsprechend der Vorschriften der Zentralbank, auf amortisierter Basis geschätzt.
- (viii) Schatzwechsel und Wechsel werden unter Bezugnahme der auf den betreffenden Märkten für solche Instrumente mit vergleichbarer Fälligkeit, Summe und Kreditrisiko am betreffenden Bewertungszeitpunkt gewertet.

Ungeachtet der vorstehenden Regelungen können die Direktoren, mit der vorherigen Zustimmung der Verwahrstelle und in Absprache mit dem Investmentmanager, die Bewertung jedes börsennotierten Vermögensgegenstand berichtigen oder für einen bestimmten Vermögensgegenstand eine andere von der Verwahrstelle genehmigte Bewertungsmethode zulassen, wenn sie hinsichtlich Währung, geltenden Zinssatzes, Fälligkeit, Marktgängigkeit und/oder anderer Überlegungen, die sie für relevant halten, die Direktoren der Auffassung sind, dass eine solche Berichtigung erforderlich ist, um den Wert in angemessenerer Weise widerzuspiegeln.

Werte von Vermögenswerten eines Teilfonds, die auf eine andere Währung als die Basiswährung dieses Fonds lauten, werden von der Verwaltungsstelle am Bewertungszeitpunkt zum letzten Devisenmittelkurs in die Basiswährung umgewandelt.

VORÜBERGEHENDE AUSSETZUNG DES HANDELS

In den folgenden Fällen können die Direktoren die Emission, die Bewertung, den Verkauf, den Kauf, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen und/oder die Zahlung von Rücknahmeerlösen jederzeit nach vorheriger Mitteilung an die Verwahrstelle vorübergehend aussetzen:

- (i) während eines Zeitraums, in dem ein Anerkannter Markt, an dem ein wesentlicher Teil der im betreffenden Teilfonds jeweils enthaltenen Anlagewerte notiert, gelistet oder gehandelt wird, außer aufgrund gesetzlicher Feiertage geschlossen ist oder in dem der Handel an einem

solchen Anerkannten Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;

- (ii) während eines Zeitraums, in dem infolge politischer, militärischer, wirtschaftlicher oder währungspolitischer Ereignisse oder anderer Umstände, die außerhalb des Einflussbereiches des Fonds liegen und nicht von diesem zu verantworten sind, die Veräußerung und Bewertung von im betreffenden Teilfonds jeweils enthaltenen Anlagen nach Ansicht der Direktoren nicht auf die übliche Weise und nicht ohne Beeinträchtigung der Interessen der Anteilhaber erfolgen oder abgeschlossen werden;
- (iii) während eines Ausfalls der Kommunikationseinrichtungen, die üblicherweise zur Ermittlung des Wertes von in dem betreffenden Teilfonds jeweils enthaltenen Anlagewerten eingesetzt werden, oder während eines Zeitraums, in dem aus einem anderen Grund der Wert von in dem betreffenden Teilfonds jeweils enthaltenen Anlagewerten nach Auffassung der Direktoren nicht unverzüglich oder eindeutig bestimmt werden; oder
- (iv) während eines Zeitraums, in dem der Fonds nicht in der Lage ist, Gelder zur Leistung von Rücknahmezahlungen zu repatriieren, oder in dem die Veräußerung von im betreffenden Teilfonds jeweils enthaltenen Anlagewerten oder die Übertragung oder Zahlung von in diesem Zusammenhang benötigten Geldern nach Ansicht der Direktoren nicht zu üblichen Preisen bzw. üblichen Wechselkursen getätigt werden.
- (v) während eines Zeitraums, in dem infolge eines widrigen Marktumfeldes die Zahlung von Rücknahmeerlösen nach Auffassung der Direktoren nachteilige Auswirkungen auf den betreffenden Teilfonds oder die übrigen Anteilhaber in diesem Teilfonds haben

Der Fonds gibt derartige Aussetzungen bei Bloomberg (www.bloomberg.com) bekannt, wenn sie nach Auffassung der Direktoren länger als vierzehn Tage andauern werden. Ferner werden umgehend die Zentralbank sowieso bald wie möglich die von dieser Aussetzung betroffenen Anteilhaber benachrichtigt. Zeichnungs- und Rücknahmeanträge von Anteilhabern, die die Emission oder Rücknahme von Anteilen einer beliebigen Klasse beantragt haben, werden am ersten Handelstag nach der Aufhebung der Aussetzung bearbeitet, falls die Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge nicht vor der Aufhebung der Aussetzung zurückgezogen werden. Soweit möglich werden alle angemessenen Schritte unternommen, um eine Aussetzung des Handels so schnell wie möglich zu beenden.

AUFLÖSUNG VON TEILFONDS

Der Fonds kann den Betrieb eines Teilfonds einstellen und alle Anteile des jeweiligen Teilfonds zurücknehmen, falls:

- (i) die Anteilhaber des Teilfonds durch einen qualifizierten Mehrheitsbeschluss beschließen, der Rücknahme aller Anteile im Fonds stattzugeben; oder
- (ii) nach dem ersten Jahrestag der Zulassung des Fonds durch die Zentralbank der Nettinventarwert des betreffenden Fonds unter 100.000.000 EUR fällt; oder
- (iii) die Verwahrstelle ihre Absicht mitgeteilt hat, sich entsprechend der Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags von ihren Aufgaben zurückzuziehen (und diese Mitteilung nicht widerrufen hat) und der Fonds innerhalb von sechs Monaten und zwei Wochen nach Zustellung dieser Benachrichtigung keine neue Verwahrstelle mit Zustimmung der Zentralbank ernannt hat.

Auf Dividenden, Zinsen und Veräußerungsgewinne (falls zutreffend), die der Fonds im Zusammenhang mit seinen Anlagen erhält, (außer Wertpapiere von irischen Emittenten) können Steuern erhoben werden, einschließlich Quellensteuern in den Ländern, in denen die Emittenten von Investitionen ansässig sind. Der Fonds kann voraussichtlich nicht die ermäßigten Quellensteuersätze der Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und diesen Ländern nutzen. Falls sich diese Situation in Zukunft ändert und die Anwendung eines niedrigeren Satzes zu einer Rückerstattung an den Fonds führt, wird der Nettinventarwert nicht neu ausgewiesen, und die Vorteile werden am Zeitpunkt der Rückerstattung anteilig auf die bestehenden Anteilhaber aufgeteilt .

IRLAND

Im Folgenden werden in erster Linie bestimmte steuerliche Auswirkungen des Kaufs, der Inhaberschaft und der Veräußerung von Anteilen in Sinne des irischen Steuerrechts zusammengefasst. Diese Zusammenfassung soll keine umfassende Beschreibung aller möglicherweise relevanten Erwägungen hinsichtlich der irischen Besteuerung darstellen. Die Zusammenfassung bezieht sich nur auf die Position von Personen, welche die uneingeschränkten wirtschaftlichen Eigentümer von Anteilen sind, und sie ist gegebenenfalls. Nicht auf bestimmte andere Personengruppen anzuwenden.

Die Zusammenfassung basiert auf den irischen Steuergesetzen und der Praxis der irischen Steuerbehörde (Irish Revenue Commissioners), die bei Veröffentlichung dieses Verkaufsprospektes in Kraft sind (und steht unter dem Vorbehalt zukünftiger oder rückwirkender Änderungen). Potenzielle Anleger in Anteilen sollten bezüglich der Auswirkungen auf die irische oder sonstige Besteuerung des Kaufs, der Inhaberschaft und der Veräußerung von Anteilen ihre eigenen Berater konsultieren.

Besteuerung des Fonds

Der Fonds beabsichtigt, seine Geschäfte so zu führen, dass er seinen Steuerwohnsitz in Irland hat. Auf dieser Basis gilt der Fonds nach irischem Steuerrecht als „Investmentgesellschaft“ (*investment undertaking*) und ist von der irischen Körperschaftsteuer auf seine Erträge und Gewinne befreit.

Der Fonds ist verpflichtet, die irische Einkommenssteuer an die irische Steuerbehörde abzuführen, wenn Anteile von nicht befreiten, in Irland ansässigen Anteilhabern gehalten werden (und unter bestimmten anderen Umständen), wie weiter unten beschrieben. Erläuterungen der Begriffe „*ansässig in*“ und „*gewöhnlich ansässig*“ finden sich am Ende dieser Zusammenfassung.

Besteuerung nicht-irischer Anteilhaber

Nicht in Irland ansässige Anteilhaber (oder die ihren gewöhnlichem Aufenthaltsort in Irland haben), unterliegen nicht der irischen Steuer, und es werden durch den Fonds keine irischen Steuern für Anteile abgezogen, wenn der Fonds die auf dem Antragsformular ausgewiesene Erklärung erhalten hat, die den Status des Anteilhabers als steuerlicher Ausländer bestätigt. Diese Erklärung kann von einem Intermediär zur Verfügung gestellt werden, der Anteile im Namen von Anlegern in seinem Bestand hat, die nicht in Irland ansässig sind (bzw. für gewöhnlich nicht in Irland ansässig sind). Eine Erläuterung des Begriffes „*Intermediär*“ findet sich am Ende dieser Zusammenfassung.

Wird eine solche Erklärung nicht beim Fonds eingereicht, zieht der Fonds irische Steuern für Anteile des Anteilhabers ab, als wäre der Anteilhaber ein nicht befreiter in Irland ansässiger Anteilhaber (siehe unten). Der Fonds zieht die irische Steuer auch dann ab, wenn er im Besitz von Informationen ist, die darauf schließen lassen, dass die in der vorgelegten Erklärung enthaltenen Informationen unzutreffend sind. Ein Anteilhaber hat normalerweise keine Anspruch auf Erstattung dieser irischen Steuern, es sei denn, der Anteilhaber ist ein Unternehmen und hält die Anteile über eine irische Zweigstelle oder unter anderen beschränkten Umständen. Anteilhaber sind verpflichtet, den Fonds zu informieren, wenn sie im Sinne des Steuerrechts in Irland ansässig werden.

Im Allgemeinen haben Anteilhaber, die nicht in Irland steueransässig sind, keine weiteren irischen Steuerverpflichtungen aus ihren Anteilen. Wenn jedoch eine Gesellschaft Anteilhaber ist, die ihre Anteile über eine irische Zweigstelle oder Agentur hält, kann der Anteilhaber hinsichtlich des Ertrags und von Kapitalgewinnen aus den Anteilen (auf der Basis einer Selbstveranlagung) der irischen Körperschaftssteuer unterliegen.

Besteuerung steuerbefreiter irischer Anteilhaber

Wenn ein Anteilhaber in Irland steueransässig oder gewöhnlich dort ansässig ist und einer der in Abschnitt 739D(6) des „*Taxes Consolidation Act of Ireland*“ („TCA“) aufgelisteten Kategorien zugehört, zieht der Fonds auf die Anteile keine irischen Steuern ab, sobald dem Fonds die auf dem Antragsformular ausgewiesene Erklärung vorliegt, die bestätigt, dass der Anteilhaber den Status eines Steuerbefreiten hat.

Die in Abschnitt 739D(6) TCA aufgelisteten Kategorien können wie folgt zusammengefasst werden:

1. Rentenversicherungen (im Sinne des Abschnitts 774, Abschnitt 784 oder Abschnitt 785 TCA);
2. Im Lebensversicherungsgeschäft tätige Gesellschaften (im Sinne des Abschnitts 706 TCA);
3. Organismen für gemeinsame Anlagen (im Sinne des Abschnitts 739B TCA);
4. Kommanditanlagegesellschaften (im Sinne des Abschnitts 739J TCA);
5. Spezielle Anlageprogramme (im Sinne des Abschnitts 737 TCA);
6. Nicht genehmigte Investmentfondsprogramme (worauf sich Abschnitt 731(5)(a) TCA bezieht);
7. Wohltätigkeitsorganisationen (im Sinne des Abschnitts 739D(6)(f)(i) TCA);
8. Zugelassene Verwaltungsgesellschaften (im Sinne des Abschnitts 734(1) TCA);
9. Spezifizierte Gesellschaften (im Sinne des Abschnitts 734(1) TCA);
10. Zugelassene Fonds- und Sparmanager (im Sinne des Abschnitts 739D(6)(h) TCA);
11. Verwaltungsstellen von persönlichen Sparkonten für den Ruhestand (PRSA) (im Sinne des Abschnitts 739D(6)(i) TCA);
12. Irische Kreditgenossenschaften (im Sinne des Abschnitts 2 des Kreditgenossenschaftsgesetzes von 1997);
13. Die „*National Asset Management Agency*“;
14. Die „*National Treasury Management Agency*“ oder ein Fund Investment Vehicle (im Sinne von Artikel 37 des National Treasury Management Agency (Amendment) Act 2014), dessen alleiniger wirtschaftlicher Eigentümer der Finanzminister oder die über die National Treasury Management Agency handelnde Republik Irland ist;
15. Qualifizierte Unternehmen (im Sinne des Abschnitts 110 TCA);
16. Jede andere Person, die in Irland ansässig ist und der gestattet ist (durch die Gesetzgebung oder das ausdrückliche Konzession der „*Irish Revenue Commissioners*“), Anteile am Fonds zu halten, ohne dass der Fonds irische Steuern abziehen oder ausweisen muss.

In Irland ansässige Anteilhaber, die den steuerbefreiten Status beanspruchen, sind verpflichtet aufgrund einer Selbstveranlagung eventuell fällige irische Steuern auf Anteile auszuweisen.

Wird eine solche Erklärung nicht beim Fonds eingereicht, zieht der Fonds irische Steuern für Anteile des Anteilhabers ab, als wäre der Anteilhaber ein nicht steuerbefreiter in Irland ansässiger Anteilhaber (siehe unten). Ein Anteilhaber hat normalerweise keinen Anspruch auf Erstattung dieser irischen Steuern, es sei denn, der Anteilhaber ist eine Gesellschaft und hält die Anteile über eine irische Zweigstelle oder unter anderen beschränkten Umständen.

Besteuerung anderer irischer Anteilhaber

Wenn ein Anteilhaber in Irland steueransässig (oder gewöhnlich in Irland ansässig) und kein „steuerbefreiter“ Anteilhaber ist (siehe oben), zieht der Fonds auf die Ausschüttungen, Rückkäufe und Übertragungen sowie ferner bei Ereignissen des „Achten Jahrestags“ wie nachfolgend beschrieben irische Steuern ab.

Ausschüttungen durch den Fonds

Falls der Fonds eine Ausschüttung an einen nicht befreiten, in Irland ansässigen Anteilhaber zahlt, zieht der Fonds irische Steuern von der Ausschüttung ab. Der Betrag an abzuziehenden irischen Steuern ist:

1. 25 % der Ausschüttung, bei Ausschüttungen, die an einen Anteilhaber gezahlt werden, der eine Gesellschaft ist, welche die korrekte Erklärung zur Anwendung des Satzes von 25 % abgegeben hat;
2. 41 % der Ausschüttung, bei Ausschüttungen in allen sonstigen Fällen.

Der Fonds führt diese abgezogenen Steuern an die irische Steuerbehörde („*Irish Revenue Commissioners*“) ab.

Normalerweise hat ein Anteilinhaber keine weiteren irischen Steuerverpflichtungen auf die Ausschüttung. Falls allerdings der Anteilinhaber eine Gesellschaft ist, für die die Ausschüttung Geschäftseinnahmen darstellen, ist die Bruttoausschüttung (einschließlich der abgezogenen irischen Steuern) aufgrund seiner Selbstveranlagung Teil seines zu versteuernden Gewinnes, und der Anteilinhaber kann die abgezogene Steuer gegen seine Körperschaftssteuerpflicht aufrechnen.

Rücknahme von Anteilen

Falls der Fonds Anteile zurücknimmt, die von einem nicht befreiten, in Irland ansässigen Anteilinhaber gehalten werden, zieht der Fonds irische Steuern von der an den Anteilinhaber geleisteten Rücknahmezahlung ab. Gleichermaßen fällt die irische Steuer für den Fonds bei einer Übertragung an, wenn ein derartiger in Irland ansässiger Anteilinhaber Ansprüche an Anteilen überträgt (durch einen Verkauf oder auf sonstige Weise). Der abzuziehende bzw. anfallende Betrag der irischen Steuer wird anhand des Gewinns (sofern vorhanden) berechnet, der für den beim Anteilinhaber auf die zurückgenommenen oder übertragenen Anteile aufgelaufen ist und entspricht folgendem:

1. 25 % eines solchen Gewinns, wenn der Anteilinhaber eine Gesellschaft ist, welche die korrekte Erklärung zur Anwendung des Satzes von 25 % abgegeben hat; und
2. 41 % des Gewinns in allen anderen Fällen.

Der Fonds führt diese Steuern an die irische Steuerbehörde ("Irish Revenue Commissioners") ab. Bei einer Übertragung von Anteilen kann der Fonds sich andere Anteile im Bestand des Anteilinhabers aneignen oder diese einziehen, um die Steuerschuld in Irland zu finanzieren.

Normalerweise hat ein Anteilinhaber keine weiteren irischen Steuerverpflichtungen auf die Rücknahme oder Übertragung. Falls allerdings der Anteilinhaber eine Gesellschaft ist, für die die Rücknahme- oder Übertragungszahlung Geschäftseinnahmen darstellen, ist die Bruttozahlung (einschließlich der abgezogenen irischen Steuer) aufgrund seiner Selbstveranlagung Teil seines zu versteuernden Gewinnes, und der Anteilinhaber kann die abgezogene Steuer gegen seine Körperschaftssteuerpflicht aufrechnen.

Lauten Anteile nicht auf Euro, kann ein Anteilinhaber (auf der Basis einer Selbstveranlagung) der irischen Kapitalgewinnsteuer für etwaige Währungsgewinnen aufgrund der Rückgabe bzw. der Übertragung der Anteile unterliegen.

„Achter-Jahrestags“-Ereignisse

Falls ein nicht befreiter, in Irland ansässiger Anteilinhaber seine Anteile nicht innerhalb von acht Jahren nach deren Erwerb veräußert, wird im Sinne des irischen Steuerrechts angenommen, dass der Anteilinhaber seine Anteile am achten Jahrestag ihres Erwerbs veräußert hat (und an jedem folgenden achten Jahrestag). Bei einer solcher fiktiven Veräußerung weist der Fonds irische Steuern auf den Wertzuwachs (falls vorhanden) dieser Anteile innerhalb dieses Acht-Jahres-Zeitraums aus. Der Betrag der auszuweisenden irischen Steuer entspricht:

1. 25 % eines solchen Wertzuwachses, wenn der Anteilinhaber eine Gesellschaft ist, welche die korrekte Erklärung zur Anwendung des Satzes von 25 % abgegeben hat; und
2. 41 % des Wertzuwachses in allen anderen Fällen.

Der Fonds führt diese Steuern an die irische Steuerbehörde ("Irish Revenue Commissioners") ab. Um diese irische Steuerpflicht zu erfüllen, kann der Fonds andere vom Anteilinhaber gehaltene Anteile in Besitz nehmen oder sie stornieren. Dies kann dazu führen, dass zusätzliche irische Steuern fällig werden.

Falls jedoch weniger als 10 % der Anteile gemessen an ihrem Wert in dem betreffenden Teilfonds von nicht befreiten, in Irland ansässigen Anteilinhabern gehalten werden, kann der Fonds beschließen, irische Steuern auf diese fiktive Veräußerung nicht auszuweisen. Zur Wirksamkeit dieser Entscheidung muss die Gesellschaft:

1. den "Irish Revenue Commissioners" auf jährlicher Basis bestätigen, dass diese 10%-Anforderung erfüllt ist und den "Irish Revenue Commissioners" Angaben über etwaige nicht befreite, in Irland ansässige Anteilinhaber (einschließlich des Wertes ihrer Anteile sowie ihre irischen Steuernummern) zur Verfügung stellen; und
2. Etwaige nicht befreite, in Irland ansässige Anteilinhaber davon in Kenntnis setzen, dass der Fonds beschlossen hat, diese Befreiung geltend zu machen.

Falls die Befreiung vom Fonds geltend gemacht wird, müssen alle nicht befreiten, in Irland ansässigen Anteilinhaber die irische Steuern auf der Basis der Selbstveranlagung an die "Irish Revenue Commissioners" entrichten, die andernfalls vom Fonds am achten Jahrestag (und jeden nachfolgenden

achten Jahrestag) abgeführt worden wären.

Alle irischen Steuern, die auf den Wertzuwachs von Anteilen innerhalb des Acht-Jahres-Zeitraums hinweg entrichtet wurden, können anteilig gegen künftige irische Steuern aufgerechnet werden, die andernfalls auf diese Anteile zu zahlen gewesen wären und Überschussbeträge können bei einer endgültigen Veräußerung der Anteile eingefordert werden.

Anteilsumtausch

Falls ein Anteilinhaber Anteile zu marktüblichen Bedingungen gegen andere Anteile des Fonds oder gegen Anteile in einem anderen Teilfonds des Fonds austauscht und der Anteilinhaber keine Zahlung erhält, zieht der Fonds für diesen Umtausch keine irischen Steuern ab.

Stempelsteuer

Auf die Emission, Übertragung oder Rücknahme von Anteilen fällt keine irische Stempelsteuer (oder sonstige irische Übertragungssteuer) an. Erhält ein Anteilinhaber eine Ausschüttung in Sachwerten in Form von Vermögenswerten des Fonds, könnte diese möglicherweise mit der irischen Stempelsteuer belastet werden.

Schenkungs- und Erbschaftssteuer

Die irische Kapitalerwerbssteuer (zu einem Satz von 30 %) kann auf Schenkungen oder Erbschaften von in Irland gelegenen Vermögenswerten Anwendung finden oder wenn der Schenkende oder der Schenkungsempfänger jeweils in Irland seinen Geschäftssitz hat oder in Irland ansässig oder gewöhnlich ansässig ist.

Die Anteile könnten als in Irland gelegene Vermögenswerte behandelt werden, weil sie von einer irischen Gesellschaft emittiert wurden. Schenkungen und Erbschaften von Anteilen sind jedoch von der irischen Kapitalerwerbsteuer ausgenommen, wenn:

1. die Anteile sowohl zum Zeitpunkt der Schenkung oder Erbschaft als auch am „Bewertungstag“ (gemäß Definition im Sinne der irischen Kapitalerwerbsteuer) in der Schenkung oder Erbschaft) enthalten sind;
2. die Person, von der die Schenkung oder Erbschaft entgegengenommen wird, am Datum der Verfügung weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Irland hat; und
3. Die Person, die die Schenkung oder Erbschaft entgegennimmt, am Datum der Schenkung oder Erbschaft werde ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Irland.

FATCA

Irland ist hinsichtlich FATCA eine zwischenstaatliche Vereinbarung mit den USA (nachfolgend „IGA“) eingegangen. Diese Vereinbarung ist im Allgemeinen als eine Vereinbarung nach Variante 1 („*model 1' agreement*“) bekannt. Irland hat außerdem Verordnungen erlassen, um die Bestimmungen der IGA in irisches Recht zu überführen. Der Fonds beabsichtigt, seine Geschäftstätigkeiten so zu gestalten, dass es sichergestellt ist, dass er FATCA gemäß dieser Vereinbarung erfüllt. Der Fonds hat sich zwecks FATCA als „*reporting financial institution*“ beim *U.S. Internal Revenue Service* registriert und übermittelt Informationen an die Irish Revenue Commissioners in Bezug auf Anteilinhaber, die im Sinne von FATCA als US-Personen, nicht teilnehmende Finanzinstitute oder passive ausländische juristische Personen gelten, die kein Finanzinstitut sind und die unter Kontrolle bestimmter US-Personen stehen. Sämtliche Informationen, die der Fonds den Irish Revenue Commissioners übermittelt, werden gemäß dem IGA an den *U.S. Internal Revenue Service* weitergeleitet. Es ist möglich, dass die *Irish Revenue Commissioners* darüber hinaus diese Informationen gemäß den Bestimmungen aus Abkommen zur Doppelbesteuerung, zwischenstaatlichen Vereinbarungen oder auf Grundlage einer Regelung zum Informationsaustausch anderen Steuerbehörden übermitteln können.

Der Fonds sollte generell keiner FATCA-Quellenbesteuerung hinsichtlich seiner Einnahmen aus US-Quellen unterliegen, so lange er die FATCA-Verpflichtungen erfüllt. Die FATCA-Quellensteuer würde vermutlich nur auf Zahlungen aus US-Quellen an den Fonds anfallen, wenn der Fonds seinen Verpflichtungen aus der FATCA-Registrierung sowie den Berichterstattungspflichten und Verpflichtungen gegenüber dem *U.S. Internal Revenue Service* nicht nachkommen würde, der den Fonds im Sinne von FATCA als „nicht teilnehmendes Finanzinstitut“ einstufen könnte.

Gemeinsamer Meldestandard der OECD

Die Regelung zum automatischen Austausch von Informationen, die unter der Bezeichnung „*Common Reporting Standard*“ bekannt ist und von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) entwickelt wurde, gilt in Irland. Im Rahmen dieser Regelung ist der Fonds verpflichtet, dem Einkommenssteuerkommissar von Irland (Irish Revenue Commissioners) Informationen bezüglich sämtlicher Anteilinhaber zu melden, einschließlich Identität, Wohnsitz und Steueridentifikationsnummer der Anteilinhaber sowie Angaben zur Höhe der Erträge und der Verkaufs- oder Rücknahmeerlöse, die die Anteilinhaber in Bezug auf die Anteile erhalten haben. Diese Informationen können dann vom irischen Einkommenssteuerkommissar an Steuerbehörden in anderen EU-Mitgliedstaaten und anderen Ländern, die den Common Reporting Standard der OECD eingeführt haben, weitergeleitet werden.

Der Common Reporting Standard der OECD ersetzt die vorherige Regelung über den Informationsaustausch in Europa in Bezug auf Zinserträge gemäß der Richtlinie 2003/48/EG (allgemein als EU-Zinsrichtlinie bekannt).

Begriffsbestimmungen

Bedeutung von „Ansässigkeit“ bei Unternehmen

Ein Unternehmen, dessen zentrale Verwaltung und Leitung sich in Irland befindet, gilt ungeachtet des Ortes seiner Gründung im Sinne des Steuerrechts als in Irland gebietsansässig. Ein Unternehmen, dessen zentrale Verwaltung und Leitung sich nicht in Irland befinden, das jedoch ab dem 1. Januar 2015 in Irland gegründet wurde, gilt als steuerlich in Irland ansässig, sofern das Unternehmen nicht aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Irland und einem anderen Land als nicht in Irland ansässig angesehen wird.

Ein Unternehmen, dessen zentrale Verwaltung und Leitung sich nicht in Irland befinden, das jedoch vor dem 1. Januar 2015 in Irland gegründet wurde, gilt als in Irland ansässig, es sei denn:

1. das Unternehmen oder ein verbundenes Unternehmen betreibt ein Gewerbe in Irland und das Unternehmen wird entweder von Personen geleitet, die in EU-Mitgliedstaaten oder in Ländern ansässig sind, mit denen Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen hat, oder das Unternehmen oder ein verbundenes Unternehmen wird an einer anerkannten Wertpapierbörse in der EU oder einem Land notiert, mit dem ein solches Abkommen besteht; oder
2. das Unternehmen gilt gemäß einem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und einem anderen Land als nicht in Irland gebietsansässig.

Und schließlich wird ein Unternehmen, das vor dem 1. Januar 2015 in Irland gegründet wurde, auch als in Irland ansässig angesehen, wenn das Unternehmen (i) auf einem Gebiet geführt und beherrscht wird, mit dem ein Doppelbesteuerungsabkommen mit Irland besteht (ein „maßgebliches Gebiet“), und wenn diese Geschäftsführung und Beherrschung ausreichend wären, um das Unternehmen steuerlich in Irland ansässig zu machen, wenn sie in Irland ausgeübt würden; und (ii) das Unternehmen nach dessen Recht in diesem maßgeblichen Gebiet steuerlich ansässig wäre, wenn es dort gegründet worden wäre; und (iii) das Unternehmen nicht ansonsten aufgrund des Rechts eines Gebiets zu Steuerzwecken als in diesem Gebiet ansässig angesehen würde.

Bedeutung von „Ansässigkeit“ bei natürlichen Personen

Eine natürliche Person gilt für ein Steuerjahr im Sinne des Steuerrechts als in Irland gebietsansässig, wenn sie:

1. mindestens 183 Tage des jeweiligen Kalenderjahres in Irland verbringt; oder
2. insgesamt 280 Tage in Irland verbringt, wobei die Anzahl der Tage zu berücksichtigen ist,

die im jeweiligen Kalenderjahr und im vorhergehenden Jahr in Irland verbracht wurden. Die Anwesenheit einer natürlichen Person in Irland von weniger als 30 Tagen in einem Kalenderjahr wird für diese ‚Zweijahresprüfung‘ nicht berücksichtigt.

Eine natürliche Person gilt als in Irland an einem Tag anwesend, wenn diese natürliche Person zu einem beliebigen Zeitpunkt an diesem Tag persönlich in Irland anwesend ist.

Bedeutung von „Gewöhnlicher Aufenthaltsort“ bei natürlichen Personen

Der Begriff „gewöhnlicher Aufenthaltsort“ im Unterschied zu „Ansässigkeit“ bezieht sich auf die normalen Lebensgewohnheiten einer Person und bedeutet Aufenthalt an einem Ort mit einer gewissen Regelmäßigkeit. Natürliche Personen, die während drei aufeinander folgender Steuerjahre in Irland gebietsansässig waren, werden von Beginn des vierten Steuerjahres an zu Personen mit gewöhnlichem Aufenthaltsort in Irland. Eine natürliche Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Irland gehabt hat, hat ab dem Ende des dritten aufeinanderfolgenden Steuerjahres, in dem sie nicht in Irland ansässig war, dort nicht mehr ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort. So bleiben zum Beispiel natürliche Personen, die 2015 in Irland gebietsansässig sind und dort ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben und Irland in diesem Jahr verlassen, noch bis zum Ende des Steuerjahres 2018 Personen mit gewöhnlichem Aufenthaltsort in Irland

Bedeutung von „Intermediär“

„Intermediär“ bezeichnet eine Person, die:

1. ein Geschäft betreibt, das im Empfang von Zahlungen eines in Irland ansässigen Anlageorganismus im Namen anderer Personen besteht oder diesen einschließt; oder
2. im Namen anderer Personen Anteile an einem Anlageorganismus hält.

VEREINIGTE STAATEN

DIESE ERÖRTERUNG DIENT AUSSCHLIESSLICH INFORMATIONSZWECKEN UND IST VOR ALLEM EINE ERÖRTERUNG DER US-STEUERLICHEN KONSEQUENZEN FÜR POTENZIELLE VON DER STEUER BEFREITE US-ANTEILINHABER. JEDER POTENZIELLE VON DER STEUER BEFREITE US-AKTIONÄR SOLLTE SEINEN STEUERBERATER IN HINBLICK AUF DIE STEUERLICHEN ASPEKTE EINER ANLAGE IM FONDS KONSULTIEREN. STEUERLICHE KONSEQUENZEN KÖNNEN JE NACH DEM BESONDEREN STATUS EINES POTENZIELLEN AKTIONÄRS VARIIEREN. DARÜBER HINAUS KÖNNEN SPEZIELLE (HIER NICHT BESPROCHENE) GESICHTSPUNKTE AUF PERSONEN ANWENDUNG FINDEN, DIE ZWAR KEINE DIREKTEN ANTEILINHABER DES FONDS SIND, ABER AUFGRUND BESTIMMTER ZURECHNUNGSREGELN ALS DIREKTE ANTEILINHABER BEHANDELT WERDEN.

Steuerbefreite US-Personen

Der Begriff „Zulässige US-Person“ bezeichnet eine US-Person im Sinne des “United States Internal Revenue Code 1986“ in seiner jeweils gültigen Fassung (“IRC“), die dem “*United States Employee Retirement Income Security Act of 1974*“, in seiner jeweils gültigen Fassung (“ERISA“) unterliegt, oder die anderweitig von der Zahlung von US-Bundeseinkommensteuer (“U.S. Federal income tax“) befreit ist (diese Personen werden nachstehend als „steuerbefreite US-Personen“ bezeichnet) oder es handelt sich um ein Unternehmen, dessen Beteiligungsrechte weitestgehend von steuerbefreiten US-Personen gehalten werden. Generell ist eine steuerbefreite US-Person von der Bundes-Einkommenssteuer auf bestimmte Kategorien von Einkommen, wie Dividenden, Zinsen, Veräußerungsgewinnen und ähnlichen Erträgen aus Wertpapieren, welche durch Wertpapierinvestments oder Handelstätigkeit realisiert werden, befreit. Diese Art des Einkommens ist steuerbefreit, auch wenn sie aus einer Wertpapierhandelstätigkeit, die eine Handels- oder Gewerbetätigkeit darstellt, realisiert wird. Diese allgemeine Steuerbefreiung gilt nicht für das aus „unabhängigem Gewerbe zu versteuernde Einkommen“ (*unrelated business taxable income*, UBTI) einer steuerbefreiten US-Person. Im Allgemeinen, mit oben genannten Ausnahmen in Bezug auf bestimmte Kategorien von befreiten Handelstätigkeiten, umfasst UBTI-Einkommen oder Erträge, die aus Handel oder Gewerbe stammen, deren Ausführung grundlegend in keinem Zusammenhang mit der Ausübung oder der Ausführung des

Zwecks oder der Funktion stehen, für die der steuerbefreiten US-Person eine Ausnahme erteilt worden ist. UBTI umfasst ferner (i) Einkünfte, die eine steuerbefreite US-Person aus fremdfinanzierten Immobilien bezieht und (ii) Erträge, die eine steuerbefreite US-Person aus einer Verfügung über fremdfinanzierte Immobilien bezieht.

Im Jahr 1996 erwog der Kongress, ob unter bestimmten Umständen Einkünfte aus dem Besitz von Anteilen eines Nicht-US-Unternehmens als UBTI behandelt werden sollten und zwar in dem Maße, dass sie so behandelt werden, als seien sie direkt von dem Aktionär verdient worden. Vorbehaltlich einer engen Ausnahme für Einkünfte bestimmter Versicherungsgesellschaften hat der Kongress eine Änderung des IRC zur Einführung einer solchen Behandlung abgelehnt. Entsprechend der Grundsätze dieser Gesetzgebung kann eine steuerbefreite US-Person, die in ein Nicht-US-Unternehmen (z. B. in den Fonds) investiert, in Bezug auf nicht fremdfinanzierte Investments in Anteile kein UBTI realisieren. Die US-steuerliche Behandlung von Abschlägen auf Gebühren durch den Investmentmanager, alle Sub-Investmentmanager oder die Vertriebsstelle, die zu Gunsten einer steuerbefreiten US-Person gemacht werden, ist nicht ganz klar. Steuerbefreite US-Personen wird dringend empfohlen, ihre eigenen Steuerberater über die steuerlichen Folgen der Investition den Fonds und den Erhalt solcher Zahlungen zu konsultieren.

Alle US-Personen im Sinne des IRC, die 10 % mehr (unter Berücksichtigung bestimmter Zurechnungsregeln) entweder der Gesamtstimmrechte oder des Gesamtwerts aller Anteilsklassen eines Nicht-US-Unternehmens, wie beispielsweise dem Fonds, besitzen, werden wahrscheinlich einen Antwortbogen an den "U.S. Internal Revenue Service" schicken müssen, in dem bestimmte Angaben über den Auskunft gebenden Anteilinhaber, andere US-Anteilhaber und den Fonds enthalten sind. Der Fonds hat sich nicht verpflichtet, sämtliche Informationen über den Fonds oder seine Anteilhaber zur Verfügung zu stellen, die zum Ausfüllen des Antwortformulars erforderlich sind. Ferner wird eine US-Person im Sinne des IRC, die Barmittel auf ein Nicht-US-Unternehmen überträgt, den „Service“ dieser Übertragung wahrscheinlich anzeigen müssen, falls (i) diese Person (direkt, indirekt oder durch Zurechnung) unmittelbar nach der Übertragung mindestens 10 % der gesamten Stimmrechte oder des Gesamtwerts des Unternehmens hält oder falls (ii) der von dieser Person (oder mit ihr verbundene Personen) an dieses Unternehmen übertragene Gesamtbetrag an Barmitteln während des Zwölfmonatszeitraums bis zum Datum der Übertragung 100.000 USD überschreitet. Anteilhabern, die zulässige US-Personen sind, wird dringend empfohlen, in diesem Zusammenhang und bezüglich sonstiger etwaiger Berichtspflichten ihre eigenen Steuerberater zu konsultieren.

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Die nachfolgende Darstellung zur Besteuerung im Vereinigten Königreich soll ein allgemeiner Leitfaden für die im Vereinigten Königreich zu erwartende steuerliche Behandlung des Fonds und seiner Anteilhaber sein. Die Ausführungen beziehen sich auf Anteilhaber mit Anteilen, die zu Anlagezwecken in ihrem Bestand sind (im Gegensatz zu Händlern, oder im Rahmen eines Handels im Vereinigten Königreich, einer beruflichen Tätigkeit oder einer Anstellung) und gründen sich auf die Gesetzeslage und die Praktiken, die zum Datum dieses Verkaufsprospekts gelten. Sie beziehen sich nicht auf Anteilhaber aus dem Vereinigten Königreich, die steuerbefreit sind oder besonderen Besteuerungsregelungen unterliegen oder auf Anleger, die ihre Anteile aufgrund ihrer Anstellung erworben haben bzw. bei denen davon ausgegangen wird. Wie bei jeder Anlage gibt es keine Garantie dafür, dass die steuerliche Situation zum Zeitpunkt einer Anlage im Fonds unbegrenzt weiter besteht.

Der Fonds

Die Direktoren sind bestrebt, die Geschäfte des Fonds so zu verwalten und zu führen, dass er nicht zu Steuerzwecken im Vereinigten Königreich ansässig wird. Dementsprechend, und unter der Voraussetzung, dass der Fonds im Vereinigten Königreich kein Gewerbe betreibt (durch eine dort ansässige Niederlassung oder eine Vertretung), was aus steuerlicher Sicht im Vereinigten Königreich „Betriebsstätte“ darstellt, unterliegt der Fonds keiner Körperschafts- oder Einkommenssteuer des Vereinigten Königreichs auf seine Gewinne. Die Direktoren und der Investmentmanager beabsichtigen jeweils, die jeweiligen Angelegenheiten des Fonds und des Investmentmanagers so zu verwalten, dass diese Anforderungen soweit erfüllt werden, wie dies jeweils von ihnen beeinflussbar ist. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die notwendigen Bedingungen jederzeit erfüllt werden.

Eine weitere Rückversicherung in dieser Hinsicht kann aus den Bestimmungen aus Abschnitt s363A des *Taxation (International and Other Provisions) Act 2010* abgerufen werden, die voraussehen, dass dort, wo ein Unternehmensfonds als OGAW in einem EU-Mitgliedstaat außer dem Vereinigten

Königreich zugelassen ist, dieser Unternehmensfonds im Sinne der Einkommenssteuer, Körperschaftssteuer oder Kapitalertragssteuer nicht als gebietsansässig gilt, selbst wenn er als solcher aus Perspektive der allgemeinen Steuerprinzipien des Vereinigten Königreichs angesehen würde.

Da der Fonds nicht im Vereinigten Königreich eingetragen ist und da das Anteilhaberverzeichnis außerhalb des Vereinigten Königreichs verwahrt wird, sollten Steuerverpflichtungen der im Vereinigten Königreich geltenden Stempelsteuer (*“stamp duty reserve tax”*) auf die Übertragung, Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen nicht entstehen. Steuerverpflichtungen aufgrund der Stempelsteuer im Vereinigten Königreich entstehen nicht, vorausgesetzt, dass alle schriftlichen Urkunden, mit den Anteilen des Fonds übertragen oder vom Fonds erworben werden, außerhalb des Vereinigten Königreichs ausgestellt und verwahrt werden. Dennoch kann der Fonds verpflichtet sein, im Vereinigten Königreich Steuern auf den Erwerb oder die Veräußerung von Anlagen abzuführen. Im Vereinigten Königreich ist eine Stempelgebühr oder *“Stamp Duty Reserve Tax”* in Höhe von 0,5 % der vom Fonds erworbenen Anteile zu zahlen, wenn es sich um Anteile von Unternehmen handelt, die entweder im Vereinigten Königreich eingetragen sind oder die dort ein Anteilregister unterhalten.

Bestimmte Zinsen und sonstiges Erträge, die der Fonds erhält und die aus dem Vereinigten Königreich stammen, können im Vereinigten Königreich quellensteuerpflichtig sein.

Die Anteilhaber

Vorbehaltlich ihrer persönlichen Umstände, fallen Anteilhaber, die für Zwecke der Steuer im Vereinigten Königreich ihren Wohnsitz im Vereinigten Königreich haben, in Bezug auf Dividenden oder andere Ausschüttungen des Fonds nicht unter die Einkommens- oder Körperschaftssteuer im Vereinigten Königreich, unabhängig davon, ob diese Ausschüttungen reinvestiert werden oder nicht. Außerdem sind Anteilhaber im Vereinigten Königreich am Ende jedes *“Berichtszeitraums”* (wie für Steuerzwecke im Vereinigten Königreich definiert) im Vereinigten Königreich für ihren Anteil an den *„gemeldeten Erträgen“* einer Klasse (entspricht den meldepflichtigen Erträgen der Anteilsklasse abzüglich aus den meldepflichtigen Erträgen gezahlten Dividenden) einkommens- oder körperschaftssteuerpflichtig. Die Begriffe *“gemeldete Erträge”*, *“Berichtszeitraum”* und ihre Folgen werden unten ausführlicher behandelt. Sowohl Dividenden als auch gemeldete Erträge werden als Dividenden von einer ausländischen Gesellschaft behandelt, vorbehaltlich einer Umklassifizierung als Zinsen, wie unten beschrieben.

Einzelne Anteilhaber, die ihren Wohnsitz im Vereinigten Königreich haben, können eine nicht-rückforderbare Steuergutschrift für Dividenden aus einem Teilfonds oder für gemeldete Erträge nutzen, die aus Offshore-Fonds stammend eingeschätzt werden. Wenn jedoch die Anteilsklasse zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb eines Rechnungslegungszeitraums mehr als 60 % ihrer Vermögenswerte in verzinslichen (oder wirtschaftlich ähnlich) Vermögenswerten anlegt, werden Ausschüttungen oder gemeldete Erträge als Zinserträge einer natürlichen Person ohne Steuergutschrift behandelt und besteuert.

Dividendenausschüttungen aus einem Offshore Fonds an im Vereinigten Königreich ansässige Gesellschaften fallen wahrscheinlich unter eine der verschiedenen Ausnahmen für die Körperschaftssteuer des Vereinigten Königreichs. Weiterhin fallen auch Ausschüttungen an nicht im Vereinigten Königreich ansässige Gesellschaften, die durch eine Betriebsstätte im Vereinigten Königreich ein Gewerbe betreiben, vermutlich unter die Ausnahmeregelungen für die Körperschaftssteuer auf Dividenden fallen, soweit die von dieser Gesellschaft gehaltenen Aktien von der Betriebsstätte von dieser genutzt oder für diese gehalten werden. Gemeldete Erträge werden zu diesen Zwecken auf dieselbe Weise behandelt wie Dividendenausschüttungen.

Die Offshore Fonds (Steuer-) Regelungen von 2009 sehen vor, dass, wenn ein Anleger, der für steuerliche Zwecke seinen Wohnsitz im Vereinigten Königreich hat, Beteiligungen an einem Offshore-Fonds hält und dieser Offshore-Fonds ein *„nicht-berichtspflichtiger“* (non-reporting) Fonds ist, jeder Gewinn zugunsten dieses Anlegers über den Verkauf, die Rückzahlung oder anderweitige Verfügung über die Beteiligung als Einkommen und nicht als Kapitalertrag versteuert wird. Andererseits, wenn ein Anleger, der für steuerliche Zwecke seinen Wohnsitz im Vereinigten Königreich hat, Beteiligungen an einem Offshore-Fonds hält, der in allen Abrechnungszeiträumen, in denen der Anleger die Beteiligung gehalten hat, den Status eines *„berichtspflichtigen“* (reporting) Fonds hat, wird jeder Gewinn zugunsten dieses Anlegers über den Verkauf, die Rückzahlung oder anderweitige Verfügung über die Beteiligung als Kapitalertrag und nicht als Einkommen versteuert. Steuererleichterungen gelten für thesaurierte oder reinvestierte Gewinne, die bereits im Vereinigten Königreich der Einkommens- und Körperschaftssteuer unterliegen (selbst wenn diese Gewinne im Vereinigten Königreich von der Körperschaftssteuer befreit sind).

Wenn ein Offshore-Fonds für einige Zeit, in der ein Anteilhaber im Vereinigten Königreich seine Beteiligung gehalten hat, ein nicht berichtspflichtiger Fonds war, für den Rest der Zeit jedoch ein berichtspflichtiger Fonds war, gibt es Wahlmöglichkeiten für den Anteilhaber um sicherzustellen, dass der Gewinn in dem Zeitraum, in dem der Offshore-Fonds ein berichtspflichtiger Fonds war, als Kapitalertrag versteuert wird. Diese Wahlmöglichkeiten können nur innerhalb genau festgelegter Fristen ab dem Datum der Statusänderung genutzt werden.

Dabei ist zu beachten, dass einer „Verwertung“ für Steuerzwecke im Vereinigten Königreich generell auch den Tausch von Beteiligung zwischen Teilfonds des Fonds und unter bestimmten Voraussetzungen auch den Tausch von Beteiligungen zwischen verschiedenen Klassen desselben Teilfonds einschließt.

Im weitesten Sinne ist ein „berichtspflichtiger Fonds“ ein Offshore-Fonds, der bestimmte Gründungs- und jährliche Meldepflichten gegenüber dem *“HM Revenue & Customs“* und gegenüber seinen Anteilhabern erfüllt. Die Direktoren haben derzeit die Absicht, die Angelegenheiten des Fonds und der Teilfonds so zu verwalten, dass diese Gründungs- und jährlichen Pflichten erfüllt werden und auch fortlaufend erfüllt werden. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass sie dies auf unbestimmte Zeit oder für alle Klassen tun werden oder dass alle Klassen die Voraussetzungen erfüllen. Zu diesen jährlichen Pflichten gehören die Berechnung und die Ausweisung der Renditen des Offshore-Fonds für jeden Berichtszeitraum (wie für Steuerzwecke des Vereinigten Königreichs definiert) pro Aktie an alle betreffenden Anteilhaber (wie für diese Zwecke definiert). Anteilhaber im Vereinigten Königreich, die ihre Beteiligungen am Ende des Berichtszeitraums halten, auf den sich die ausgewiesenen Erträge beziehen, sind für die höheren der gezahlten Barausschüttungen und den vollen ausgewiesenen Betrag einkommens- oder körperschaftsteuerpflichtig. Die ausgewiesenen Erträge gelten als den Anteilhabern im Vereinigten Königreich sechs Monate nach dem Ende des Rechnungslegungszeitraums entstanden.

Verschiedene weitere britische Steuervorschriften können sich auf die Besteuerung einer Beteiligung an dem Fonds durch bestimmte Anleger in Großbritannien auswirken. Diese Vorschriften werden in diesem Abschnitt nicht behandelt und den Anlegern wird geraten, ihre eigenen Steuerberater zu ihren individuellen Umständen zu konsultieren.

DEUTSCHLAND

In Bezug auf das deutsche Investmentsteuergesetz ist zu beachten, dass jeder Teilfonds kontinuierlich mit mehr als 51 % seiner Vermögenswerte („Aktivvermögen“) in Kapitalbeteiligungen gemäß §2 Abs. 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes investiert sein wird.

DIREKTOREN UND DIE VERWALTUNG

Die Direktoren sind für die Führung der Geschäftsangelegenheiten des Fonds verantwortlich. Die Direktoren haben die Verwaltung der Vermögenswerte und Anlagen jedes Teilfonds an den Investmentmanager delegiert. Die Direktoren haben die laufenden Verwaltungsgeschäfte des Fonds, die Registrierung der Anteilhaber und die Dienste der Transferstelle, einschließlich der Berechnung des Nettoinventarwertes und des Nettoinventarwertes pro Anteil, an die Verwaltungsstelle delegiert.

Die Direktoren sind nachstehend unter Angabe ihrer Haupttätigkeitsfelder aufgeführt. Keiner der Direktoren mit Ausnahme von James Cullen übt eine Tätigkeit in der Unternehmensleitung aus. Der Fonds stellt die Direktoren von Verlusten oder Schadensersatzforderungen frei, denen sie gegebenenfalls ausgesetzt sind, mit Ausnahme von Fällen, in denen diese infolge von Fahrlässigkeit, Nichterfüllung oder Säumnis, Pflichtverletzung oder Treubruch (*Breach of Trust*) seitens der Direktoren gegenüber dem Fonds entstehen. Die Satzung sieht kein Ausscheiden der Direktoren aus Altersgründen sowie keine Ablösung der Direktoren nach einem Rotationsprinzip vor. Die Anschrift der Direktoren entspricht dem eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft.

James Cullen ist CEO, Portfoliomanager und Gründer von Cullen Capital Management, die er im Jahr 2000 gründete, sowie Schafer Cullen Capital Management, einer zugelassenen Anlageberatungsgesellschaft, die auf "Value Investing" spezialisiert ist und die er 1983 mitbegründete. James Cullen war von 1978-1982 Vizepräsident bei Donaldson Lufkin & Jenrette und davor Co-Manager bei der New York Research Group für Rauscher Pierce. Er besitzt einen BA in Finance and Economics von der Seton Hall University. Nach seinem Abschluss in Seton Hall im Jahre 1961 diente James Cullen vier Jahre als Offizier auf dem Flugzeugträger USS Essex. Nach seinem Militärdienst begann James Cullen seine berufliche Laufbahn bei Merrill Lynch und war später bei der institutionellen „research boutique“ Spencer Trask & Company tätig, bevor er zu Rauscher Pierce ging.

Brooks Cullen ist Vizepräsident bei Cullen Capital Management, wo er seit dem Gründungsjahr 2000 angestellt ist und bei Schafer Cullen seit 1996 angestellt war. Bevor er zu Schafer Cullen ging, war er für Merrill Lynch im Geschäftsbereich Börseneinzelhandel tätig. Brooks Cullen erlangte 1996 einen MBA an der Fordham University und 1990 einen BA in Wirtschaftswissenschaften an der Boston University.

Jeff Battaglia ist Chief Operating Officer bei Cullen Capital Management und Schafer Cullen, wo er seit 2007 angestellt ist. Zuvor arbeitete er von 2001 bis 2007 bei der KPMG, zuletzt als Manager im Bereich "Transaction Services". Battaglia erlangte seine zwei Master-Abschlüsse in Rechnungswesen (2001) und seinen BBA (2000) an der University of Georgia.

Kevin Molony hat große und umfangreiche Erfahrung in der Anlageverwaltung, im institutionellen Wertpapierhandel sowie in Managementdienstleistungen, da er im Laufe seiner Karriere mitführenden internationalen Unternehmen gearbeitet hat. Er leistet gegenwärtig mehreren internationalen Anlageverwaltern unabhängige Dienste eines Verwaltungsratsmitgliedes. Kevin Molony war Geschäftsführer der Walkers Corporate Services (Dublin) Limited, bis die Firma im Juni 2012 übernommen wurde. Von 1999 bis 2012 war er Direktor der Citigroup Global Markets, wo er maßgeblich am Auf- und Ausbau ihres irischen institutionellen Wertpapierhandels beteiligt war. Sein Spezialgebiet bei der Citigroup waren US- und lateinamerikanische Eigenkapitalwertpapiere. Vor seiner Zeit bei Citigroup war Molony institutioneller Wertpapiermakler bei der Deutschen Bank. Molony begann seine Karriere als Aktienfondsmanager im Vereinigten Königreich beim seinerzeit führenden institutionellen Anlageverwalter Phillips & Drew Fund Managers in London. Er wechselte später als Seniorportfoliomanager mit Spezialgebiet US-Aktienfonds zu AIB Investment Managers. Molony erlangte einen BA in Wirtschaftswissenschaften am University College Dublin und ein Fachdiplom in Unternehmensführung an der Smurfit Business School, Dublin.

Wyndham Williams ist ein erfahrener Bankmanager mit vielfältigen internationalen und nationalen Erfahrungen im Firmenkundengeschäft, in der Verwaltung von Hedgefonds und im allgemeinen Managementbereich. Er ist Mitglied des "Institute of Bankers" in Irland und arbeitet seit nunmehr 30 Jahren im Banken- und Finanzdienstleistungssektor. Im Jahr 1973 eröffnete das erste Büro in den USA der AIB Bank in New York. 1977 erhielt er eine Stelle als Leiter der Kreditabteilung im Bereich Internationale Firmenkunden bei der AIB Bank. Seine Aufgabe bestand dort in der Entwicklung einer AIB-Firmenstrategie für multinationale Gesellschaften, die sich zu dem Zeitpunkt gerade in Irland niederließen. 1991 wurde er Regionalmanager AIB Dublin Metropolitan Region und 1995

Geschäftsführer von AIB Home Mortgages sowie Direktor der AIB Commercial Services Limited. Seit 1998 ist Williams nicht geschäftsführender Direktor für mehrere Verwaltungsgesellschaften von internationalen Hedgefonds, die ihren Sitz im International Financial Services Centre in Dublin haben. Williams besitzt einen BA (mit Auszeichnung) und einen M. M.Sc. (Mgt.) des Trinity College in Dublin.

Die Administration des Fonds ist in den Händen der Matsack Trust Limited, einer Gesellschaft, die die Dienste des *Company Secretary* für Unternehmen übernimmt und im Besitz der Partner Matheson, irischer Rechtsberater des Fonds, ist.

Abgesehen von den Zeichneranteilen, haben weder die Direktoren noch mit ihnen in Verbindung stehenden Personen, deren Existenz dem betreffenden Direktor bekannt ist oder mit angemessener Sorgfalt von ihm festgestellt werden könnte, unabhängig davon, ob durch eine sonstige Partei oder nicht, Beteiligungen an den Anteilen des Fonds und außerdem wurden ihnen keine Optionsrechte für Anteile des Fonds gewährt.

DER INVESTMENTMANAGER UND DIE VERTRIEBSSTELLE

Der Investmentmanager ist als Investmentmanager und Förderer des Fonds und jedes Teilfonds tätig. Der Investmentmanager ist für die Verwaltung dieser Vermögenswerte verantwortlich. Der Investmentmanager bietet den Teilfonds eine Handelsabteilung für die Teilfonds und wählt Broker und Händler zur Durchführung von Wertpapiertransaktionen aus. Der Investmentmanager berät verschiedene Investmentfonds in den Vereinigten Staaten. Der Investmentmanager hat seinen Sitz in 645 Fifth Avenue; Suite 1201, New York, NY 10022, USA und gehört zu den Unterzeichnern der Principles for Responsible Investment, einer Investoreninitiative in Partnerschaft mit der United Nations Environment Program Finance Initiative und dem United Nations Global Compact.

Gemäß dem geänderten und neugefassten Investmentmanagervertrag vom 3. Juli 2017 zwischen dem Fonds und dem Investmentmanager (der „Investmentmanagervertrag“) ist weder der Investmentmanager noch sein Gesellschafter, Geschäftsführer, seine leitenden Angestellten, Beschäftigten oder ihre Vertreter haftbar für etwaige Verluste oder Schäden, die aus Falscheinschätzungen, Anlageentscheidungen oder rechtlichen Fehlern seitens des Investmentmanagers (einschließlich seiner Gesellschafter, leitenden Angestellten, Beschäftigten oder Vertreter) entstehen, für Verlust oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar vom Investmentmanager bei der Erfüllung aus einer Pflichten nach dem Investmentmanagervertragsaus einer Handlung oder einem Unterlassen des Investmentmanagers (einschließlich seiner Gesellschafter, leitenden Angestellten, Beschäftigten oder Vertreter) bzw. die dieser erleidet, entstehen, es sei denn, diese Verluste oder Schäden sind auf Fahrlässigkeit, vorsätzliche Nichterfüllung, Arglist oder böswillige Absicht seitens des Investmentmanagers oder seiner Direktoren, leitenden Angestellten, Beschäftigten oder Vertreter bei der Erfüllung ihrer Pflichten nach dem Investmentmanagervertrag zurückzuführen oder in diesem Zusammenhang entstanden. Der Fonds ist dem Investmentmanagervertrag zufolge verpflichtet, den Investmentmanager (sowie alle seine Gesellschafter, Geschäftsführer, leitenden Angestellten, Beschäftigten und Vertreter) von sämtlichen Klagen, Prozessen, Ansprüchen, Verbindlichkeiten, Forderungen, Verlusten, Schadensersatzforderungen, Kosten und Auslagen frei zu stellen (einschließlich Honoraren und Auslagen für Rechtsberatung und andere Dienstleistungen, die daraus unmittelbar oder mittelbar entstehen), von denen der Investmentmanager (oder dessen Gesellschafter, Geschäftsführer, leitende Angestellte, Beschäftigte und Vertreter) unmittelbar oder mittelbar betroffen sind und die ihn bei der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten und/oder der Ausübung seiner Befugnisse nach dem Investmentmanagervertrag und/oder einer Falscheinschätzung, einer falschen Anlageentscheidung oder einem rechtlichen Fehler seitens des Investmentmanagers (sowie jedem seiner Geschäftsführer, leitenden Angestellten, Beschäftigten und Vertreter) entstehen, es sei denn, diese sind auf Fahrlässigkeit, vorsätzliche Nichterfüllung, Arglist oder böswillige Absicht zurückzuführen.

Gemäß dem Investmentmanagervertrag kann der Investmentmanager vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des Fonds und entsprechend der Anforderungen der Zentralbank, einen oder mehrere Sub-Investmentmanager bestellen, die alle oder bestimmte seiner Aufgaben, Befugnisse, Ermessensentscheidungen, Pflichten und Verpflichtungen nach dem Investmentmanagervertrag durchführen und/oder ausüben.

Der Investmentmanagervertrag bleibt in Kraft, bis ihn eine der Vertragsparteien mit einer Frist von sechzig Tagen gegenüber der jeweils anderen Partei schriftlich kündigt oder fristlos kündigt, wenn die andere Partei (i) gegen wesentliche Bestimmungen des Vertrag verstößt oder fortlaufend gegen den Vertrag verstößt, wobei der Verstoß/die Verstöße innerhalb von dreißig Tagen, nachdem die nicht pflichtverletzende Partei eine Mitteilung zugestellt hat, in der sie die Beseitigung des Verstoßes fordert, entweder nicht behoben werden können oder nicht behoben wurden.; (ii) nicht mehr in der Lage ist, ihre Pflichten und Verpflichtungen des Vertrages zu erfüllen; (iii) ihre fälligen Verbindlichkeiten nicht mehr begleichen kann oder anderweitig insolvent wird oder mit und zugunsten ihrer Gläubiger oder einer

Gruppe von Gläubigern einem Vergleich oder Schuldenplan unterliegt; (iv) der Gegenstand einer Anfrage zur Bestellung als Prüfer, Verwalter, Treuhänder, offiziellen Rechtsnachfolger oder einer ähnlichen Funktion für sich oder bezüglich ihrer Geschäftsangelegenheiten oder Vermögenswerte ist; (v) ein Insolvenzverwalter für alle oder wesentliche Teile ihres Unternehmens, der Vermögenswerte oder der Erträge bestellt wurde; (vi) der Gegenstand eines wirksamen Beschlusses zur Liquidation gefasst wurde (außer in Hinsicht auf eine freiwillige Liquidation zum Wiederaufbau oder Zusammenschluss nach von den anderen Parteien vorher schriftlich genehmigten Bedingungen); oder (vii) der Gegenstand eines Gerichtsbeschlusses zur Auflösung oder Liquidation vorliegt.

Gemäß der Vertriebsstellenvereinbarung vom 4. Oktober 2010 zwischen dem Fonds und der Vertriebsstelle (die „Vertriebsstellenvereinbarung“) ist die Bestellung der Vertriebsstelle in Kraft und bleibt bestehen, bis sie einer Partei gegenüber gekündigt wird, die (a) in Liquidation geht, oder (b) gegen wesentliche Bestimmungen des Vertrags verstößt, oder (c) bei der ein Zwangsverwalter oder Verwalter bestellt wird, oder (d) durch schriftliche Kündigung gegenüber der jeweils anderen Partei mit einer Frist von neunzig Tagen. Der Fonds stellt die Vertriebsstelle sowie alle seine Gesellschafter, Geschäftsführer, leitenden Angestellten, Beschäftigten und Vertreter von sämtlichen Klagen, Prozessen, Ansprüchen, Verbindlichkeiten, Forderungen, Verlusten, Schadensersatzforderungen, Kosten und Auslagen frei (einschließlich Honoraren und Auslagen für Rechtsberatung und andere Dienstleistungen, die daraus unmittelbar oder mittelbar entstehen), von denen die Vertriebsstelle unmittelbar oder mittelbar betroffen sind und die sie bei der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten und/oder der Ausübung ihrer Befugnisse erleidet, es sei denn, diese sind auf Fahrlässigkeit, vorsätzliche Nichterfüllung, Arglist oder böswillige Absicht zurückzuführen. Die Vertriebsstelle kann Untervertriebsstellen oder Vertreter für die Promotion, Vertrieb, Platzierung, Verkauf, Rücknahme oder Umtausch von Anteilen in den Fonds bestellen. Die Vertriebsstelle haftet nicht für Handlungen oder Unterlassungen von Untervertriebsstellen, vorausgesetzt sie ist ihrer Sorgfaltspflicht bei der Bestellung und der fortlaufenden Aufsicht dieser Untervertriebsstellen nachgekommen. Die Vertriebsstelle hat Anspruch auf Bezahlung der Gebühren für ihre Dienstleistungen und die Erstattung von Auslagen, die im Abschnitt mit der Überschrift „Gebühren und Kosten“ umfassend beschrieben werden. Die Gebühren von Untervertriebsstellen werden von der Vertriebsstelle aus ihren Gebühren getragen.

DIE VERWAHRSTELLE

Der Teilfonds hat Brown Brothers Harriman Trustee Services (Ireland) Limited ernannt, um als Verwahrstelle für die Verwahrung aller Anlagen, Barmittel und sonstigen Vermögenswerte des Fonds zu agieren und sicherzustellen, dass die Ausgabe und der Rückkauf von Anteilen durch den Fonds und die Berechnung des Nettoinventarwerts und des Nettoinventarwerts je Anteil gemäß der Satzung und den OGAW-Richtlinien ausgeführt werden und alle erhaltenen Erträge und getätigten Anlagen mit der Satzung und den OGAW-Richtlinien in Einklang stehen. Die Verwahrstelle ist ferner verpflichtet, das Geschäftsgebaren des Fonds in jedem Geschäftsjahr zu überprüfen und den Anteilsinhabern anschließend darüber Bericht zu erstatten.

Die Verwahrstelle ist eine private Aktiengesellschaft, die nach irischem Recht gegründet wurde, um Depot- und Verwahrdienstleistungen für in Irland ansässige Organismen für gemeinsame Anlagen sowie für internationale und irische Institutionen bereitzustellen.

Gemäß dem Verwahrstellenvertrag sorgt die Verwahrstelle für eine sichere Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds gemäß den OGAW-Richtlinien und vereinnahmt Erträge aus diesen Vermögenswerten im Namen des Fonds. Zusätzlich hat die Verwahrstelle folgende Hauptaufgaben, die nicht delegiert werden dürfen:

- (i) sie muss sicherstellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Annullierung von Anteilen gemäß den OGAW-Richtlinien und der Satzung ausgeführt werden;
- (ii) sie muss sicherstellen, dass der Wert der Anteile im Einklang mit den OGAW-Richtlinien und der Satzung berechnet wird;
- (iii) sie muss die Anweisungen des Fonds ausführen, sofern diese nicht den OGAW-Richtlinien, der Satzung oder den Bedingungen des Verwahrstellenvertrags widersprechen;
- (iv) sie muss sicherstellen, dass ihr bei Transaktionen, die das Vermögen des Fonds oder eines Teilfonds betreffen, Zahlungen für diese innerhalb des üblichen zeitlichen Rahmens überwiesen werden;
- (v) sie muss sicherstellen, dass die Einnahmen des Fonds oder eines Teilfonds in Übereinstimmung mit den OGAW-Richtlinien und der Satzung verwendet werden;

- (vi) in jedem jährlichen Bilanzzeitraum die Führung des Fonds zu prüfen und den Anteilhabern darüber zu berichten; und
- (vii) sie muss sicherstellen, dass der Cashflow des Fonds entsprechend den OGAW-Richtlinien ordnungsgemäß überwacht wird.

Der Verwahrstellenvertrag sieht vor, dass die Verwahrstelle gegenüber dem Fonds und den Anteilhabern in folgenden Fällen haftet: (i) bei einem Verlust eines von der Verwahrstelle (oder von einer von der Verwahrstelle gemäß den OGAW-Richtlinien beauftragten Unterverwahrstelle) verwahrten Finanzinstruments, es sei denn, die Verwahrstelle kann nachweisen, dass der Verlust auf ein äußeres Ereignis zurückzuführen ist, das nach vernünftigem Ermessen nicht kontrollierbar war und dessen Folgen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können; und (ii) bei allen sonstigen Verlusten, die infolge von Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Nichterfüllung der Verpflichtungen gemäß OGAW V seitens der Verwahrstelle entstehen. Darüber hinaus sieht der Verwahrstellenvertrag auch vor, dass die Verwahrstelle vorbehaltlich und unbeschadet der vorstehenden Ausführungen bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Nichterfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des Verwahrungsvertrags haftbar ist.

Der Fonds hat sich bereit erklärt, die Verwahrstelle für Verluste zu entschädigen, die ihr in ihrer Eigenschaft als Verwahrstelle des Fonds entstehen. Davon ausgenommen sind Verluste (gemäß Definition im Verwahrstellenvertrag), für die die Verwahrstelle gemäß den Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags gegenüber dem Fonds und/oder den Anteilhabern haftbar ist.

Der Verwahrstellenvertrag bleibt in Kraft, solange er nicht von einer der Parteien innerhalb von 90 Kalendertagen vorab durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei beendet wird, oder sofort durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei, sofern die andere Partei (i) ein Nachlassverwalter oder ein Prüfer ernannt wurde oder bei einem vergleichbaren Ereignis, welches im Ermessen einer zuständigen Aufsichtsbehörde, eines Gerichts, einer zuständigen Rechtsordnung oder sonstigen zuständigen Stelle steht; oder (ii) einen wesentlichen Verstoß gegen den Verwahrstellenvertrag begeht, der entweder nicht behoben werden kann oder nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen behoben wurde, nachdem die vertragsbrüchige Partei von der nicht vertragsbrüchigen Partei per Mitteilung aufgefordert wurde, den Verstoß zu beheben; oder (iii) nach anwendbarem Recht die Genehmigung zur Tätigkeit als eine von der Zentralbank zugelassene Verwahrstelle von Organismen für gemeinsame Anlagen verliert.

Wenn innerhalb von 90 Tagen nach Zustellung einer Kündigung seitens der Verwahrstelle noch keine Ersatzverwahrstelle zur Verwahrstelle ernannt wurde, die für den Fonds und die Zentralbank akzeptabel ist, muss der Fonds allen Anteilhabern eine Einladung zu einer Hauptversammlung der Anteilhaber zusenden, bei der ein Beschluss zur Genehmigung der Rücknahme aller Beteiligungsanteile gemäß den Bestimmungen der Satzung vorgebracht wird, und veranlassen, dass der Fonds unmittelbar nach der Rücknahme dieser Anteile abgewickelt wird. Bei Abschluss dieses Verfahrens wird der Fonds bei der Zentralbank die Aufhebung der Zulassung des Fonds gemäß den OGAW-Vorschriften beantragen.

Die Verwahrstelle darf ihre Verwahrungsaufgaben nur gemäß den OGAW-Richtlinien und unter folgender Voraussetzung übertragen: (i) die Aufgaben werden nicht mit der Absicht übertragen, die Anforderungen der OGAW-Richtlinien zu umgehen; (ii) die Verwahrstelle kann darlegen, dass ein objektiver Grund für die Übertragung besteht; und (iii) die Verwahrstelle ist bei der Auswahl und Ernennung eines Dritten, dem sie die Aufgaben der Verwahrung entweder vollständig oder teilweise übertragen hat, mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgegangen und führt regelmäßige Überprüfungen und eine fortlaufende Überwachung der Dritten und der Vereinbarungen dieser Dritten zu ihnen übertragenen Angelegenheiten mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit durch. Dritte, denen die Verwahrstelle die Verwahrungsfunktionen gemäß OGAW-Richtlinien überträgt, können diese Funktionen unter Einhaltung derselben Anforderungen, wie sie für eine direkt von der Verwahrstelle durchgeführte Übertragung gelten, ihrerseits weiter übertragen. Die Haftung der Verwahrstelle nach dem OGAW-Vorschriften bleibt von einer Übertragung ihrer Verwahrungsfunktionen unberührt.

Die Verwahrstelle hat ihre Verwahrfunktionen gemäß den OGAW-Richtlinien an Brown Brothers Harriman & Co., ihre globale Unterverwahrstelle, übertragen, über die sie Zugang zum globalen Netzwerk der Unterverwahrstellen hat. Die Einheiten, an die die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds zum Datum dieses Prospekts von Brown Brothers Harriman & Co. weiter delegiert wurden, sind in Anhang IV aufgeführt (die Liste ist auch auf der Website der Verwahrstelle verfügbar, wo sie von Zeit zu Zeit aktualisiert werden kann). Die Verwahrstelle erwartet nicht, dass spezifische Interessenkonflikte aufgrund einer solchen Delegation entstehen.

Gemäß den OGAW-Richtlinien darf die Verwahrstelle bezüglich des Fonds keine Tätigkeiten ausüben, die zu Interessenkonflikten zwischen ihr und (i) dem Fonds; und/oder (ii) den Anteilhabern führen können, wenn sie die Erfüllung ihrer Aufgabe als Verwahrstelle nicht von anderen potenziell

kollidierenden Aufgaben gemäß den OGAW-Richtlinien getrennt hat und die potenziellen Konflikte nicht identifiziert, verwaltet, überwacht und den Anteilinhabern offengelegt hat. Weitere Einzelheiten zu potenziellen Interessenkonflikten, die in Verbindung mit der Verwahrstelle entstehen können, finden Sie im Prospekt im Abschnitt „Risiko von Interessenkonflikten“.

Aktuelle Informationen zur Verwahrstelle, ihren Aufgaben, den von der Verwahrstelle übertragenen Verwahrungsfunktionen, zur Liste der Vertreter und Untervertreter, an die Verwahrungsfunktionen weiter übertragen wurden, und zu entsprechenden Interessenkonflikten, die entstehen können, stehen Anteilinhabern auf Anfrage bei dem Fonds zur Verfügung.

VERWALTUNGSSTELLE

Der Fonds hat Brown Brothers Harriman Fund Administration Services (Ireland) Limited ernannt, um als Verwaltungsstelle des Fonds zu agieren, die für die Durchführung der täglichen Verwaltung des Fonds und für die Bereitstellung der Teilfondsbuchhaltung für den Fonds, einschließlich der Berechnung des Nettoinventarwerts jedes Teilfonds und der Anteile, verantwortlich ist, sowie für die Bereitstellung von Transferstellen-, Registerstellen- und damit verbundenen unterstützenden Dienstleistungen für den Fonds. Die Verwaltungsstelle wurde am 29. März 1995 als Fonds mit beschränkter Haftung in Irland unter der Registernummer 231236 gegründet.

Der Verwaltungsvertrag bleibt in Kraft, bis er entweder von dem Fonds oder von der Verwaltungsstelle durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei mit einer Frist von neunzig (90) Tagen gekündigt wird oder bis er von dem Fonds oder von der Verwaltungsstelle gemäß den Bedingungen des Verwaltungsvertrags gekündigt wird. Dieser sieht vor, dass der Verwaltungsvertrag von jeder Partei durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei fristlos gekündigt werden kann, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt: (i) die andere Partei in Liquidation geht (mit Ausnahme einer freiwilligen Liquidation zu Umstrukturierungs- oder Fusionszwecken nach zuvor von der anderen Partei schriftlich angenommenen Bedingungen) oder ein Nachlassverwalter oder Prüfer für diese Partei ernannt wird oder bei einem vergleichbaren Ereignis, sei es auf Anordnung einer zuständigen Aufsichtsbehörde oder eines zuständigen Gerichts oder anderweitig; oder (ii) die andere Partei gegen die Bestimmungen dieses Vertrags verstößt und dieser Verstoß, sofern dessen Behebung möglich ist, nicht innerhalb von dreißig (30) aufeinander folgenden Kalendertagen nach der Zustellung einer schriftlichen Aufforderung zu dessen Behebung behoben wird; oder (iii) es einer Partei gemäß geltenden Gesetzen nicht länger erlaubt ist, in ihrer derzeitigen Funktion zu agieren; oder (iv) die Verwahrstelle nicht länger als Verwahrstelle des Fonds tätig ist.

Die Verwaltungsstelle muss bei der Ausübung ihrer Pflichten angemessene Sorgfalt walten lassen, sie kann jedoch nicht für Verluste, Schäden oder Aufwendungen zur Rechenschaft gezogen oder haftbar gemacht werden, die dem Fonds, einem Anteilinhaber oder ehemaligen Anteilinhaber oder irgendeiner anderen Person entstehen können, wenn diese aufgrund von Handlungen, Unterlassungen, Fehlern oder Verzögerungen der Verwaltungsstelle bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten und Aufgaben entstanden sind, darunter insbesondere Fehleinschätzungen oder Rechtsirrtümer, mit Ausnahme von Schäden, Verlusten oder Aufwendungen, die aufgrund von Vorsatz, Unredlichkeit, Betrug oder Fahrlässigkeit seitens der Verwaltungsstelle bei der Wahrnehmung dieser Pflichten und Aufgaben entstehen. Darüber hinaus hat der Fonds zugestimmt, die Verwaltungsstelle in Bezug auf jegliche Verluste, Ansprüche, Schäden, Verbindlichkeiten oder Aufwendungen (einschließlich der Gebühren und Kosten für eine Rechtsberatung in angemessenem Umfang) zu entschädigen und schadlos zu halten, die der Verwaltungsstelle tatsächlich aufgrund einer Handlung, einer Unterlassung, eines Fehlers oder einer Verzögerung oder eines Anspruchs, einer Forderung, einer Rechtsstreitigkeit oder einer Klage in Verbindung mit oder aufgrund der Wahrnehmung ihrer Pflichten und Aufgaben im Rahmen des Verwaltungsvertrags entstanden sind, sofern sie nicht aus Vorsatz, Unredlichkeit, Betrug oder Fahrlässigkeit seitens der Verwaltungsstelle bei der Wahrnehmung dieser Pflichten und Aufgaben resultieren.

ZAHLSTELLEN UND NATIONALE INFORMATIONSTELLEN

Die Direktoren, der Investmentmanager, die Vertriebsstelle bzw. ihre ordnungsgemäß autorisierten Bevollmächtigten können die Zahlstellen und lokalen Informationsstellen beauftragen, die erforderlich sind, um die Genehmigung, Regulierung oder Registrierung des Fonds, eines Teilfonds und/oder die Vermarktung seiner Anteile in einer Jurisdiktion zu ermöglichen. Anteilinhaber, die sich dazu entscheiden, Zeichnungs- oder Rücknahmegelder über einen Intermediär statt direkt oder durch die Verwaltungsstelle (z.B. eine Zahlstelle in einer lokalen Jurisdiktion) zu zahlen bzw. zu erhalten, oder nach lokalen Verordnungen hierzu verpflichtet sind, tragen das Kreditrisiko gegenüber dem Intermediär hinsichtlich (a) Zeichnungsgeldern vor der Übermittlung dieser Gelder an die Verwaltungsstelle für

Rechnung des Fonds und (b) Rücknahmegeldern, die von diesem Intermediär an den jeweiligen Anteilhaber zu zahlen sind. Die Gebühren und Kosten, die diesen Zahlstellen und lokalen Informationsstellen zu zahlen sind, werden zu den handelsüblichen Sätzen aus dem Vermögen des/der jeweiligen Teilfonds bezahlt.

ALLGEMEINES

DER FONDS

Der Fonds ist ein Investmentfonds mit variablem Kapital und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, der am 13. Mai 2010 unter Registernummer 484380 in Irland gegründet wurde und von der Zentralbank als ein OGAW gemäß der OGAW-Richtlinie zugelassen wurde. Das Fondsziel, das in Artikel 2 der Gründungsurkunde und der Satzung aufgeführt ist, ist die gemeinsame Anlage von auf dem Kapitalmarkt aufgebrachten Geldern in Wertpapieren und/oder in anderen liquiden finanziellen Vermögenswerten nach dem Grundsatz der Risikostreuung gemäß der OGAW-Vorschriften. Die Bestimmungen der Gründungsurkunde und der Satzung des Fonds dienen dem Nutzen aller Anteilhaber, sind für alle verbindlich und gelten als allen Anteilhabern bekannt. Exemplare der Gründungsurkunde und Satzung des Fonds sind wie in Abschnitt „ALLGEMEINES – Dokumente zur Einsichtnahme“ in diesem Verkaufsprospekt beschrieben erhältlich.

Der Fonds wurde als Umbrellafonds strukturiert und die Direktoren können von Zeit zu Zeit in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank verschiedene Anteile emittieren, die jeweils ein gesondertes Portfolio von Vermögenswerten darstellen. Zum Veröffentlichungsdatum dieses Verkaufsprospekts haben die Direktoren keine Kenntnis über Verbindlichkeiten oder Eventualverbindlichkeiten.

Wenngleich die Bestimmungen des „*Investment Funds, Companies and Miscellaneous Provisions Act 2005*“ eine getrennte Haftung zwischen Teilfonds vorsehen, müssen diese Bestimmungen von ausländischen Gerichten noch geprüft werden, insbesondere hinsichtlich der Befriedigung von Gläubigerforderungen. Dementsprechend herrscht keine völlige Klarheit darüber, ob die Vermögenswerte der Teilfonds des Fonds für Verbindlichkeiten anderer Teilfonds des Fonds haften.

Gemäß der Satzung müssen die Direktoren für jedes Vermögensportfolio einen eigenen Teilfonds mit getrennter Buchhaltung wie folgt errichten:

- (a) der Fonds führt für jeden Teilfonds getrennte Aufzeichnungen. Die Einnahmen aus der Emission aller Serien von Anteilen werden dem für diese Serie von Anteilen errichteten Teilfonds gutgeschrieben und das Vermögen, die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Aufwendungen, die diesem Teilfonds zuzurechnen sind, werden ebenfalls dem betreffenden Teilfonds zugewiesen;
- (b) Vermögenswerte, die von anderen Vermögenswerten in einem Teilfonds abgeleitet werden, werden demselben Teilfonds gutgeschrieben wie der Vermögenswert, von dem sie abgeleitet wurden; Zuwächse bzw. Minderungen des Wertes dieser Vermögenswerte werden ebenfalls dem betreffenden Teilfonds zugeordnet
- (c) im Falle von Vermögenswerten, die nach dem Ermessen der Direktoren nicht ohne Weiteres einem bestimmten Teilfonds bzw. bestimmten Teilfonds zuzuordnen sind, können die Direktoren nach ihrem Ermessen mit der Zustimmung der Verwahrstelle in gerechter und angemessener Weise festlegen, auf welcher Grundlage diese Vermögenswerte auf die Teilfonds aufzuteilen sind; die Direktoren können diese Grundlage jederzeit ändern;
- (d) Verbindlichkeiten werden dem Teilfonds bzw. den Teilfonds zugewiesen, dem bzw. denen diese nach der Meinung der Direktoren zuzuordnen sind; falls Verbindlichkeiten nicht ohne Weiteres einem bestimmten Teilfonds bzw. bestimmten Teilfonds zuzuordnen sind, können die Direktoren nach ihrem Ermessen mit der Zustimmung der Verwahrstelle in gerechter und angemessener Weise festlegen, auf welcher Grundlage Verbindlichkeiten auf die Teilfonds aufzuteilen sind; die Direktoren können diese Grundlage jederzeit ändern; und
- (e) falls das Vermögen des Fonds, das den Zeichneranteilen anzurechnen ist, einen Jahresüberschuss erzeugt, können die Direktoren die Vermögenswerte, die diesen Jahresüberschuss repräsentieren, dem bzw. den Teilfonds zuweisen, den bzw. die sie in gerechter und angemessener Weise als angemessen erachten.

Anteile können in verschiedene Klassen unterteilt werden, um unterschiedliche Zeichnungs- und/oder Rückkaufbestimmungen und/oder Dividenden- und/oder Gebührenvereinbarungen zu ermöglichen.

Zum Datum dieses Verkaufsprospekts verfügte der Fonds über kein Darlehenskapital, einschließlich ausstehender oder noch nicht abgerufener langfristiger Darlehen, ausstehender Hypotheken, Pfandrechte, Belastungen, Schuldverschreibungen oder andere Kreditaufnahmen, einschließlich Überziehungskrediten und Verbindlichkeiten aufgrund von Akzepten oder Akzeptkrediten, Ratenkredit- oder Finanzleasingverpflichtungen, Avalkrediten oder anderen Eventualverbindlichkeiten.

DAS ANTEILSKAPITAL

Das genehmigte Anteilskapital des Fonds besteht aus 500.000.000.002 Anteilen ohne Nennwert, unterteilt in zwei Zeichneranteile ohne Nennwert und 500.000.000.000 Anteile ohne Nennwert.

Die Zeichneranteile berechtigen die Inhaber zur Teilnahme und Abstimmung auf Hauptversammlungen des Fonds, berechtigen die Inhaber jedoch nicht am Gewinn oder am Vermögen des Fonds zu partizipieren, mit Ausnahme einer Kapitalrückzahlung im Falle einer Liquidation. Die Anteile berechtigen die Inhaber zur Teilnahme an Abstimmung auf Hauptversammlungen des Fonds sowie zur gleichberechtigten Teilhabe an den Gewinnen und Vermögenswerten des Fonds (vorbehaltlich gegebenenfalls unterschiedlicher Gebühren, Kosten und Auslagen verschiedener Anteilsklassen). Vorbehaltlich besonderer Rechte oder Beschränkungen, die mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank mit einer Klasse verbunden sein können, besitzt jeder Anteilinhaber die Anzahl von Stimmen, die sich aus der Division des Gesamtnettoinventarwerts des Anteilinhabers durch eins ergibt. Die Inhaber von Zeichneranteilen besitzen eine Stimme je gehaltenem Zeichneranteil. Der „betreffende Stichtag“ für diese Zwecke ist das Datum, das höchstens dreißig Tag vor dem Datum der betreffenden Hauptversammlung oder der schriftliche Beschlussfassung liegt und wird von den Direktoren bestimmt. Es sind keine Vorkaufsrechte an Anteile gekoppelt.

Der Fonds kann jeweils mit einem einfachen Mehrheitsbeschluss (*ordinary resolution*) sein Kapital erhöhen, seine Anteile ganz oder teilweise zu einer kleineren Zahl von Anteilen zusammenfassen, seine Anteile ganz oder teilweise unterteilen, sodass eine größere Anzahl von Anteilen entsteht, oder Anteile entwerten, die von niemandem übernommen wurden oder zu deren Übernahme sich niemand bereit erklärt hat. Der Fonds kann sein Anteilskapital per besonderem Beschluss (*special resolution*) auf gesetzlich zulässige Weise reduzieren.

STIMMRECHTE

Jedem Anteilinhaber steht eine Anzahl von Stimmen zu, die dem gesamten Nettoinventarwert aller von diesem Anteilinhaber gehaltenen Anteile entspricht (ausgedrückt oder umgerechnet in US-Dollar und zum maßgeblichen Stichtag berechnet). Der „maßgebliche Stichtag“ in diesem Sinne ist ein Tag, der höchstens dreißig (30) Tage vor der jeweiligen Hauptversammlung oder vor dem schriftlichen Beschluss liegt, je nach der Entscheidung der Direktoren. Ein Beschluss, der nach Auffassung der Direktoren einen Interessenkonflikt zwischen Anteilinhabern einer Serie oder Klasse zur Folge hat oder haben könnte, gilt nur dann als ordnungsgemäß gefasst, wenn er nicht bei einer einzelnen Versammlung der Anteilinhaber dieser Serie oder Klasse, sondern bei getrennten Versammlungen der Anteilinhaber der jeweiligen Serien oder Klassen gefasst wurde. Alle Stimmen werden in geheimer Wahl persönlich von anwesenden Anteilinhabern oder durch einen Vertreter oder durch einen einstimmigen schriftlichen Beschluss der Anteilinhaber abgegeben.

ÄNDERUNG DER RECHTE DER ANTEILINHABER

Gemäß der Satzung können die Rechte, die mit jeder Serie von Anteilen oder Anteilsklasse verbunden sind, mit der schriftlichen Einwilligung der Inhaber von 75 % der emittierten Anteile der betreffenden Serie oder Klasse oder mittels eines besonderen Beschlusses geändert werden, der bei einer eigenen Hauptversammlung der Inhaber der Anteile dieser Serie oder Klasse gefasst wurde, ungeachtet dessen, ob der Fonds aufgelöst wird. Durch die Schaffung oder Emission weiterer Anteile, die gegenüber bereits emittierten Anteilen gleichrangig sind, gelten die mit einer Serie oder Klasse von Anteilen verbundenen Rechte als nicht geändert, falls die Emissionsbedingungen dieser Anteile nicht ausdrücklich etwas anderes vorsehen. Für getrennte Hauptversammlungen gelten die Bestimmungen der Satzung bezüglich Hauptversammlungen. Abweichend besteht die erforderliche beschlussfähige Mehrheit bei einer solchen Versammlung aus zwei persönlich oder durch einen Vertreter anwesenden Personen, die Anteile der betreffenden Serie oder Klasse halten, bzw. im Falle einer Wiederholungsversammlung aus einer Person, die Anteile der betreffenden Serie oder Klasse hält, oder ihrem Vertreter.

INTERESSENSKONFLIKTE

Die Verwahrstelle, der Investmentmanager, die Verwaltungsstelle und ihre Beauftragten, Unterbeauftragten oder verbundenen Unternehmen (die „Beteiligten Parteien“) können jeweils als Manager, Registerstelle, Verwaltungsstelle, Trustee, Verwahrstelle, Investmentmanager, Berater oder Vertriebsstelle für andere Fonds oder Organismen für gemeinsame Anlagen fungieren, die ähnliche Anlageziele verfolgen wie der Fonds und/oder ein Teilfonds. Dies kann im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebs möglicherweise zu Interessenkonflikten mit dem Fonds oder einem Teilfonds führen. Die Betroffenen werden in solchen Fällen jederzeit ihre Verpflichtungen aus der Satzung des Fonds und/oder etwaigen sonstigen Vereinbarungen, die sie mit dem Fonds oder einem Teilfonds geschlossen haben oder die für sie verbindlich sind, berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für ihre Verpflichtung bei Anlagen, die zu Interessenkonflikten führen können, unter Berücksichtigung ihrer Verpflichtungen gegenüber anderen Kunden weitest möglich im wohlverstandenen Interesse der Anteilhaber zu handeln und sich um eine gerechte Beilegung solcher Konflikte zu bemühen. Insbesondere hat sich der Investmentmanager dazu verpflichtet, bei der Zuteilung von Anlagemöglichkeiten für den Fonds auf eine Weise zu handeln, die er nach Treu und Glauben für gerecht und angemessen erachtet.

Die Satzung sieht vor, dass die Verwaltungsstelle die Einschätzung einer kompetenten fachkundigen Person bei der Bestimmung des wahrscheinlichen Veräußerungswertes nicht börsennotierter Wertpapiere oder von Wertpapieren, die an einem Anerkannten Markt notiert sind und gehandelt werden, aber deren Kurs nicht repräsentativ beziehungsweise nicht erhältlich ist, akzeptieren kann. Die Verwaltungsstelle kann eine Schätzung des Investmentmanagers zu diesem Zweck akzeptieren, und Anleger werden darauf hingewiesen, dass es unter diesen Umständen zu einem Interessenkonflikt kommen kann; denn je höher der geschätzte wahrscheinliche Veräußerungswert des Wertpapiers, desto höher die an den Investmentmanager zu zahlenden Gebühren.

Es besteht kein Verbot des Handels mit den Vermögenswerten des Fonds für Unternehmen, die mit der Verwahrstelle, dem Investmentmanager und der Verwaltungsstelle verbunden sind. Derartige Transaktionen müssen jedoch zu Bedingungen wie zwischen unabhängigen Parteien und im besten Interesse der Anteilhaber durchgeführt werden. Diesbezüglich muss mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt werden: (a) es wird eine beglaubigte Bewertung der Transaktion durch eine von der Verwahrstelle (oder bei Transaktionen, an denen die Verwahrstelle beteiligt ist, von den Direktoren) als unabhängig und kompetent anerkannte Person eingeholt; (b) die Ausführung der Transaktion erfolgt zu den besten Bedingungen, die an einer organisierten Wertpapierbörse gemäß den Regeln dieser Börse erzielbar sind; oder (c) wenn (a) und (b) nicht praktikabel sind, sofern die Transaktion zu Bedingungen durchgeführt wurde, bei denen die Verwahrstelle (oder im Falle einer Transaktion, an der die Verwahrstelle beteiligt ist, die Direktoren) davon überzeugt ist bzw. sind, dass sie zu Bedingungen wie zwischen unabhängigen Parteien und im besten Interesse der Anteilhaber ausgeführt wurde. Die Verwahrstelle (oder bei Transaktionen, an denen die Verwahrstelle beteiligt ist, der Verwaltungsrat), muss dokumentieren, wie (a), (b) oder (c) erfüllt wurden. Im Falle einer Transaktion wie vorstehend im Absatz (c) vorgesehen muss die Verwahrstelle (oder bei einer Transaktion, an der die Verwahrstelle beteiligt ist, müssen die Direktoren) ihre Begründung dafür dokumentieren, warum sie davon überzeugt ist bzw. sind, dass die Transaktion wie zwischen unabhängigen Parteien und im besten Interesse der Anteilhaber durchgeführt wurde.

Durch das Platzieren von Kauf- oder Verkaufsordern für den Fonds bei Brokern und Händlern, ist der Investmentmanager bestrebt, eine bestmögliche Orderausführung (*Best Execution*) für den Fonds zu erreichen. Bei der Bestimmung, was eine bestmögliche Orderausführung ausmacht, kann der Investmentmanager Faktoren berücksichtigen, die er als relevant erachtet, einschließlich und insbesondere die Marktbreite eines Wertpapiers, den Wertpapierkurs, den finanziellen Hintergrund und die Fähigkeit eines Intermediärs oder Händlers, eine Order auszuführen und die Angemessenheit der Provisionen, falls zutreffend, für die spezifische Transaktion auf fortlaufender Basis. Der Investmentmanager kann die Intermediärs- und Research-Dienstleistungen berücksichtigen, (siehe Definition dieser Begriffe in Abschnitt 28(e) des „*Securities Exchange Act of 1934*“ der Vereinigten Staaten, in seiner jeweils gültigen Fassung), auf die der Investmentmanager oder seine Tochtergesellschaften zurückgreifen können. Von Intermediären und Händlern erbrachte Informations- und Research-Dienstleistungen, durch die oder mit denen ein Teilfonds Wertpapiertransaktionen durchführt, können vom Investmentmanager bei seiner Beratungstätigkeit für andere Fonds oder Kunden verwendet werden. Umgekehrt kann der Investmentmanager von Vermittlern oder Händlern in Verbindung mit anderen Fonds oder Kunden erbrachte Informations- oder Research-Dienstleistungen für die Beratung des Fonds verwenden. Der Investmentmanager kann den Fonds veranlassen, Vermittlungsprovisionen zu bezahlen, die höher sind als die anderer Börsenteilnehmer, Broker oder

Händler, wenn der Fonds in gutem Glauben beschließt, dass die Höhe der Provision im Zusammenhang mit dem Wert der von einem Börsenteilnehmer, Broker oder Händler erbrachten Vermittlungs- und der Research-Dienstleistungen angesichts einer bestimmten Transaktion oder ihrer allgemeinen Aufgaben im Hinblick auf den Fonds und/oder andere Kunden, für die der Investmentmanager und seine verbundenen Unternehmen nach Ermessen Anlagen tätigen, angemessen ist. Die Vorzüge solcher freiwilligen Provisionsvereinbarungen müssen für den Fonds oder einen Teilfonds bei der Erbringung von Investmentdienstleistungen vorteilhaft sein. Alle freiwilligen Provisionsvereinbarungen werden in den periodischen Berichten des jeweiligen Teilfonds offengelegt.

Direktoren des Fonds beziehungsweise der Investmentmanager können Partei sein, oder auf anderer Weise an einer Transaktion oder Vereinbarung beteiligt sein, an der der Fonds ein Interesse hat. Zum Datum dieses Verkaufsprospekts hat kein Direktor des Fonds ein wirtschaftliches oder anderweitiges Interesse am Fonds oder ein wesentliches Interesse an Verträgen oder Vereinbarungen in Verbindung mit dem Fonds; ausgenommen der im Abschnitt „Der Fonds – Die Direktoren und Verwaltung“ genannten Aspekte. Die Direktoren bemühen sich um die gerechte Beilegung von Interessenskonflikten.

VERSAMMLUNGEN

Alle Hauptversammlungen des Fonds finden in Irland statt. Jährlich wird mindestens eine Hauptversammlung des Fonds als Jahreshauptversammlung des Fonds abgehalten. Jahreshauptversammlungen werden den Anteilhabern mit einer Frist von mindestens einundzwanzig Tagen (einschließlich des Tages, an dem die Mitteilung zugestellt wird oder als zugestellt gilt, sowie des Tages, für den die Mitteilung gemacht wird) angekündigt. In der Mitteilung werden Ort, Tag und Uhrzeit der Versammlung sowie die Beschlussvorgaben angegeben. Anteilhaber können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die mit den Anteilen verbundenen Stimmrechte werden im Abschnitt „Stimmrechte“ im vorliegenden Verkaufsprospekt dargelegt.

BERICHTE UND ABSCHLÜSSE

Die Direktoren veranlassen die Erstellung von Jahresberichten und geprüften Jahresabschlüssen des Fonds und aller Teilfonds, die nach den allgemein anerkannten Bewertungs- und Bilanzierungsgrundsätzen der Vereinigten Staaten von Amerika für den am 30. Juni endenden Zeitraum eines jeden Jahres erstellt werden. Jahresberichte und geprüfter Jahresabschluss werden den Anteilhabern innerhalb von vier Monaten nach Ende des betreffenden Abrechnungszeitraums und mindestens einundzwanzig (21) Tage vor der Jahreshauptversammlung übersandt. Darüber hinaus veranlassen die Direktoren die Erstellung eines Halbjahresberichts zum 31. Dezember eines jeden Jahres, der einen ungeprüften Halbjahresabschluss für den Fonds und jeden Teilfonds beinhaltet. Die Halbjahresabschlüsse für jeden Teilfonds werden den Anteilhabern des betreffenden Teilfonds innerhalb von zwei Monaten nach Ende des betreffenden Abrechnungszeitraums übersandt.

DATENSCHUTZ

Der Fonds kontrolliert und verarbeitet personenbezogene Daten gemäß den Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/679, der Datenschutz-Grundverordnung oder „DSGVO“, wie in der Datenschutzerklärung des Fonds näher beschrieben. Ein Exemplar dieser Datenschutzerklärung ist ab dem 25. Mai 2018 unter www.cullenfunds.eu verfügbar.

LIQUIDATION

Die Satzung sieht diesbezüglich Folgendes vor:

- (a) Bei Abwicklung des Fonds verwendet der Liquidator das Vermögen des Fonds auf die Weise und in der Reihenfolge, die er für die Befriedigung der Ansprüche der Gläubiger für geeignet hält;
- (b) Das für die Ausschüttung an die Anteilhaber zur Verfügung stehende Vermögen soll in der folgenden Reihenfolge verwendet werden::
 - (i) Zuerst zur Zahlung eines Betrags an die Inhaber von Anteilen der Fonds jeweils in der Währung, in der Fonds oder die Klasse ausgewiesen ist (oder in einer anderen, vom Liquidator ausgewählten Währung), soweit wie möglich entsprechend (zu einem vom Liquidator bestimmten Wechselkurs) dem Nettoinventarwert der Anteile dieser Serie oder Klasse, die von diesen Inhabern jeweils am Tag des Beginns der Liquidation gehalten werden, unter der Voraussetzung, dass im jeweiligen Teilfonds genügend

Vermögen verfügbar ist, um eine solche vollständige Zahlung zu ermöglichen. Für den Fall, dass, wie vorstehend erwähnt, nicht ausreichend Vermögen zur Verfügung steht, um diese vollständige Zahlung zu ermöglichen, ist kein Rückgriff auf das Vermögen, das in einem Teilfonds enthalten ist,.

- (ii) Zweitens zur Zahlung von Beträgen an die Inhaber von Zeichneranteilen bis zum diesbezüglich gezahlten Nennbetrag aus dem Vermögen des Fonds, das nicht in einem Teilfonds enthalten ist und nach einem Rückgriff darauf gemäß obigem Unterabschnitt (i) noch verbleibt. Für den Fall, dass das vorstehend genannte Vermögen nicht ausreicht, um diese Zahlung vollständig zu ermöglichen, wird nicht auf das in den Teilfonds enthaltene Vermögen zurückgegriffen.
 - (iii) Drittens zur Zahlung eines etwaigen Restbetrags, der dann noch im jeweiligen Teilfonds verbleibt, an die Inhaber aller Serien oder Klassen von Anteilen, wobei diese Zahlung proportional zur Anzahl der gehaltenen Anteile der betreffenden Serie erfolgt.
 - (iv) Viertens zur Zahlung eines etwaigen Restbetrags, der dann noch verbleibt und nicht in einem der Teilfonds enthalten ist, an die Inhaber der Anteile, wobei diese Zahlung proportional zur Anzahl der gehaltenen Anteile erfolgt.
- (c) Bei Auflösung des Fonds kann der Liquidator (gleich, ob die Liquidation freiwillig, unter Aufsicht oder durch den *Irish High Court* erfolgt), kraft eines qualifizierten Mehrheitsbeschlusses und aller sonstigen Bevollmächtigungen, die gemäß dem *Companies Act of Ireland* erforderlich sind, das Vermögen des Fonds vollständig oder teilweise mittels einer Sachauskehrung unter den Anteilinhaber aufteilen, unabhängig davon, ob die Vermögenswerte Eigentumswerte einer einzigen Art darstellen. Für diese Zwecke kann der Liquidator für eine oder mehrere Eigentumsklassen den Wert ansetzen, den er für angemessen hält. Ferner kann er festlegen, wie die Aufteilung unter den Anteilhabern oder die Anteilhabergruppen zu erfolgen hat. Der Liquidator kann kraft derselben Bevollmächtigung gegebenenfalls einen Teil des Vermögens zugunsten der Anteilinhaber auf Trustees von Trusts übertragen, die dem Liquidator kraft dessen Bevollmächtigung als geeignet erscheinen, so dass die Liquidation des Fonds abgeschlossen und der Fonds aufgelöst werden kann, jedoch mit der Maßgabe, dass kein Anteilinhaber gezwungen wird, Vermögensgegenstände anzunehmen, für die Verbindlichkeiten bestehen. Wenn bei der Liquidation eine Sachauskehrung erfolgt, kann ein einzelner Anteilinhaber verlangen, dass die Vermögenswerte verkauft werden und er die Verkaufserlöse erhält.

MAßGEBLICHE VERTRÄGE

Die folgenden Verträge, die in den Abschnitten „Der Fonds“ und „Gebühren und Kosten“ dieses Verkaufsprospekts zusammengefasst werden, wurden geschlossen und sind maßgeblich bzw. können dies sein:

- (a) Geänderter und neugefasster Investmentmanagervertrag vom 3. Juli 2017 zwischen dem Fonds und dem Investmentmanager, aufgrund dessen der Investmentmanager dazu bestellt wurde, für den Fonds Investmentmanagement-Dienstleistungen zu erbringen;
- (b) Verwaltungsvertrag vom 11. Mai 2018 zwischen dem Fonds und der Verwaltungsstelle, aufgrund dessen die Verwaltungsstelle dazu bestellt wurde, für den Fonds Dienstleistungen in den Bereichen Verwaltung, Buchhaltung sowie als Register- und Transferstelle für die Anteilinhaber zu erbringen;
- (c) Verwahrstellenvertrag vom 11. Mai 2018 zwischen dem Fonds und der Verwahrstelle, dem zufolge die Verwahrstelle für die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds sowie für Aufsichtspflichten und die Beobachtung der Cashflows verantwortlich gemacht wurde;
- (d) Vertriebsstellenvereinbarung vom 4. Oktober 2010 zwischen dem Fonds und der Vertriebsstelle, aufgrund dessen die Vertriebsstelle zur Vertriebsgesellschaft für Anteile des Fonds bestellt wurde.

ELEKTRONISCHE ÜBERMITTLUNGEN

Die Direktoren haben die Voraussetzungen für die folgenden, vom Fonds oder von anderen natürlichen und juristischen Personen im Namen des Fonds kommunizierten Dokumente geschaffen:

- Einladungen zu Jahreshauptversammlungen oder außerordentlichen Hauptversammlungen;
- Jahresberichte und geprüfte Abschlüsse;
- ungeprüfte Halbjahresabschlüsse;
- Bestätigungen; und
- Nettoinventarwert.

Falls der Anteilinhaber sich für die elektronische Kommunikation entscheidet, erfolgt die Übermittlung von Mitteilungen, Abschlüssen, Bestätigungen und des Nettoinventarwerts durch den Fonds oder eine sonstige Person für den Fonds auf dem Wege der elektronischen Kommunikation.

Anteilinhaber, die auf elektronischem Wege Kommunikationsmitteilungen erhalten möchten, werden gebeten, dem Fonds ihre E-Mail Adresse mitzuteilen. Papierausdrucke der oben in diesem Abschnitt aufgeführten Unterlagen sind weiterhin erhältlich.

DOKUMENTE ZUR EINSICHTNAHME

Exemplare der folgenden Dokumente können am eingetragenen Sitz der Verwaltungsstelle während der üblichen Geschäftszeiten an jedem Geschäftstag eingesehen werden:

- (a) der Nettoinventarwert pro Anteil;
- (b) die oben erwähnten maßgeblichen Verträge;
- (c) die Gründungsurkunde und die Satzung des Fonds;
- (d) die Wesentlichen Anlegerinformationen; und
- (e) die OGAW-Vorschriften.

Darüber hinaus werden den Anteilinhabern und möglichen Anlegern auf Anfrage die geprüften Jahresabschlüsse des Fonds zugesandt. Die Gründungsurkunde und *Satzung* sowie alle Jahres- und Halbjahresberichte sind ebenfalls kostenfrei bei der Verwaltungsstelle erhältlich und können am Sitz der Verwaltungsstelle während der üblichen Geschäftszeiten an jedem *Handelstag* eingesehen werden.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

In diesem Verkaufsprospekt haben die folgende Wörter und Ausdrücke jene Bedeutungen, die ihnen in diesem Abschnitt zugewiesen sind:

„Verwaltungsstelle“	bezeichnet Brown Brothers Harriman Fund Administration Services (Ireland) Limited oder eine andere Gesellschaft in Irland, die von Zeit zu Zeit als Verwalter des Fonds mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank bestimmt werden kann;
„Satzung“	bezeichnet die Satzung des Fonds, die von Zeit zu Zeit vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Zentralbank abgeändert werden kann;
„Wirtschaftsprüfer“	bezeichnet KPMG oder eine andere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die als Wirtschaftsprüfer des Fonds bestellt werden kann;
„Basiswährung“	bezeichnet die Währung der Teilfonds, die die Direktoren festlegen können und die sie den Anteilhabern des Fonds mitteilen. Der US-Dollar ist die Basiswährung des North American High Dividend Value Equity Fund, des Global High Dividend Value Equity Fund, des US Enhanced Equity Income Fund und des Emerging Markets High Dividend Fund;
„Bestmögliche Ausführung“	bezeichnet den besten am Markt erhältlichen Preis, ohne Gebühren, jedoch unter Berücksichtigung etwaiger anderer ungewöhnlicher Umstände wie zum Beispiel dem Kontrahentenrisiko, der Ordergröße oder Kundenanweisungen;
„Geschäftstag“	bezeichnet die Tage, an denen Banken in Dublin und New York für den üblichen Bankgeschäftsverkehr geöffnet sind oder andere Tage, die von den Direktoren bestimmt werden können;
„Zentralbank“	bezeichnet die Zentralbank von Irland oder jeden etwaigen Rechtsnachfolger ;
„OGAW-Verordnungen der Zentralbank“	bezeichnet die Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2015 in der jeweils aktuellen Fassung;
„Klasse“	bezeichnet eine Anteilsklasse in einem Teilfonds; nähere Einzelheiten diesbezüglich sind im Verkaufsprospekt und in Anhängen zu diesem Verkaufsprospekt zu finden;
„Handelstag“	bezeichnet den Geschäftstag oder die Geschäftstage, welche die Direktoren jeweils für einen Teilfonds unter der Voraussetzung festlegen können, dass es alle zwei Wochen mindestens einen solchen Tag gibt und die Anteilhaber diesbezüglich im Voraus benachrichtigt werden. Im Falle der Fonds ist jeder Geschäftstag ein Handelstag, sofern die Direktoren nichts anderes festlegen, es mindestens alle zwei Wochen einen solchen Tag gibt und die Anteilhaber diesbezüglich im Vorfeld benachrichtigt werden;
„Erklärung“	bezeichnet eine gültige Steuererklärung in der von den <i>„Irish Revenue Commissioners“</i> für die Zwecke von Paragraph 739D TCA (in seiner jeweiligen Fassung) vorgeschrieben Form;
„Verwahrstelle“	bezeichnet die Brown Brothers Harriman Trustee Services (Ireland)

	Limited oder eine sonstige Gesellschaft in Irland, die gelegentlich mit Zustimmung der Zentralbank zur Verwahrstelle für den Fonds bestellt wird; ;
„Vertriebsgesellschaft“	bezeichnet Cullen Capital Management LLC;
„ESMA“	bezeichnet die Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde;
„EU-Mitgliedsstaat“	bezeichnet einen Mitgliedstaat der Europäischen Union;
„EUR“	bezeichnet die gesetzliche Währung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die Mitglied der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion sind, die in den Römischen Verträgen erwogen wurde;
„Euro-Klassen“	bezeichnet die auf Euro lautenden Anteilsklassen in jedem Teilfonds: Euro Abgesicherte Thesaurierende Institutionelle Anteilsklasse I2, Euro Abgesicherte Ausschüttende Institutionelle Anteilsklasse I1, Euro Abgesicherte Thesaurierende Anteilsklasse für Privatanleger A2 und Euro Abgesicherte Ausschüttende Anteilsklasse für Privatanleger A1;
„Teilfonds“	bezeichnet ein Portfolio oder Portfolios an Vermögenswerten, die die Direktoren mitunter mit der vorherigen Zustimmung der Verwahrstelle und der Zentralbank auflegen können, indem sie jeweils einen separaten Fonds erstellen, der durch separate Anteile mit getrennter Haftung repräsentiert wird und entsprechend seiner Anlageziele und Anlagepolitik angelegt wird, die in Bezug auf jeden Teilfonds und in diesem Verkaufsprospekt und den Anhängen hierzu erläutert sind;
„Abgesicherte Klasse“	bezeichnet eine Klasse, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lautet und auf welche der Investmentmanager Absicherungsgeschäfte vorzunehmen beabsichtigt, wie es im Abschnitt „ <i>Absicherung bestimmter Anteilsklassen</i> “ dieses Verkaufsprospekts detaillierter beschrieben wird;
„Intermediär“	bezeichnet eine Person, die ein Geschäft betreibt, bei dem es unter anderem um die Annahme von Zahlungen aus gemeinsamen Anlagegeschäften im Auftrag anderer Personen bzw. um das Halten von Anteilen, einer gemeinsamen Anlage zugunsten anderer Personen geht oder ein Geschäft, das diese Aktivitäten beinhalten;
„Investmentmanager“	Cullen Capital Management LLC;
„in Irland ansässig“	bezeichnet ein Unternehmen, das für irische Steuerzwecke in Irland ansässig ist, oder eine andere Person, die in Irland ansässig ist oder seinen Wohnsitz dort hat. Bitte lesen Sie in Abschnitt „Besteuerung“ die Zusammenfassung der Begriffe „Wohnsitz“ und „gewöhnlicher Aufenthalt“, die von den „ <i>Irish Revenue Commissioners</i> “ herausgegeben wird;
„Irish Revenue Commissioners“	bezeichnet die irische Steuerbehörde;
„Gesellschaftsvertrag“	bezeichnet die Gründungsurkunde und Satzung des Fonds, die beide jeweils mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank abgeändert werden dürfen ;
„Nettoinventarwert“	der Nettoinventarwert eines Teilfonds, der gemäß der Beschreibung in diesem Verkaufsprospekt berechnet wurde oder auf den Bezug

	genommen wird;
„Nettoinventarwert pro Anteil“	in Bezug auf die einzelnen Teilfonds den Nettoinventarwert geteilt durch die Anzahl der Anteile am jeweiligen Teilfonds, die sich am jeweiligen Bewertungszeitpunkt für diesen Teilfonds im Umlauf befinden oder als im Umlauf befindlich gelten, vorbehaltlich etwaiger Anpassungen, die gegebenenfalls in Bezug auf die jeweilige Klasse erforderlich sind;
„Zugelassene US-Person“	bezeichnet eine US-Person im Sinne des <i>“U.S. Internal Revenue Code of 1986“</i> , in seiner jeweils gültigen Fassung, die dem <i>“U.S. Employee Retirement Income Security Act of 1974“</i> , in seiner jeweils gültigen Fassung unterliegt oder die anderweitig von der Zahlung der <i>“U.S. Federal Income Tax“</i> befreit ist oder ein Unternehmen ist, dessen Eigentumsinteressen im Wesentlichen von steuerbefreiten US-Personen gehalten werden;
“OECD“	bezeichnet die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, deren Mitglieder die EU-Mitgliedsstaaten sowie Australien, Kanada, Island, Japan, Korea, Neuseeland, Norwegen, die Schweiz, die Türkei, die Vereinigten Staaten von Amerika sind, sowie jedes Land bzw. alle Länder, die bisweilen Mitglieder der OECD werden;
“Verkaufsprospekt“	bezeichnet das vorliegende Dokument und sämtliche Anhänge und Nachträge, die zusammen mit diesem Schriftstück zu lesen und auszulegen sind und einen Bestandteil dieses Schriftstücks bilden sowie die aktuellsten Jahresberichte und Abschlüsse des Fonds (sofern vorhanden) oder, falls diese jüngeren Datums sind, die Halbjahresberichte und Halbjahresabschlüsse;
„Anerkannter Markt“	bezeichnet die in Anhang I aufgeführten Märkte;
„Anteil“ oder „Anteile“	bezeichnet einen Anteil oder Anteile am Kapital des Fonds;
„Anteilinhaber“	bezeichnet eine Person, die im Anteilinhaberverzeichnis des Fonds als Inhaber von Anteilen registriert ist;
„STG“, „£“ oder „Sterling“	bezeichnet die gesetzliche Währung des Vereinigten Königreichs;
„Sterling Klassen“	bezeichnet die auf Pfund Sterling lautenden Anteilsklassen in jedem Teilfonds: Sterling Abgesicherte Thesaurierende Institutionelle Anteilsklasse I2, Sterling Abgesicherte Ausschüttende Institutionelle Anteilsklasse I1, Sterling Abgesicherte Thesaurierende Anteilsklasse für Privatanleger A2, Sterling Abgesicherte Ausschüttende Anteilsklasse für Privatanleger A1, Sterling Thesaurierende Institutionelle Anteilsklasse I2, Sterling Ausschüttende Institutionelle Anteilsklasse I1;
„Stock Connect-Programme“	bezeichnet die Wertpapierhandels- und Clearingprogramme: Shanghai-Hong Kong Stock Connect, das von der Hong Kong Exchanges and Clearing Limited, der Shanghai Stock Exchange und der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited entwickelt wurde, sowie Shenzhen-Hong Kong Stock Connect, das von der Hong Kong Exchanges and Clearing Limited, der Shenzhen Stock Exchange und der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited entwickelt wurde;
„US“ oder „Vereinigte Staaten“	bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Territorien und Besitzungen, einschließlich der Bundesstaaten und des <i>District of Columbia</i> ;

„USD“ oder „\$“ oder
„US\$“ oder „US-Dollar“

bezeichnet die gesetzliche Währung der Vereinigten Staaten;

„US-Dollar-Klassen“

bezeichnet die auf US-Dollar lautenden Anteilsklassen in jedem Teilfonds: USD Thesaurierende Institutionelle Anteilsklasse I2, USD Ausschüttende Institutionelle Anteilsklasse I1, USD Thesaurierende Anteilsklasse für Privatanleger A2, USD Ausschüttende Anteilsklasse für Privatanleger A1, USD Ausschüttende Level-Load-Anteilsklasse N1 und USD Thesaurierende Level-Load-Anteilsklasse N2;

„US-Person“

bezeichnet eine Person, die in einem oder mehreren der folgenden Abschnitte beschrieben wird:

1. In Bezug auf jede natürliche Person, juristische Person oder jedes Unternehmen, die oder das eine US-Person gemäß Regulation S des Gesetzes von 1933, in seiner jeweils gültigen Fassung, sein würde. Eine Definition von „US“ nach Regulation S ist in Anhang III zu finden.
2. In Bezug auf natürliche Personen jeder US-Bürger, oder „ansässige Ausländer“ im Sinne der US-Einkommensteuergesetze in ihrer jeweils gültigen Fassung. Derzeit ist der Begriff „ansässiger Ausländer“ nach US-Einkommenssteuergesetz so definiert, dass er grundsätzlich jede Person umfasst, die (i) Inhaber eines von der US-Einwanderungs- und Einbürgerungsbehörde ausgestellten „Ausweises für ansässige Ausländer“ („einer *Green Card*“) ist oder (ii) jede Person, die den Test über die „umfassende Anwesenheit“ erfüllt. Der Test über „umfassende Anwesenheit“ ist generell in Bezug auf einlaufendes Kalenderjahr erfüllt, wenn (i) sich die Person für mindestens 31 Tage während des betreffenden Jahres in den Vereinigten Staaten aufgehalten hat und (ii) die Summe der Tage, an denen sich die betreffende Person im laufenden Jahr in den Vereinigten Staaten befunden hat zuzüglich 1/3 der Anzahl dieser Tage während des ersten vorausgehenden Jahres und 1/6 der Anzahl dieser Tage im zweiten Vorjahr 183 Tage erreicht oder überschreitet.
3. In Bezug auf Personen, die keine natürlichen Personen sind: (i) Unternehmen oder eine Personengesellschaft, die in den Vereinigten Staaten, oder nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten oder eines Bundesstaates gegründet wurde oder organisiert ist, (ii) ein Trust (Treuhandvermögen), bei dem (a) ein US-Gericht in der Lage ist, die primäre Aufsicht über die Verwaltung des Trusts (Treuhandvermögens) auszuüben oder (b) eine oder mehrere US-Personen die befugt sind, alle wesentlichen Entscheidungen des Trusts (Treuhandvermögens) zu kontrollieren und (iii) ein Vermögen, welches hinsichtlich seines weltweiten Einkommens aus allen Quellen Gegenstand US-amerikanischer Besteuerung ist.

„OGAW“

bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbare Wertpapiere im Sinne der OGAW-Vorschriften;

„OGAW-Verordnungen

bezeichnet die Verordnungen der EG-Richtlinie für Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren von 2011 („*European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulation 2011*“) (in der jeweils aktuellen Fassung) sowie alle gemäß dieser Verordnungen von der Zentralbank erlassenen Vorschriften, auferlegten Bedingungen und eingeräumten Abweichungen.

“Bewertungszeitpunkt“

jeweils 10.00 Uhr irischer Zeit des betreffenden Handelstags oder ein anderer Zeitpunkt oder andere Zeitpunkte, den bzw. die die Direktoren in Bezug auf einen bestimmten Fonds von Zeit zu Zeit bestimmen und der den Anteilhabern mitgeteilt wurde bzw. die ihnen mitgeteilt wurden.

VERZEICHNIS

CULLEN FUNDS PLC
70 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Direktoren:

James Cullen
Brooks Cullen
Jeff Battaglia
Kevin Molony
Wyndham Williams

Verwahrstelle:

Brown Brothers Harriman Trustee Services (Ireland)
Limited
30 Herbert Street
Dublin 2
Irland

**Investmentmanager und
Vertriebsstelle:**

Cullen Capital Management LLC
645 Fifth Avenue; Suite 1201
New York
USA

Verwaltungsstelle:

Brown Brothers Harriman Fund Administration Services
(Ireland) Limited
30 Herbert Street
Dublin 2
Irland

Rechtsberater:

Matheson
70 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Company Secretary:

Matsack Trust Limited
70 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Wirtschaftsprüfer

KPMG
Chartered Accountants
1 Stokes Place
St. Stephen's Green
Dublin 2
Irland

ANHANG I ANERKANNTE MÄRKTE

Die folgenden Börsen und Märkte sind anerkannte Märkte im Sinne dieses Verkaufsprospekts:

ENTWICKELTE MÄRKTE

- (i) Alle Wertpapierbörsen in den EU-Mitgliedsstaaten oder in einem der nachfolgenden Mitgliedsländer der OECD:

Australien, Kanada, Hongkong, Japan, Neuseeland, Norwegen, die Schweiz, die Vereinigten Staaten von Amerika und Großbritannien

- (ii) Alle der folgenden Wertpapierbörsen:

Argentinien	Buenos Aires Stock Exchange Cordoba Stock Exchange La Plata Stock Exchange Mendoza Stock Exchange Rosario Stock Exchange
Brasilien	Bahia-Sergipe-Alagoas Stock Exchange Extremo Sul Stock Exchange, Porto Allegre Minas Esperito Santo Brasilia Stock Exchange Parana Stock Exchange, Curitiba Pernambuco e Paraiba Stock Exchange Regional Stock Exchange, Fortaleza Rio de Janeiro Stock Exchange Santos Stock Exchange Sao Paulo Stock Exchange
China	Shanghai Stock Exchange Shenzhen Stock Exchange
Indien	The National Stock Exchange of India Bombay Stock Exchange Madras Stock Exchange Delhi Stock Exchange Ahmedabad Stock Exchange Bangalore Stock Exchange Cochin Stock Exchange Gauhati Stock Exchange Magadh Stock Exchange Pune Stock Exchange Hyderabad Stock Exchange Ludhiana Stock Exchange Uttar Pradesh Stock Exchange Calcutta Stock Exchange
Indonesien	Jakarta Stock Exchange Surabaya Stock Exchange
Israel	Tel Aviv Stock Exchange
Malaysia	Kuala Lumpur Stock Exchange
Mexiko	Mexico Stock Exchange
Philippinen	Philippines Stock Exchange
Katar	Qatar Stock Exchange
Singapur	Singapore Stock Exchange
Südafrika	Johannesburg Stock Exchange
Südkorea	Korea Stock Exchange
Taiwan	Taiwan Stock Exchange Corporation, Taipei
Thailand	Stock Exchange of Thailand, Bangkok
Türkei	Istanbul Stock Exchange
VAE	Abu Dhabi Securities Exchange Dubai Financial Market

(iii) Die folgenden Märkte:

- von der *International Capital Market Association* organisierte Märkte;
- der von den zugelassenen Geldmarktinstituten („*listed money market institutions*“) geführte Markt, wie in der Veröffentlichung der Financial Services Authority“ (FSA) , *“The Regulation of the Wholesale Cash and OTC Derivatives Markets in Sterling, Foreign Exchange and Bullion“*: *“The Grey Paper“* beschrieben;
- (a) Der NASDAQ in den Vereinigten Staaten und (b) der Markt für US-Staatspapiere, der von den Primärhändlern unter der Aufsicht der *Federal Reserve Bank of New York* geführt wird; und (c) der *Over-the-Counter*-Markt in den Vereinigten Staaten, der von den Primär- und Sekundärhändlern geführt wird, die der Aufsicht der *“Securities and Exchange Commission and the National Association of Securities Dealers“* unterliegen, sowie von Bankinstituten, die vom *“U.S. Comptroller of Currency“*, dem *“Federal Reserve System“* oder der *“Federal Deposit Insurance Corporation“* beaufsichtigt werden;
- der *Over-the-Counter*-Markt in Japan, beaufsichtigt von der *“Securities Dealers Association of Japan“*;
- AIM, der *“Alternative Investment Market“* im Vereinigten Königreich, der von der Londoner Börse beaufsichtigt und betrieben wird;
- der Französische Markt für *“Titres de Creance Negotiable“* (*Over-the-Counter*-Markt für übertragbare Wertpapiere); und
- der *Over-the-Counter*-Markt für kanadische Staatsanleihen, beaufsichtigt von der *“Investment Dealers Association of Canada“*.

SCHWELLENMÄRKTE

Ägypten	Cairo Stock Exchange Alexandria Stock Exchange
Bangladesch	Dhaka Stock Exchange
Botswana	Botswana Stock Exchange
Bulgarien	The Stock Exchange of Bulgaria – Sofia
Chile	Santiago Stock Exchange Valparaiso Stock Exchange
Estland	Tallinn Stock Exchange
Jordanien	Amman Stock Exchange
Kolumbien	Bogota Stock Exchange Medellin Stock Exchange
Kroatien	Zagreb Stock Exchange
Lettland	Riga Stock Exchange
Litauen	National Stock Exchange of Lithuania
Marokko	Casablanca Stock Exchange
Mauritius	Stock Exchange of Mauritius
Pakistan	Karachi Stock Exchange Lahore Stock Exchange
Peru	Lima Stock Exchange
Rumänien	Bucharest Stock Exchange
Russland	Level 1 and Level 2 RTS Stock Exchange; MICEX
Simbabwe	Zimbabwe Stock Exchange
Slowakische Republik	Bratislava Stock Exchange
Slowenien	Ljubljana Stock Exchange
Sri Lanka	Colombo Stock Exchange
Tschechische Republik	Prague Stock Exchange
Venezuela	Caracas Stock Exchange Maracaibo Stock Exchange

DERIVATEMÄRKTE

- Derivatemärkte, die in einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder Großbritannien zugelassen sind.

Die oben aufgeführten Wertpapierbörsen und Märkte entsprechen den Anforderungen der Zentralbank, die keine Liste der anerkannten Märkte herausgibt.

Mit Ausnahme der erlaubten Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren oder in offenen Organismen für gemeinsame Anlagen, investiert der Fonds nur in börsennotierte oder an Wertpapiermärkten gehandelte Wertpapieren, die die aufsichtsrechtlichen Kriterien (reguliert, ordnungsgemäß betrieben, zugelassen und der Öffentlichkeit zugänglich) erfüllen und die im Verkaufsprospekt aufgelistet sind.

ANHANG II EFFIZIENTE PORTFOLIOVERWALTUNG

Der Investmentmanager setzt hinsichtlich des Fonds eine Risikobewertungsmethode ein, mit deren Hilfe er die verschiedenen Risiken in Verbindung mit den Derivaten genau messen, überwachen und verwalten kann. Eine Beschreibung dieser Risikomessmethode wurde bei der Zentralbank eingereicht und von dieser genehmigt.

Der Fonds setzt nur die Derivate ein, die in der von der Zentralbank genehmigten Risikomessmethode beschrieben werden. Der Fonds darf für ein effizientes Portfoliomanagement des Fondsvermögens Anlagetechniken und –instrumente in Verbindung mit übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten einsetzen („**Portfolioanlagetechniken**“). Zu diesen Portfolioanlagetechniken können eine Absicherung gegen Marktbewegungen, Wechselkurs- oder Zinsrisiken gehören, jeweils entsprechend der Bedingungen und innerhalb der von der Zentralbank gemäß der OGAW-Vorschriften vorgeschriebenen Grenzen, wie unten beschrieben. Vor allem der US Enhanced Equity Income Fund kann gedeckte Kaufoptionen zur Absicherung und/oder zur Generierung zusätzlicher Einkünfte einsetzen. Darüber hinaus können alle Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte tätigen.

Soweit ein Teilfonds Portfolioanlagetechniken zur effizienten Portfolioverwaltung einsetzt, erfolgt dies gemäß der Bedingungen und innerhalb der von der Zentralbank gemäß der OGAW-Vorschriften und den OGAW-Verordnungen der Zentralbank vorgeschriebenen Grenzen, wie nachfolgend beschrieben. Die für ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzten Portfolioanlagetechniken erfüllen folgende Kriterien: (i) sie sind wirtschaftlich angemessen und werden kosteneffektiv durchgeführt;

- (ii) sie werden mit einem oder mehreren der folgenden festgelegten Ziele eingesetzt:
 - (a) Risikoverringerung;
 - (b) Kostenreduktion; oder
 - (c) der Schaffung zusätzlichen Kapitals oder der Generierung zusätzlicher Einkünfte für einen Teilfonds mit einem gewissen Risiko, das dem Risikoprofil des Fonds und den Regeln zur Risikostreuung, die in den OGAW-Verordnungen der Zentralbank beschrieben werden, entspricht;
- (iii) die Risiken werden mit Hilfe der Risikomessmethode des Fonds angemessen erfasst und
- (iv) sie führen nicht zu einer Änderung eines erklärten Anlageziels eines Teilfonds oder zu wesentlichen zusätzlichen Risiken im Vergleich zur allgemeinen Risikopolitik, die in den jeweiligen Verkaufsunterlagen beschrieben wird.

Während die Verwendung von Portfolioanlagetechniken nach bestem Interesse des Fonds erfolgt, können einzelne Techniken zu einem steigenden Kontrahentenrisiko und möglichen Interessenkonflikten führen. Angaben zu den vorgeschlagenen Portfolioanlagetechniken und der Anlagepolitik, die der Fonds hinsichtlich ihres Einsatzes durch die Teilfonds verfolgt, werden nachfolgend dargelegt. Angaben zu den jeweils relevanten Risiken finden Sie im Abschnitt „Besondere Erwägungen und Risikofaktoren“ in diesem Verkaufsprospekt.

Alle Einkünfte aus den Portfolioanlagetechniken, abzüglich der direkten und indirekten Betriebskosten, fließen an den jeweiligen Teilfonds. Sofern der Fonds in Bezug auf einen Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte tätigt, kann er eine Wertpapierleihstelle bestellen, die eventuell in Bezug auf ihre Wertpapierleihaktivitäten eine Gebühr erhalten kann. Eine derartige Wertpapierleihstelle darf nicht mit dem Investmentmanager verbunden sein, eine derartige Wertpapierleihstelle darf jedoch ein verbundenes Unternehmen der Verwahrstelle sein.

Der Fonds stellt jederzeit sicher, dass die Bedingungen der Portfolioanlagetechniken, einschließlich etwaiger Anlagen in Barsicherheiten keine Auswirkungen auf ihre Fähigkeit nimmt, Rücknahmeverpflichtungen zu erfüllen.

Der Jahresbericht der Gesellschaft enthält Angaben (i) über das Kontrahentenrisiko, das durch Portfolioanlagetechniken entsteht, (ii) die Kontrahenten der Portfolioanlagetechniken, (iii) die Art und die Höhe der Sicherheiten, die der Fonds erhielt, um das Kontrahentenrisiko zu reduzieren und (iv)

Einkünfte aus Portfolioanlagetechniken für den Berichtszeitraum , zusammen mit direkt und indirekt entstandenen Kosten und Gebühren hervorgehen. Alle in Bezug auf die Portfolioanlagetechniken erhaltenen Sicherheiten müssen die nachstehend im Abschnitt „Einsatz von Pensionsgeschäften / umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften“ aufgeführten Kriterien erfüllen.

ABSICHERUNG DES WECHSELKURSRISIKOS (HEDGING)

Mit Ausnahme der von der Zentralbank entsprechend der OGAW-Vorschriften zugelassenen und in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fälle darf der Fonds einen Teilfonds nicht durch den Einsatz von Derivaten hebeln, d.h. das Gesamtrisiko eines Teilfonds, und insbesondere das Risiko durch den Einsatz von Derivaten übersteigt nicht die Gesamtnettovermögenswerte des Fonds. Derivate, die zum effizienten Portfoliomanagement verwendet werden, müssen den OGAW-Vorschriften entsprechen.

Teilfonds dürfen Anlagen in Wertpapieren tätigen, die auf eine andere Währung als die Basiswährung des Teilfonds lauten, und dürfen Devisen erwerben, um Abwicklungsanforderungen zu erfüllen. Darüber hinaus können Teilfonds vorbehaltlich der vorstehend beschriebenen und der durch die OGAW-Vorschriften auferlegten Beschränkungen bezüglich des Gebrauchs von Derivaten zur Absicherung gegenüber Wechselkursrisiken eine Vielzahl von Devisengeschäften abschließen, d.h. Devisenterminkontrakte, Währungsswaps, Fremdwährungskontrakte, Währungsindexterminkontrakte sowie Kauf- und Verkaufsoptionen auf solche Kontrakte oder Währungen. Devisenterminkontrakte sind Vereinbarungen über den Tausch einer Währung gegen eine andere zu einem Zeitpunkt in der Zukunft. Der Zeitpunkt, der Betrag der zu tauschenden Währung und der Kurs, zu dem der Tausch stattfindet, werden zum Zeitpunkt des Abschlusses für die Dauer des Kontraktes festgelegt.

Devisengeschäfte, die die Charakteristik des Währungsrisikos der von einem Teilfonds gehaltenen Wertpapiere ändern und die in einem Kauf oder Verkauf von anderen Währungen als der Basiswährung des Teilfonds oder der betreffenden Wertpapiere bestehen, dürfen keinen spekulativen Charakter haben, d.h. sie sind keine eigenständigen Anlagen. Soweit solche Devisengeschäfte die Währungscharakteristika der Wertpapiere eines Teilfonds verändern, müssen sie vollständig von den Cashflows des von diesem Teilfonds gehaltenen Wertpapiers gedeckt sein, einschließlich aller aus ihnen resultierenden Einnahmen.

Die Performance eines Teilfonds kann stark von Wechselkursschwankungen beeinflusst sein, da die Währungspositionen, die von dem Fonds gehalten werden, möglicherweise nicht mit den gehaltenen Wertpapierpositionen übereinstimmen.

Teilfonds können eine bestimmte Währung betreffende Währungsrisiken durch „Cross-Hedging“ absichern, indem sie eine mit dieser in Zusammenhang stehende Währung in die Basiswährung des Teilfonds umtauschen. Zudem werden die Landeswährungen in aufstrebenden oder sich entwickelnden Märkten oft als Korb aus wichtigen Marktwährungen wie z.B. dem US-Dollar, dem Euro oder dem japanischen Yen ausgedrückt. Teilfonds können sich im Rahmen eines Devisentermingeschäfts gegen das Währungsrisiko im Zusammenhang mit Währungen, die sich in einem solchen Korb befinden und nicht die Basiswährung des Teilfonds sind, durch den Umtausch eines gewichteten Durchschnitts dieser Währungen in die Basiswährung des Teilfonds absichern.

Wir verweisen auf den Abschnitt „Absicherung bestimmter Anteilklassen“ in diesem Verkaufsprospekt für weitere Informationen bezüglich der Währungsabsicherung auf Ebene der Anteilklassen.

PENSIONSGESCHÄFTE/UMGEKEHRTE PENSIONSGESCHÄFTE UND WERTPAPIERLEIHE

Teilfonds können Pensionsgeschäfte abschließen, nach denen sie Wertpapiere von einem Verkäufer erwerben (zum Beispiel einer Bank oder einem Wertpapierhändler), der sich zum Zeitpunkt des Verkaufs damit einverstanden erklärt, die Wertpapiere an einem im beiderseitigen Einvernehmen vereinbarten Datum (gewöhnlich nicht länger als sieben Tage nach dem Kaufdatum) und Preis zurückzukaufen, wodurch die Rendite für den betreffenden Teilfonds für die Dauer des Pensionsgeschäftes festgelegt wird. Der Wiederverkaufspreis spiegelt den Kaufpreis zuzüglich eines vereinbarten Marktzinssatzes wider, der nicht mit dem Kuponzinssatz oder der Fälligkeit des gekauften Wertpapiers verbunden ist. Der Fonds kann umgekehrte Pensionsgeschäfte abschließen („Repo-Geschäfte“), in deren Rahmen es ein Wertpapier verkauft und sich bereit erklärt, es zu einem im beiderseitigen Einvernehmen vereinbarten Datum und Preis zurückzukaufen. Eine Anlage eines

Teilfonds in Pensionsgeschäfte und Repo-Geschäfte unterliegt den in den OGAW-Verordnungen der Zentralbank und der Leitlinie der Zentralbank mit dem Titel „UCITS Financial Derivative Instruments and Efficient Portfolio Management“ dargelegten Bedingungen und Beschränkungen.

Vorbehaltlich der OGAW-Verordnungen der Zentralbank kann ein Teilfonds nur im Einklang mit der marktüblichen Praxis Pensionsgeschäfte und Repo-Geschäfte eingehen. Repo-Geschäfte und Wertpapierleihgeschäfte stellen im Sinne der OGAW-Richtlinien 103 und 111 keine Mittelaufnahme oder Mittelvergabe dar. Ein Teilfonds kann seine Wertpapiere in Übereinstimmung mit der marktüblichen Praxis an Broker, Händler und andere Finanzinstitute verleihen.

ZULÄSSIGE KONTRAHENTEN

Ein Teilfonds darf außerbörsliche Derivate, Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte nur mit Kontrahenten gemäß den Bestimmungen der OGAW-Verordnungen der Zentralbank eingehen, sofern eine Bonitätsbewertung durchgeführt wurde. Diesbezüglich kann ein Teilfonds ein außerbörsliches Derivategeschäft mit (i) einem „relevanten Institut“ (wie im nachstehenden Abschnitt „Zulässige Arten von Sicherheiten“ beschrieben); (ii) einer gemäß der MiFID-Richtlinie zugelassenen Anlagefirma; oder (iii) einer Konzerngesellschaft eines Inhabers einer Bankholdinglizenz der US-amerikanischen Federal Reserve abschließen, wenn diese Konzerngesellschaft der konsolidierten Bankholdingaufsicht der Federal Reserve unterliegt. Wenn der Kontrahent in den vorstehenden Absätzen (ii) oder (iii) oder der Kontrahent eines Pensionsgeschäfts oder Wertpapierleihgeschäfts jedoch (a) ein Kreditrating von einer von der ESMA zugelassenen und beaufsichtigten Ratingagentur hat, muss das Rating im Bonitätsbeurteilungsprozess berücksichtigt werden und (b) wenn dieser Kontrahent von einer solchen Ratingagentur auf A2 oder niedriger (oder ein vergleichbares Rating) herabgestuft wird, muss unverzüglich eine neue Bonitätsbeurteilung in Bezug auf den Kontrahenten durchgeführt werden.

SICHERHEITENMANAGEMENT

Nach den OGAW-Vorschriften kann der Fonds Portfolioanlagetechniken entsprechend der marktüblichen Gepflogenheiten und unter der Voraussetzung abschließen, dass die eingeholten Sicherheiten die nachstehend aufgeführten Kriterien erfüllen:

- (i) **Liquidität:** Sicherheiten (außer Barsicherheiten) sollten übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente (mit beliebigen Laufzeiten) sein, die sehr liquide sein und an einem regulierten Markt oder an einem multilateralen Handelssystem mit transparenten Preisen gehandelt werden sollten, so dass sie schnell zu einem soliden Preis verkauft werden können, der der Bewertung vor dem Verkauf nahekommt. Sicherheiten müssen mit den Bestimmungen von Artikel 74 der OGAW-Richtlinie übereinstimmen;
- (ii) **Bewertung:** Sicherheiten müssen täglich bewertbar sein. Vermögensgegenstände mit hoher Preisvolatilität werden nicht als Sicherheiten angenommen, es sei denn, es existieren angemessene konservative Sicherheitsabschläge. Sicherheiten können vom Kontrahenten täglich unter Verwendung seiner Verfahren vorbehaltlich aller vereinbarten Sicherheitsabschläge zur Berücksichtigung der Marktwerte und des Liquiditätsrisikos zum Marktwert bewertet werden und es können Änderungsmargen erforderlich sein;
- (i) **Bonität des Emittenten:** Sicherheiten müssen von hoher Qualität sein. Wenn der Emittent von einer von der ESMA registrierten und überwachten Agentur mit einem Kreditrating versehen wurde, dann muss dieses Rating im Bonitätsbeurteilungsprozess berücksichtigt werden. Wenn ein Emittent unter die beiden höchsten kurzfristigen Ratings der oben genannten Ratingagentur herabgestuft wird, wird die Bonität des Emittenten unverzüglich neu bewertet;
- (ii) **Korrelation:** Sicherheiten müssen von einer von dem Kontrahenten unabhängigen juristischen Person begeben werden, und es wird erwartet, dass sie keine hohe Korrelation zu der Leistung des Kontrahenten zeigen;
- (iii) **Diversifizierung:** – Sicherheiten müssen eine ausreichende Landes-, Markt- und Emittentendiversifizierung aufweisen. Nicht zahlungswirksame Sicherheiten werden als ausreichend diversifiziert angesehen, falls der Fonds von einem Kontrahenten einen Sicherheitenkorb erhält, bei dem das Ausfallrisiko für einen einzelnen Emittenten maximal 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds beträgt. Wenn der Fonds einer Reihe von unterschiedlichen

Kontrahenten ausgesetzt ist, müssen die verschiedenen Sicherheitenkörbe zusammen gewährleisten, dass das Ausfallrisiko für einen einzelnen Emittenten maximal 20 % des Nettoinventarwertes des Fonds beträgt.

Unbeschadet des Vorgenannten kann ein Teilfonds vollständig in verschiedenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten besichert sein, die von einem EU-Mitgliedstaat oder einer oder mehreren seiner Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung begeben oder garantiert werden, der mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, wie in Absatz (x) im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ dargelegt. Ein solcher Teilfonds wird Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten, wobei die Wertpapiere aus einer einzelnen Emission nicht mehr als 30 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds ausmachen werden.

Alle Vermögenswerte, die ein Teilfonds im Rahmen von Portfolioanlagetechniken erhält, werden als Sicherheiten gemäß der OGAW-Vorschriften betrachtet und entsprechen den oben genannten Kriterien. Risiken, die mit dem Sicherheitenmanagement verbunden sind, einschließlich operativer und rechtlicher Risiken, werden durch Risikomanagementverfahren des Fonds ermittelt und abgeschwächt.

Im Falle einer Vollrechtsübertragung halten die Verwahrstelle oder ihre Vertreter die Sicherheiten. Bei anderen Sicherungsvereinbarungen können die Sicherheiten von einem Drittverwahrer gehalten werden, der sorgfältiger Überwachung unterliegt und nicht mit dem Sicherheitsgeber in Verbindung steht.

Die eingeholten Sicherheiten müssen jederzeit voll vom Fonds verwertbar sein, ohne Bezugnahme auf oder Genehmigung durch den Kontrahenten. Entsprechend stehen die Sicherheiten dem Fonds bei Insolvenz dieses Unternehmens ohne Bezugnahme auf den Kontrahenten unverzüglich zur Verfügung.

ZULÄSSIGE SICHERHEITSARTEN

Entsprechend den oben genannten Kriterien kann ein Teilfonds folgende Sicherheiten annehmen:

- (i) Barmittel
- (ii) Staatspapiere oder andere öffentliche Wertpapiere;
- (iii) von maßgeblichen Instituten emittierte Einlagezertifikate (im Zusammenhang mit diesem Anhang II bedeutet "maßgebliches Institut" ein Kreditinstitut, das (a) im EWR (b) in einem Unterzeichnerstaat (außer einem Mitgliedstaat des EWR) des Baseler Capital Convergence Agreement vom Juli 1988 oder (c) in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien oder Neuseeland zugelassen ist);
- (iv) von maßgeblichen Instituten oder von Emittenten, die keine Bank sind, begebene Anleihen oder Geldmarktpapiere, wobei die Emission oder der Emittent ein Rating von A1 oder gleichwertig besitzt;
- (v) unbedingte und unwiderrufliche, von maßgeblichen Instituten emittierte Akkreditive mit einer Restlaufzeit von maximal drei Monaten; sowie
- (vi) an einer Börse im EWR, in der Schweiz, in Kanada, in Japan, in den Vereinigten Staaten, in Jersey, in Guernsey, der Isle of Man, Australien, Neuseeland oder Großbritannien gehandelte Aktien.

REINVESTITION VON SICHERHEITEN

Als Sicherheit erhaltene Barmittel dürfen nur wie nachstehend beschrieben reinvestiert bzw. eingesetzt werden:

- (i) Als Einlagen bei maßgeblichen Instituten
- (ii) für hochwertige Staatspapiere
- (iii) bei umgekehrten Pensionsgeschäften, vorausgesetzt, dass die Transaktionen mit Kreditinstitutionen erfolgen, die einer Finanzaufsicht unterliegen und dass der Fonds den aufgelaufenen Gesamtbetrag jederzeit abrufen kann; oder

(iv) für kurzfristige Anlagen in Geldmarktfonds.

Reinvestierte Barsicherheiten werden entsprechend der auf unbare Sicherheiten zutreffenden Diversifizierungsanforderungen diversifiziert. Investierte Barsicherheiten dürfen nicht bei dem Kontrahenten oder einer verbundenen juristischen Person hinterlegt werden bzw. in Wertpapieren, die von dem Kontrahenten oder einer verbundenen juristische Person emittiert werden, investiert werden.

Unbare Sicherheiten (i) dürfen vom Fonds nicht verkauft, verpfändet oder reinvestiert werden.

Unbeschadet der vorstehenden Vorschrift in Bezug auf unbare und Barmittelsicherheiten kann es einem Teilfonds gestattet werden, Repo-Geschäfte zu tätigen, die die eine zusätzliche Hebelung durch die Reinvestition von Sicherheiten bewirken. In diesem Fall wird das Repo-Geschäft für die Ermittlung des Gesamtrisikos gemäß der OGAW-Verordnungen der Zentralbank berücksichtigt. So entstandene Gesamtrisiken müssen dem Gesamtrisiko hinzuaddiert werden, das durch den Einsatz von Derivaten entstanden ist, und die Summe beider darf nicht mehr als 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds betragen. Wenn Sicherheiten in Finanzanlagen reinvestiert werden, die eine Rendite abwerfen, die höher ist, als die risikofreie Rendite, muss der Fonds in der Berechnung des Gesamtrisikos folgende Faktoren berücksichtigen: (i) den eingeholten Betrag, wenn Barsicherheiten gehalten werden; (ii) den Marktwert des betreffenden Instruments, wenn unbare Sicherheiten gehalten werden.

Repo-Geschäfte stellen im Sinne der OGAW-Vorschriften 103 und 111 keine Mittelaufnahme oder Mittelvergabe dar.

STRESSTESTRICHTLINIE

In dem Fall, dass ein Teilfonds Sicherheiten für mindestens 30 Prozent seines Nettovermögens erhält, führt dieser Stresstestrichtlinien ein, um sicherzustellen, dass unter regulären und außergewöhnlichen Liquiditätsverhältnissen regelmäßige Stresstests erfolgen, um es dem Teilfonds zu ermöglichen, das Liquiditätsrisiko in Verbindung mit Sicherheiten zu bewerten.

HAIRCUT-RICHTLINIE

Der Fonds hat eine Haircut-Richtlinie hinsichtlich jeder als Sicherheit erhaltenen Anlageklasse implementiert. Ein Haircut ist ein Abschlag, der auf den Wert einer Sicherheit gezahlt wird, um die Tatsache zu berücksichtigen, dass ihre Bewertung oder ihr Liquiditätsprofil sich im Laufe der Zeit verschlechtern kann. Die Haircut-Richtlinien berücksichtigen die Merkmale der entsprechenden Anlageklassen, einschließlich der Bonität des Emittenten der Sicherheit, der Preisvolatilität der Sicherheit sowie die Ergebnisse etwaiger Stresstests, die gemäß dem Sicherheitenmanagement durchgeführt werden können. Vorbehaltlich der mit den betreffenden Kontrahenten bestehenden Rahmenvereinbarungen, die eventuell einen Mindesttransferbetrag vorsehen, strebt der Fonds an, dass sämtliche erhaltenen Sicherheiten einen im Rahmen der Haircut-Richtlinien berichtigten Wert haben, der jederzeit dem relevanten Kontrahentenrisiko entspricht oder über diesem Risiko liegt.

WEITERE REGELUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT REPO- UND WERTPAPIERLEIHGESCHÄFTEN

Der Fonds hat das Recht, eine Wertpapierleihvereinbarung jederzeit zu kündigen und die Rückgabe aller verliehenen Wertpapiere zu verlangen. Die Vereinbarung muss beinhalten, dass bei erfolgter Kündigung der Entleiher dazu verpflichtet ist, die Sicherheiten innerhalb von fünf Geschäftstagen bzw. innerhalb eines anderen, Zeitraums im Rahmen der gängigen Marktpraxis zurück zu geben. Wertpapierleihvereinbarungen enthalten normalerweise Regelungen zur Schadloshaltung des Kontrahenten oder jedes Vertreters, über den die Wertpapiere verliehen werden, um sie in Bezug auf alle ihnen entstandenen Verluste, die durch Nichterfüllungen des Fonds verursacht werden, abzusichern. Ein Teilfonds beschränkt den Einsatz des Wertpapierverleihs auf höchstens 50 % seines Nettoinventarwertes.

Falls ein Teilfonds umgekehrte Pensionsgeschäfte abschließt, hat er das Recht, den vollständigen Barmittelbetrag jederzeit aufzukündigen oder das umgekehrte Pensionsgeschäft entweder auf aufgelaufener oder auf „Market-to-Market“ Basis zu kündigen. Wenn die Barmittel zu gegebenenfalls auf einer „Market-to-Market“ Basis zurückgefordert werden, wird der „Mark-to-Market“ Wert des umgekehrten Pensionsgeschäfts für die Berechnung des Nettoinventarvermögens des jeweiligen Teilfonds verwendet.

Wenn ein Teilfonds einen Pensionsgeschäftsvertrag abschließt, hat der Teilfonds das Recht, sämtliche diesem Vertrag unterliegenden Sicherheiten jederzeit zurück zu verlangen oder den Pensionsgeschäftsvertrag jederzeit zu kündigen.

Befristete Repo-Geschäfte mit einer Laufzeit von höchstens sieben Tagen gelten als Absprachen mit Bedingungen, die es dem jeweiligen Teilfonds jederzeit erlauben, die Vermögenswerte zurück zu fordern.

Alle auf Wertpapiere, die Gegenstand solcher Leihvereinbarungen sind, gezahlten Zinsen oder Dividenden gehen an den jeweiligen Teilfonds.

ANHANG III
VERORDNUNG S: DEFINITION VON US-PERSONEN

- (1) Gemäß Verordnung S des Gesetzes von 1933 bezeichnet der Begriff „US-Person“:
- (i) jede natürliche Person mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten;
 - (ii) jede Personengesellschaft oder jedes Unternehmen, das nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten gegründet oder organisiert ist;
 - (iii) jedes Treuhandvermögen (Trust), unter dessen Treuhändern eine US-Person ist;
 - (iv) jede Vertretung oder Zweigniederlassung eines ausländischen Unternehmens in den Vereinigten Staaten;
 - (v) jedes nicht-treuhänderisch verwaltete oder ähnliche Konto (mit Ausnahme eines Nachlasses oder Treuhandvermögens (Trust)), das von einem Händler oder sonstigem Treuhänder zugunsten oder für Rechnung einer US-Person gehalten wird;
 - (vi) jedes treuhänderische oder ähnliche Konto (mit Ausnahme eines Nachlasses oder Treuhandvermögens (Trust)), das von einem Händler oder sonstigem Treuhänder, der in den Vereinigten Staaten organisiert oder gegründet ist oder (wenn es sich um eine natürliche Person handelt) mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten gehalten wird; oder
 - (vii) eine Personengesellschaft oder ein Unternehmen, wenn:
 - a) sie bzw. es nach dem Recht einer ausländischen Jurisdiktion gegründet oder organisiert ist; und
 - b) von einer US-Person in erster Linie zwecks einer Anlage in Wertpapieren, die nicht unter dem 1933 Act registriert sind, gegründet wurden, es sei denn, sie bzw. es sind von akkreditierten Investoren organisiert und oder gegründet oder stehen in deren Eigentum (akkreditierte Investoren im Sinne von Regel 501 (a) des 1933 Act), die weder natürliche Personen, Vermögen oder Treuhandvermögen (Trusts) sind.
- (2) Ungeachtet der Angaben unter Punkt (1) dieses Abschnitts gilt jedes Vermögenskonto mit Entscheidungsspielraum oder ähnliches Konto (mit Ausnahme eines Nachlasses oder Treuhandvermögens (Trusts)), welches zum Nutzen oder für Rechnung einer Nicht-US-Person von einem Händler oder anderem professionellen Treuhänder geführt wird, der in den Vereinigten Staaten organisiert, gegründet oder (wenn es sich um eine natürliche Person handelt) seinen Wohnsitz hat, nicht als eine US-Person.
- (3) Ungeachtet Ziffer (1) dieses Abschnitts wird ein Nachlass, für den ein professioneller Treuhänder, der als Nachlassverwalter oder gerichtlich bestellter Nachlassverwalter handelt, der eine US-Person ist, nicht als US-Person betrachtet, wenn:
- (i) ein Nachlassverwalter oder gerichtlich bestellter Nachlassverwalter für den Nachlass, der keine US-Person ist, das alleinige oder gemeinsame Investitionsermessen in Bezug auf die Vermögenswerte des Nachlasses hat; und
 - (ii) der Nachlass ausländischem Recht unterliegt.
- (4) Ungeachtet oben angeführter Ziffer 1 wird jedes Treuhandvermögen (Trust), für das ein professioneller Treuhänder als Treuhandverwalter auftritt, der eine US-Person ist, nicht als eine US-Person behandelt, wenn ein Treuhänder, der keine US-Person ist, alleiniges oder

gemeinsames Ermessen über Investitionen in Bezug auf Vermögensgegenstände des Treuhandvermögens ausüben kann, und kein Begünstigter aus dem Treuhandvermögen (Trust) (und kein Treugeber, wenn der Trust widerrufbar ist) eine US-Person ist.

- (5) Ungeachtet Ziffer (1) dieses Abschnitts wird ein Pensionsplan für Arbeitnehmer, der nach dem Recht eines anderen Landes als dem der Vereinigten Staaten gegründet und verwaltet wird und den gewöhnlichen Gepflogenheiten und Dokumentation dieses Landes unterliegt nicht als US-Person betrachtet.
- (6) Ungeachtet Ziffer (1) dieses Abschnitts gilt jede Vertretung oder Zweigniederlassung einer US-Person außerhalb der Vereinigten Staaten nicht als eine US-Person, wenn:
 - (i) die Vertretung oder Zweigniederlassung aus zulässigen geschäftlichen Gründen betrieben wird; und
 - (ii) die Vertretung oder Zweigniederlassung auf dem Gebiet des Versicherungs- und Bankwesens tätig ist und Gegenstand umfassender Versicherungs- bzw. Bankenaufsicht in der Jurisdiktion ist, in der die Vertretung oder Zweigniederlassung ihren Sitz hat.
- (7) Der Internationale Währungsfonds, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Inter-American Development Bank, die Asian Development Bank, die African Development Bank, die Vereinten Nationen und deren Agenturen, Zweigniederlassungen sowie Pensionspläne und andere vergleichbare internationale Organisationen sowie deren Agenturen, Zweigniederlassungen und Pensionspläne, gelten nicht als „US-Personen“.

ANHANG IV
DIE UNTERVERWAHRSTELLEN DER VERWAHRSTELLE

Die Verwahrstelle hat Verwahrungsaufgaben an Brown Brothers Harriman & Co. („**BBH&Co.**“) mit Hauptgeschäftssitz in 140 Broadway, New York, NY 10005 delegiert, die sie zu ihrer globalen Unterverwahrstelle ernannt hat. BBH&Co. hat wiederum die nachfolgend aufgeführten Einheiten zu ihren lokalen Unterverwahrstellen auf den angegebenen Märkten bestellt.

Die nachfolgende Liste enthält für bestimmte Märkte mehrere Unterverwahrstellen/Korrespondenten. Eine Bestätigung, welche Unterverwahrstelle bzw. welcher Korrespondent auf jedem dieser Märkte im Hinblick auf einen Kunden Vermögenswerte hält, ist auf Anfrage erhältlich.

<u>LAND</u>	<u>UNTERVERWAHRSTELLE</u>
ARGENTINIEN	CITIBANK, N.A. NIEDERLASSUNG BUENOS AIRES
AUSTRALIEN	HSBC BANK AUSTRALIA LIMITED FÜR DIE HONGKONG UND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)
AUSTRALIEN	NATIONAL AUSTRALIA BANK
ÖSTERREICH	DEUTSCHE BANK AG, NIEDERLASSUNG WIEN
ÖSTERREICH	UNICREDIT BANK AUSTRIA AG
BAHRAIN*	HSBC BANK MIDDLE EAST LIMITED, NIEDERLASSUNG BAHRAIN FÜR THE HONGKONG UND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)
BANGLADESCH*	STANDARD CHARTERED BANK, NIEDERLASSUNG BANGLADESH
BELGIEN	BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES
BELGIEN	DEUTSCHE BANK AG, NIEDERLASSUNG AMSTERDAM
BERMUDA*	HSBC BANK BERMUDA LIMITED FOR THE HONGKONG UND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)
BOSNIEN*	UNICREDIT BANK D.D. FÜR UNICREDIT BANK AUSTRIA AG
BOTSWANA*	STANDARD CHARTERED BANK BOTSWANA LIMITED FOR STANDARD CHARTERED BANK
BRASILIEN*	CITIBANK, N.A. SÃO PAULO
BRASILIEN	ITAÚ UNIBANCO S.A.
BULGARIEN*	CITIBANK EUROPE PLC, NIEDERLASSUNG BULGARIEN FÜR CITIBANK
KANADA	CIBC MELLON TRUST COMPANY FOR CIBC MELLON TRUST COMPANY, CANADIAN IMPERIAL BANK OF COMMERCE UND BANK OF NEW YORK MELLON
KANADA	RBC INVESTOR SERVICES TRUST FOR ROYAL BANK OF CANADA (RBC)
CHILE*	BANCO DE CHILE FOR CITIBANK, N.A.
CHINA*	CHINA CONSTRUCTION BANK CORPORATION

CHINA*	DEUTSCHE BANK (CHINA) CO., LTD., NIEDERLASSUNG SHANGHAI
CHINA*	HSBC BANK (CHINA) COMPANY LIMITED FOR THE HONGKONG UND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)
CHINA*	INDUSTRIAL AND COMMERCIAL BANK OF CHINA LIMITED
CHINA*	STANDARD CHARTERED BANK (CHINA) LIMITED FOR STANDARD CHARTERED BANK
KOLUMBIEN*	CITITRUST COLOMBIA S.A., SOCIEDAD FIDUCIARIA FÜR CITIBANK, N.A.
KROATIEN*	ZAGREBACKA BANKA D.D. FÜR UNICREDIT BANK AUSTRIA AG
ZYPERN	BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES
TSCHECHISCHE REPUBLIK	CITIBANK EUROPE PLC, ORGANIZAČNÍ SLOZKA FOR CITIBANK, N.A.
DÄNEMARK	NORDEA BANK DANMARK A/S FOR NORDEA BANK DANMARK A/S UND NORDEA BANK AB (PUBL)
DÄNEMARK	SKANDINAVISKA ENSKILDA BANKEN AB (PUBL), NIEDERLASSUNG DÄNEMARK
ÄGYPTEN*	CITIBANK, N.A. - NIEDERLASSUNG KAIRO
ÄGYPTEN*	HSBC BANK EGYPT S.A.E. FOR THE HONGKONG UND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)
ESTLAND	SWEDBANK AS FOR NORDEA BANK FINLAND PLC UND NORDEA BANK AB (PUBL)
FINNLAND	NORDEA BANK FINLAND PLC FOR NORDEA BANK FINLAND PLC UND NORDEA BANK AB (PUBL)
FINNLAND	SKANDINAVISKA ENSKILDA BANKEN AB (PUBL), HELSINKI NIEDERLASSUNG
FRANKREICH	BNP PARABIS SECURITES SERVICES
FRANKREICH	CACEIS BANK FRANCE
FRANKREICH	DEUTSCHE BANK AG, NIEDERLASSUNG AMSTERDAM
DEUTSCHLAND	BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES - NIEDERLASSUNG FRANKFURT
DEUTSCHLAND	DEUTSCHE BANK AG - FRANKFURT
GHANA*	STANDARD CHARTERED BANK GHANA LIMITED FOR STANDARD CHARTERED BANK
GRIECHENLAND	HSBC BANK PLC - NIEDERLASSUNG ATHEN FÜR THE HONGKONG UND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)
HONGKONG	STANDARD CHARTERED BANK (HONG KONG) LIMITED FOR STANDARD CHARTERED BANK

HONGKONG	THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)
UNGARN	CITIBANK EUROPE PLC, NIEDERLASSUNG UNGARN FÜR CITIBANK, N.A.
UNGARN	UNICREDIT BANK HUNGARY ZRT FÜR UNICREDIT BANK HUNGARY ZRT UND UNICREDIT BANK AUSTRIA AG
ISLAND*	LANDSBANKINN HF.
INDIEN *	CITIBANK, N.A. - NIEDERLASSUNG MUMBAI
INDIEN *	DEUTSCHE BANK AG - NIEDERLASSUNG MUMBAI
INDIEN *	THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC) - NIEDERLASSUNG INDIEN
INDONESIEN	CITIBANK, N.A. - NIEDERLASSUNG JAKARTA
INDONESIEN	STANDARD CHARTERED BANK, NIEDERLASSUNG INDONESIEN
IRLAND	CITIBANK, N.A. - NIEDERLASSUNG LONDON
ISRAEL	BANK HAPOALIM BM
ISRAEL	CITIBANK, N.A., NIEDERLASSUNG ISRAEL
ITALIEN	BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES - NIEDERLASSUNG MAILAND
ITALIEN	SOCIÉTÉ GÉNÉRALE SECURITIES SERVICES S.P.A. (SGSS S.P.A.)
ELFENBEINKÜSTE*	STANDARD CHARTERED BANK COTE D'IVOIRE FOR STANDARD CHARTERED BANK
JAPAN	MIZUHO BANK LTD
JAPAN	SUMITOMO MITSUI BANKING CORPORATION
JAPAN	THE BANK OF TOKYO-MITSUBISHI UFJ LTD.
JAPAN	THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC) - NIEDERLASSUNG JAPAN
KASACHSTAN*	JSC CITIBANK KAZAKHSTAN FOR CITIBANK, N.A.
KENIA*	STANDARD CHARTERED BANK KENYA LIMITED FOR STANDARD CHARTERED BANK
KUWAIT*	HSBC BANK MIDDLE EAST LIMITED - NIEDERLASSUNG KUWAIT FÜR THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LTD. (HSBC)
LETTLAND	"SWEDBANK" AS FOR NORDEA BANK FINLAND PLC UND NORDEA BANK AB (PUBL)
LIBANON*	HSBC BANK MIDDLE EAST LIMITED - NIEDERLASSUNG LIBANON FÜR THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)

LITAUEN	"SWEDBANK" AB FOR NORDEA BANK FINLAND PLC UND NORDEA BANK AB (PUBL)
LUXEMBURG	BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES, NIEDERLASSUNG LUXEMBURG
LUXEMBURG	KBL EUROPEAN PRIVATE BANKERS S.A.
MALAYSIA*	HSBC BANK MALAYSIA BERHAD (HBMB) FOR THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LTD. (HSBC)
MALAYSIA*	STANDARD CHARTERED BANK MALAYSIA BERHAD FOR STANDARD CHARTERED BANK
MAURITIUS*	THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC) - NIEDERLASSUNG MAURITIUS
MEXIKO	BANCO NACIONAL DE MEXICO, SA (BANAMEX) FOR CITIBANK, N.A.
MEXIKO	BANCO SANTANDER (MEXICO) S.A. FOR BANCO SANTANDER, S.A. UND BANCO SANTANDER (MEXICO) S.A.
MAROKKO	CITIBANK MAGHREB FÜR CITIBANK, N.A.
NAMIBIA*	STANDARD BANK NAMIBIA LTD. FOR STANDARD BANK OF SOUTH AFRICA LIMITED
NIEDERLANDE	BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES
NIEDERLANDE	DEUTSCHE BANK AG, NIEDERLASSUNG AMSTERDAM
NEUSEELAND	THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATON LIMITED (HSBC) - NIEDERLASSUNG NEUSEELAND
NIGERIA*	STANBIC IBTC BANK PLC FOR STANDARD BANK OF SOUTH AFRICA LIMITED
NORWEGEN	NORDEA BANK NORGE ASA FOR NORDEA BANK NORGE ASA UND NORDEA BANK AB (PUBL)
NORWEGEN	SKANDINAVISKA ENSKILDA BANKEN AB (PUBL), OSLO
OMAN*	HSBC BANK OMAN SAOG FOR THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)
PAKISTAN*	STANDARD CHARTERED BANK (PAKISTAN) LIMITED FOR STANDARD CHARTERED BANK
PERU*	CITIBANK DEL PERÚ S.A. FÜR CITIBANK, N.A.
PHILIPPINEN*	STANDARD CHARTERED BANK - NIEDERLASSUNG PHILIPPINEN
PHILIPPINEN*	THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC) - NIEDERLASSUNG PHILIPPINEN
POLEN	BANK HANDLOWY W WARSZAWIE SA (BHW) FÜR CITIBANK NA
POLEN	BANK POLSKA KASA OPIEKI SA
POLEN	ING BANK SLASKI S.A. FOR ING BANK N.V.

PORTUGAL	BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES
KATAR*	HSBC BANK MIDDLE EAST LTD - NIEDERLASSUNG KATAR FÜR HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)
RUMÄNIEN	CITIBANK EUROPE PLC, DUBLIN - SUCURSALA ROMANIA FOR CITIBANK, N.A.
RUSSIA*	AO CITIBANK FÜR CITIBANK, N.A.
SAUDI-ARABIEN*	HSBC SAUDI ARABIA LIMITED FOR THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)
SERBIEN*	UNICREDIT BANK SERBIA JSC FOR UNICREDIT BANK AUSTRIA AG
SINGAPUR	DBS BANK LTD (DBS)
SINGAPUR	STANDARD CHARTERED BANK - NIEDERLASSUNG SINGAPUR
SINGAPUR	THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC) - NIEDERLASSUNG SINGAPUR
SLOWAKEI	CITIBANK EUROPE PLC, POBOČKA ZAHRANIČNEJ BANKY FOR CITIBANK, N.A.
SLOWENIEN	UNICREDIT BANKA SLOVENIJA DD FOR UNICREDIT BANKA SLOVENIJA DD & UNICREDIT BANK AUSTRIA AG
SÜDAFRIKA	SOCIÉTÉ GÉNÉRALE NIEDERLASSUNG JOHANNESBURG
SÜDAFRIKA	STANDARD BANK OF SOUTH AFRICA LIMITED (SBSA)
SÜDAFRIKA	STANDARD CHARTERED BANK, NIEDERLASSUNG JOHANNESBURG
SÜDKOREA*	CITIBANK KOREA INC. FÜR CITIBANK, N.A.
SÜDKOREA*	KEB HANA BANK
SÜDKOREA*	THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED - NIEDERLASSUNG KOREA
SPANIEN	BANCO BILBAO VIZCAYA ARGENTARIA SA
SPANIEN	BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES, SUCURSAL EN ESPAÑA
SPANIEN	SOCIÉTÉ GÉNÉRALE SUCURSAL EN ESPAÑA
SRI LANKA*	THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC) - NIEDERLASSUNG SRI LANKA
SWASILAND*	STANDARD BANK SWAZILAND LTD. FOR STANDARD BANK OF SOUTH AFRICA LIMITED
SCHWEDEN	NORDEA BANK AB (PUBL)
SCHWEDEN	SKANDINAVISKA ENSKILDA BANKEN AB (PUBL)
SCHWEIZ	CREDIT SUISSE AG

SCHWEIZ	UBS SWITZERLAND AG
TAIWAN*	BANK OF TAIWAN
TAIWAN*	JP MORGAN CHASE BANK, N.A., NIEDERLASSUNG TAIPEI
TAIWAN*	STANDARD CHARTERED BANK (TAIWAN) LTD FOR STANDARD CHARTERED BANK
TANSANIA*	STANDARD CHARTERED BANK TANZANIA LIMITED UND STANDARD CHARTERED BANK (MAURITIUS) LIMITED FOR STANDARD CHARTERED BANK
THAILAND	THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC) - NIEDERLASSUNG THAILAND
THAILAND*	STANDARD CHARTERED BANK (THAI) PUBLIC COMPANY LIMITED FOR STANDARD CHARTERED BANK
TRANSNATIONAL (CLEARSTREAM)	BROWN BROTHERS HARRIMAN & CO. (BBH&CO.)
TRANSNATIONAL (EUROCLEAR)	BROWN BROTHERS HARRIMAN & CO. (BBH&CO.)
TUNESIEN*	UNION INTERATIONALE DE BANQUES (UIB)
TÜRKEI	CITIBANK ANONIM SIRKETI FOR CITIBANK, N.A.
TÜRKEI	DEUTSCHE BANK A.S. FOR DEUTSCHE BANK A.S. UND DEUTSCHE BANK AG
UGANDA*	STANDARD CHARTERED BANK UGANDA LIMITED FOR STANDARD CHARTERED BANK
UKRAINE*	PUBLIC JOINT STOCK COMPANY "CITIBANK" (PJSC "CITIBANK") FÜR CITIBANK, N.A.
VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE*	HSBC BANK MIDDLE EAST LIMITED FOR THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)
VEREINIGTES KÖNIGREICH	CITIBANK, NA, NIEDERLASSUNG LONDON
VEREINIGTES KÖNIGREICH	HSBC BANK PLC
VEREINIGTE STAATEN	BBH&CO.
URUGUAY	BANCO ITAÚ URUGUAY S.A. FOR BANCO ITAÚ URUGUAY S.A. AND ITAÚ UNIBANCO S.A.
VENEZUELA*	CITIBANK, N.A. - NIEDERLASSUNG CARACAS
VIETNAM*	HSBC BANK (VIETNAM) LTD. FOR THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)
SAMBIA*	STANDARD CHARTERED BANK ZAMBIA PLC FOR STANDARD CHARTERED BANK

SIMBABWE*

STANDARD CHARTERED BANK ZIMBABWE LIMITED FOR
STANDARD CHARTERED BANK

* In diesen Märkten stellen von Kunden gehaltene Barmittel eine Einlagenverpflichtung der Unterverwahrstelle dar. In allen anderen Märkten stellen von Kunden gehaltene Barmittel eine Einlagenverpflichtung von BBH & Co. oder einer ihrer Tochtergesellschaften dar.

**ANHANG V
ANHANG FÜR DIE SCHWEIZ**

WICHTIGER HINWEIS FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ

1. Vertreter

Vertreter des CULLEN FUNDS Plc (der „Fonds“) in der Schweiz ist BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES, Paris, succursale de Zurich, Selnaustrasse 16, CH-8002 Zürich, Schweiz.

2. Zahlstelle

Zahlstelle des Fonds in der Schweiz ist BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES, Paris, succursale de Zurich, Selnaustrasse 16, CH-8002 Zürich, Schweiz.

3. Bezugsort der maßgeblichen Dokumente

Das Statut des Fonds, der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Informationen für den Anleger sowie der Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds können kostenlos beim Vertreter bezogen werden.

4. Publikationen

(1) Die den Fonds betreffenden Publikationen erfolgen in der und auf der elektronischen Plattform der fundinfo AG (www.fundinfo.com).

(2) Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Inventarwert mit dem Hinweis "exklusive Kommissionen" aller Anteilsklassen werden täglich und bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf der elektronischen Plattform der fundinfo AG (www.fundinfo.com) publiziert.

5. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

(1) Der Fonds sowie seine Beauftragten können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Anteilen am Fonds in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Die Schaffung eines umfassenden Vertriebs der Anteile an Investoren;
- Die Beantwortung von Fragen der Investoren oder die Weiterleitung dieser Fragen an den Vertreter, damit dieser die Fragen beantworten kann, und die Bereitstellung von Informationen bezüglich des Fonds für die Investoren;
- Jede andere Tätigkeit eines Vertriebssträgers oder Platzierungsvermittlers, die den Erwerb von Anteilen am Fonds durch einen Anleger bezweckt.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb erhalten könnten.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

(2) Der Fonds und seine Beauftragten können im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren des Investmentmanagers, der Vertriebsstelle oder anderer Vertriebsträger bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch den Fonds und seine Beauftragten sind:

- das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen im Fonds oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt der Fonds die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz und von der Schweiz aus vertriebenen Anteile ist am Sitz des Vertreters Erfüllungsort und Gerichtsstand begründet.